

Universität Konstanz
Philosophische Fakultät

DIE KRIMINALPOLIZEI 1933 - 1939

Magisterarbeit

von
Martin Eberhardt

1. Gutachter: Prof. Dr. Lothar Burchardt
2. Gutachter: PD Dr. Christian Jansen

Konstanz, 18. Oktober 1999

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Einleitung | 1 |
| 2. Kriminalpolizei vor 1933 | 8 |
| 2.1 Kriminologie und kriminalistische Praxis | 8 |
| 2.2 Die Kriminalpolizei am Ende der Weimarer Republik | 17 |
| 3. Nationalsozialismus - Polizei - Kriminalität | 27 |
| 3.1 Das Individuum im Nationalsozialismus | 27 |
| 3.2 Nationalsozialistisches Polizeiverständnis und Polizeirecht | 29 |
| 3.3 Nationalsozialistisches Kriminalitätsverständnis | 35 |
| 4. Kriminalpolizei und Verbrechensbekämpfung | 39 |
| 4.1 Kriminalpolizei nach der Machtübernahme | 39 |
| 4.2 Vorbeugende Verbrechensbekämpfung | 42 |
| 4.2.1 <i>Das "Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher"</i> | 42 |
| 4.2.2 <i>Polizeiliche Kriminalprävention</i> | 43 |
| 4.2.3 <i>Die Durchführung polizeilicher Kriminalprävention</i> | 47 |
| 4.2.4 <i>Polizeiliche Kriminalprävention und die Justiz</i> | 51 |
| 4.3 Vom "Erfolg" der Kriminalprävention: Kriminalität 1933 - 1939 | 52 |
| 4.3.1 <i>Die Kriminalstatistik des Dritten Reiches</i> | 52 |
| 4.3.2 <i>Kriminalität und Kriminalpolizei im Nationalsozialismus</i> | 55 |
| 5. RFSSuChdDtPol: Die Verschmelzung von SS und Polizei | 60 |
| 6. Das Reichskriminalpolizeiamt | 65 |
| 6.1 Die Neuorganisation der Kriminalpolizei | 65 |
| 6.2 Sicherheitspolizei und Kriminalpolizei | 69 |
| 6.2.1 <i>Die Eingliederung der Kriminalpolizei in die Sicherheitspolizei</i> | 69 |
| 6.2.2 <i>Die Eingliederung in die Sicherheitspolizei: ein langwieriger Prozeß</i> | 73 |
| 7. Kriminalpolizei und NS-Volksgemeinschaft | 76 |
| 7.1 Neue Aufgaben der Kriminalpolizei | 76 |
| 7.1.1 <i>Verfolgung von Homosexuellen</i> | 76 |
| 7.1.2 <i>Die erste Verhaftungswelle</i> | 78 |
| 7.2 Der Grunderlaß vom Dezember 1937 | 80 |
| 7.3 Kriminologie - Kriminalbiologie - Rassenhygiene | 84 |
| 7.4 Die Aktion "Arbeitsscheu Reich" | 89 |
| 7.4.1 <i>Die Gestapoaktion vom April 1938</i> | 89 |

| | |
|------------------------------------------------------------------------|-----|
| 7.4.3 Ziele und Konsequenzen der Aktion | 91 |
| 7.5 Weitere Ausdehnung der Kriminalprävention und Kriegsbeginn..... | 93 |
| 8. Der Funktionswechsel der Kriminalpolizei: Eine Interpretation | 96 |
| 9. Zusammenfassung | 99 |
| Abkürzungsverzeichnis..... | 104 |
| Bibliographie | 105 |

1. Einleitung

In der Ausgabe der Kriminalistischen Monatshefte vom Mai 1936 veröffentlichte der damalige Chef der Berliner Kriminalpolizei, Erich Liebermann v. Sonnenberg, einen Aufsatz, der sich vor allem mit der Entwicklung der Eigentumskriminalität in Berlin und anderen preußischen Städten seit Hitlers Machtübernahme 1933 befaßte. Liebermann v. Sonnenberg stellte fest, daß in preußischen Städten mit über 50 000 Einwohnern die Zahl einiger Eigentumsdelikte zwischen 1932 und 1935 teilweise um über 60 Prozent zurückgegangen war. Für Berlin konstatierte er einen ähnlichen Kriminalitätsrückgang. Liebermann v. Sonnenberg führte diese eindrucksvollen Zahlen darauf zurück, daß die Jahre 1933 bis 1935 die Zeit eines "nach nationalsozialistischen Grundsätzen geführten Kampfes gegen das Verbrechen" gewesen seien, in dieser Zeit erstmals Vorschläge von kriminalistischen Praktikern in die Tat umgesetzt wurden und die neu eingeführten vorbeugenden Maßnahmen gegen "Berufsverbrecher" erfolgreich waren.¹ Interessant ist nicht nur die von Liebermann v. Sonnenberg gebrauchte Sprache, die mit Begriffen wie "Kampf" und "Verbrechen" operiert, sondern auch die Fragen, was ein "Berufsverbrecher" ist, was nationalsozialistische Grundsätze im Kampf gegen Kriminalität sind und warum die Vorschläge der kriminalistischen Praktiker erst ab 1933 umgesetzt wurden, wenn sie so erfolgreich waren.

Die umfangreiche Forschung über die Konzentrationslager² des nationalsozialistischen Deutschlands hat gezeigt, daß nicht nur politische Abweichung im Dritten Reich verfolgt wurde. Vielmehr waren die Konzentrationslager voll mit Kriminellen, die - legte man rechtsstaatliche Maßstäbe an - in den Strafvollzug der Justiz gehört hätten. Einen Zusammenhang zwischen dem oben angeführten "nach nationalsozialistischen Grundsätzen geführten Kampf gegen das Verbrechen", der offensichtlich mit vorbeugenden Maßnahmen vor allem gegen sogenannte "Berufsverbrecher" geführt wurde und der Inhaftierung Krimineller in Konzentrationslagern zu vermuten, scheint schon deswegen angebracht, weil es auch in den Konzentrationslagern den Ausdruck "Berufsverbrecher" für einen Teil der als kriminell klassifizierten Häftlinge gab. Nur wenige Wochen nach dem Liebermann v. Sonnenberg seine Erfolgsbilanz veröffentlicht hatte, wurde die Polizei mit der SS, die die Konzentrationslager kontrollierte, verschmolzen und der Reichsführer SS Heinrich Himmler wurde zum Chef der deutschen Polizei - somit auch zum Chef der Kriminalpolizei - ernannt.

Da Liebermann v. Sonnenberg Chef der Berliner Kriminalpolizei war und auch sonst angenommen werden kann, daß die Kriminalpolizei für die Verfolgung krimineller

¹ Liebermann v. Sonnenberg, [Erich]: Bilanz der Kriminalpolizei, in: KM 10 (1936), S. 97 - 101.

² Als Beispiele seien hier nur genannt: Kogon, Eugen: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, 16. Aufl., München 1986 (1974); Pingel, Falk: Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager, Hamburg 1978.

Handlungen zuständig war, dürfte die Beschäftigung mit der deutschen Kriminalpolizei während der nationalsozialistischen Herrschaft zu interessanten Ergebnissen führen. Wie hat die Kriminalpolizei den "Kampf gegen das Verbrechen" - wie er 1933 offensichtlich eröffnet worden war - zusammen mit dem Regime geführt und welchen kriminologischen und kriminalistischen Vorstellungen folgte sie dabei? Dieser Frage soll in der vorliegenden Arbeit nachgegangen werden.

Polizeigeschichte ist in Deutschland eine noch sehr junge Disziplin. Bis zur Mitte der siebziger Jahre dominierte auf diesem Gebiet eine institutionenkundliche und rechtswissenschaftliche Betrachtungsweise, polizei- und verwaltungsrechtliche Fragen standen im Mittelpunkt der Forschung. Eine nähere Untersuchung des Zusammenwirkens von gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Faktoren und deren Auswirkungen auf die Polizei im Sinne einer modernen Sozialgeschichte suchte man vergebens. Erst Ende der siebziger bzw. Anfang der achtziger Jahre veränderte sich dies allmählich. Vor allem die Forschung über die Polizei im 19. Jahrhundert fragte nach der Rolle der Polizei in der Ausübung staatlicher Herrschaft und nach der Bedeutung der sozialen Modernisierung für die Veränderung der polizeilichen Praxis.³

Die Forschung über die Polizei im Nationalsozialismus wurde und wird von der Frage nach der Bedeutung der Gestapo für die Herrschaftssicherung des Regimes dominiert. Schutz- und Kriminalpolizei kamen allenfalls am Rande vor, und dies nur dann, wenn es um deren Zusammenarbeit mit der Gestapo ging. Dieser Schwerpunkt ist nachvollziehbar, weil wohl alle diktatorischen Regime mittels einer politischen Polizei ihre Gegner kontrollieren und verfolgen und weil im speziellen Fall des Nationalsozialismus die Verfolgung der jüdischen Deutschen der Gestapo oblag. Erst in den letzten Jahren hat sich die Forschung anderen Aspekten der NS-Polizeigeschichte zugewandt. Wohl vor allem als Folge Christopher Brownings bahnbrechender Studie "Ganz normale Männer" wurde zunehmend die Beteiligung von Polizeieinheiten an Mordaktionen in den von Deutschland besetzten Gebieten untersucht.⁴ Daß die Geschichte der Kriminalpolizei in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus erst Mitte der neunziger Jahre in Patrick Wagners eingehender und herausragender Studie "Volksgemeinschaft ohne Verbrecher" untersucht wurde, liegt wohl daran, daß unterstellt wird, kriminelles Verhalten stehe in demokratischen wie in diktatorischen Systemen unter Strafe, weshalb die Arbeit der Kriminalpolizei auch während der nationalsozialistischen Herrschaft nichts besonderes oder ungewöhnliches dargestellt haben könne.

Eine Arbeit über die Kriminalpolizei im Nationalsozialismus ist daher interessant und notwendig. Erstens wird mit ihr die immer noch recht junge sozialgeschichtliche

³ Reinke, Herbert: Polizeigeschichte in Deutschland. Ein Überblick, in: Nitschke, Peter (Hg.): Die deutsche Polizei und ihre Geschichte. Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis, Hilden 1996, S. 13 - 16.

⁴ Ebenda, S. 21.

Polizeigeschichtsschreibung auf einen bisher wenig beachteten Zweig der Polizei angewandt. Zweitens kann eine Untersuchung der Kriminalpolizei im Dritten Reich neues Licht auf die Strukturen des nationalsozialistischen Herrschaftssystems werfen, da gleichzeitig auch die Kriminalität ins Licht der Betrachtung gerät. Eine Untersuchung kriminalpolizeilicher Tätigkeit während des Nationalsozialismus kann somit auch neue Erkenntnisse über den Umgang der nationalsozialistischen Diktatur mit Kriminalität und ihren Erscheinungsformen liefern.

Obwohl der Titel der Arbeit dies vielleicht vermuten läßt, können hier nicht alle Aspekte kriminalpolizeilicher Tätigkeit während der Jahre 1933 bis 1939 dargestellt werden. In Anlehnung an die von Liebermann v. Sonnenberg gemachten Angaben geht es in erster Linie um die vorbeugende Verbrechensbekämpfung, deren gedankliche Grundlage und deren Entwicklung bis 1939. Da Gelegenheitsstraftaten wie Mord oder Totschlag nicht unter die vorbeugende Verbrechensbekämpfung fielen, kann auf sie nicht eingegangen werden. Es werden ausschließlich Eigentumsdelikte näher untersucht.

Die Begrenzung des Untersuchungszeitraumes der Arbeit auf die Jahre 1933 bis 1939 ist aus mehreren Gründen gerechtfertigt. Zum einen wurde die Arbeit der Kriminalpolizei durch den Krieg generell erschwert. Neue Delikte wie das Fälschen von Lebensmittelmarken oder der Schwarzhandel mit knappen Waren kamen hinzu und der 1942 verschärft einsetzende Luftkrieg behinderte die Arbeit der Kriminalpolizei erheblich. Zum anderen litt die Kriminalpolizei ab 1939 unter Personalmangel, da sie viele Beamte in die von Deutschland besetzten Gebiete abstellen mußte, um dort die kriminalpolizeiliche Arbeit aufrechtzuerhalten, und später zahlreiche Beamte für die Einsatzkommandos von SS und Sicherheitspolizei in der Sowjetunion zur Verfügung gestellt werden mußten. Die Arbeit der Kriminalpolizei in den Kriegsjahren kann somit nur bedingt mit der der Vorkriegszeit verglichen werden. Schließlich hatte die Entwicklung der Kriminalprävention - wie zu zeigen sein wird - 1939 einen ersten Höhepunkt erreicht. Wenn es also um die Veränderung kriminalpolizeilicher Arbeit im Nationalsozialismus geht, reicht es aus, die Jahre bis 1939 zu betrachten.

Die Kriminalpolizei Preußens wird in der Arbeit breiten Raum einnehmen. Dies hat mehrere Ursachen. Zum ersten liegt es am unbefriedigenden Forschungsstand zu den (Kriminal-) Polizeien der außerpreußischen, vor allem der süddeutschen Länder. Zum zweiten liegt es daran, daß Preußen als größtes Land im Deutschen Reich auch die zahlenmäßig größte und am stärksten zentralisierte Polizei hatte. Eine Betrachtung der preußischen Kriminalpolizei erscheint daher gerechtfertigt, zumal die Berliner Kripo die bei weitem größte im Deutschen Reich war, die - wie zu zeigen sein wird - mit der 1936 begonnen "Verreichlichung" der Polizei automatisch in den Mittelpunkt der Untersuchung

rücken wird. Daher scheint es geradezu sinnvoll, bis dahin den Schwerpunkt der Arbeit auf die preußische, insbesondere die Berliner Kripo zu legen.

Da sich die Arbeit zwangsläufig auch um Kriminalität dreht, scheinen hier einige Definitionen notwendig. Kriminalität ist die Gesamtheit der in der menschlichen Gemeinschaft oder in deren Teilgruppen begangenen Verbrechen. Allerdings ist umstritten, was als Verbrechen anzusehen ist. Der positivrechtliche Verbrechensbegriff bezeichnet alles, was von der jeweiligen Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Straftat erklärt wird als Verbrechen. Da Kriminalität eine Unterart des "abweichenden Verhaltens" ist,⁵ bedeutet dies - da abweichendes Verhalten letztlich dadurch bestimmt wird, was eine Gesellschaft als konformes Verhalten ansieht - , daß das, was ein Verbrechen ist, sich auch nach der herrschenden gesellschaftlichen Meinung richtet.

Die Kriminologie ist eine empirische Wissenschaft, die sich mit Erscheinungsformen und Ursachen der Kriminalität befaßt. Sie versucht durch Theoriebildung Ursachen der Kriminalität aufzuzeigen und Prognosen für die Zukunft zu erstellen, die die Bekämpfung der Kriminalität unterstützen sollen. Die Vielfalt solcher Theorien ist verwirrend und wie bei allen Sozialwissenschaften handelt es sich um Wahrscheinlichkeitsaussagen. Welchen Stand die Kriminologie während des Dritten Reiches erreichte, ist Gegenstand der Arbeit, weswegen hier nicht vorgegriffen werden soll. Kein Teil der Kriminologie ist die Kriminalistik. Unter Kriminalistik wird die von Polizei und Gerichtsmedizinern betriebene Forschung verstanden, die der Verfolgung, Aufklärung und Vorbeugung von Verbrechen dient.⁶ Sie ist gewissermaßen das Rüstzeug des Kriminalbeamten.

Die Quellenlage zur Geschichte der Kriminalpolizei ist grundsätzlich gut, zu beinahe allen Aspekten der Arbeit konnten Quellen gefunden werden. Allerdings zeigte sich, daß die Kriminalpolizei noch nicht sehr oft Gegenstand historischer Betrachtung war. Wesentliche Quellen zu ihrer Geschichte, wie beispielsweise der geheim ergangene Grunderlaß vom Dezember 1937, haben bisher keinen Eingang in eine Quellenpublikation zur nationalsozialistischen Herrschaft gefunden. Ergiebige, wenn auch sehr kritisch zu betrachtende Quellen sind die Kriminalstatistiken des Deutschen Reiches. Große Bedeutung als Quelle haben die sehr umfangreichen zeitgenössischen Publikationen zum Thema Kriminalpolizei und Kriminalität. Sie liegen entweder als Monographie oder im Rahmen der Fachzeitschriften "Archiv für Kriminologie", oder "Kriminalistische Monatshefte", die 1938 in "Kriminalistik" umbenannt wurde, vor. Gerade in den Fachzeitschriften fanden rege Debatte statt, in denen sich viele Kriminalbeamte zu Wort meldeten. Die dort oftmals sehr eindeutig vorgetragenen Forderungen nach einem scharfen Vorgehen gegen Straftäter

⁵ Artikel "Kriminalität", in: Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, 7. Aufl., Freiburg i. Br. 1985 - 1989, S. 726.

⁶ Artikel "Kriminologie" in: Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, 7. Aufl., Freiburg i. Br. 1985 - 1989, S. 731 - 734.

spiegeln sicherlich nicht die Meinung aller damaligen Beamten wieder. Es muß aber gesagt werden, daß gerade diejenigen, die sich aktiv zu Wort meldeten, meinungsbildend waren. So haben diese alten Fachzeitschriften für den Historiker großen Wert, wenn es um die Frage nach der Einstellung vieler Kriminalbeamten zur Kriminalpolitik geht. Und schließlich ist die zeitgenössische Publizistik als Quelle hochinteressant, wenn hohe Beamte der Kriminalpolizei zu Wort kommen und sich über Erfolge und neue Entwicklungen der Verbrechensverfolgung auslassen. Vor allem nachdem die "Kriminalistik" mehr und mehr zu einem Verlautbarungsorgan der Polizeiführung wurde.

Bei der Literatur zum Thema ist an erster Stelle Patrick Wagners bereits erwähnte Studie "Volksgemeinschaft ohne Verbrecher" zu nennen. Wagner gebührt das Verdienst, als erster Historiker fallbezogene Akten der Kriminalpolizei zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung ausgewertet und die Einstellung vieler Kriminalbeamten zum Nationalsozialismus untersucht zu haben. Als weitere neue Arbeit zum Thema ist Jens Banachs Studie des Führerkorps von Sicherheitspolizei und SD "Heydrichs Elite" hervorzuheben. Banachs Untersuchung ist vor allem dann von Wert, wenn es um die Eingliederung der Kriminalpolizei in die Sicherheitspolizei geht. Aus juristischer Perspektive haben sich bereits in den achtziger Jahren Karl-Leo Terhorst ("Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich") und Gerhard Werle ("Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich") mit der polizeilichen Kriminalprävention im Dritten Reich beschäftigt. Diese beiden Arbeiten geben einen hervorragenden Überblick über die zahlreichen Erlasse der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung und helfen bei deren (juristischer) Bewertung. Des weiteren wurden mehrere Studien über Verfolgte des NS-Regimes herangezogen. Wolfgang Ayaß "'Asoziale' im Nationalsozialismus" sei hier stellvertretend genannt.

Kapitel 2 der Arbeit befaßt sich mit der Kriminalpolizei vor 1933. Diese Vorgeschichte des eigentlichen Untersuchungszeitraumes wird relativ breit behandelt, da es darum geht, zu klären, welchen kriminologischen und kriminalistischen Vorstellungen die Kriminalpolizei nach 1933 beim Kampf gegen die 'Berufsverbrecher' folgte, und warum die Vorschläge der kriminalistischen Praktiker erst ab 1933, wie Liebermann v. Sonnenberg gesagt hatte, in die Tat umgesetzt wurden.

Das dritte Kapitel versucht Zusammenhänge von nationalsozialistischen Grundpositionen, nationalsozialistischem Polizei- und Kriminalitätsverständnis und den daraus resultierenden Konsequenzen zu erklären. Aufgabe dieses Kapitels ist es vor allem, zu zeigen, wie dieses Verständnis die Entwicklung der Kriminalpolizei und ihrer Befugnisse im Kampf gegen die Kriminalität nach 1933 beeinflusst hat. Außerdem soll Verständnis für die Problematik des Polizeirechts und dessen Deutungsmöglichkeiten geweckt werden. Das Kapitel greift dem eigentlichen chronologischen Ablauf voraus, weil sich das NS-Polizei-

und Kriminalitätsverständnis erst im Laufe der dreißiger Jahre entwickelt hat und diese Entwicklung auch nicht immer gradlinig war. Da das NS-Polizeiverständnis einen Bruch mit dem bisherigen Polizeibegriff darstellt, wird zuerst kurz auf die Entstehung von Polizeibegriff und Polizeirecht in Deutschland eingegangen werden. Auf eine Darstellung konkreter gesetzlicher Maßnahmen wird an dieser Stelle aber verzichtet.

Das vierte Kapitel ist dann das erste eigentliche Hauptkapitel. Es schildert zunächst die Situation der Kriminalpolizei direkt nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten, die von Personalmangel, organisatorischen Veränderungen und ersten noch unkoordinierten Maßnahmen gegen sogenannte Berufsverbrecher gekennzeichnet war. Im weiteren wird ausführlich die im Herbst 1933 begonnene vorbeugende Verbrechensbekämpfung behandelt. Dazu werden die ergangenen Erlasse der Kriminalprävention, die Ausführung der präventiven Maßnahmen vor Ort und die Probleme, die die Verbrechensvorbeugung im Verhältnis zur Justiz aufwarf, untersucht. Im nächsten Schritt werden die von der Kriminalpolizei verbreiteten Erfolgsmeldungen kritisch analysiert. Ziel ist es hierbei, zu zeigen, daß diese Erfolgsmeldungen zu einem großen Teil auf Fehlinterpretationen beruhen und daß es auch im Polizeistaat des Dritten Reiches Kriminalität gab, die die Kripo nicht so einfach beseitigen konnte.

Das fünfte Kapitel zeichnet so kurz wie möglich den Weg zur Ernennung Heinrich Himmlers zum Chef der deutschen Polizei und die von ihm anschließend durchgeführte Neuorganisation der Polizei nach. Auch wenn diese Umstrukturierung der Polizei den Bereich der Kriminalpolizei erst am Schluß berührt, erscheint es doch notwendig, darauf einzugehen. Zum einen wird gezeigt, daß damit diejenigen in die führenden Positionen der Polizei eingerückt sind, deren Polizeiverständnis im dritten Kapitel dargestellt wurde. Zum anderen macht die Umstrukturierung deutlich, wie die Polizei zu einem Instrument des Regimes gemacht wurde, und nach welchen Gesichtspunkten dieses Instrument im Herrschaftssystem des Nationalsozialismus funktionierte.

Kapitel 6 befaßt sich mit dem 1937 gegründeten Reichskriminalpolizeiamt, das die Arbeit der Kripo im ganzen Reich zentralisierte, und mit der Verschmelzung der Kriminalpolizei mit der SS. Dabei soll vor allem der Frage nachgegangen werden, wie erfolgreich die von der Polizeiführung um Himmler ergriffenen Maßnahmen waren, die die Kriminalpolizei zu einem Teil des geplanten nationalsozialistischen Staatsschutzkorps machen sollten.

Das siebte Kapitel befaßt sich mit der Ausdehnung der Kriminalprävention auf immer neue Personengruppen, die einerseits eine Folge des Wunsches vieler Kriminalbeamten nach deren Ausdehnung und andererseits eine Konsequenz der Ernennung Himmlers zum Polizeichef war. Hier geht es dann darum, den Funktionswechsel zu zeigen, den die Kripo durch die Eingliederung in den Herrschaftsapparat des NS-Regimes erlebte und wie

die Kriminalpolizei in der Praxis zu einem Instrument des Regimes wurde, das zum Aufbau der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft eingesetzt wurde.

In Kapitel 8 wird versucht werden, diesen Funktionswechsel, den die Kriminalpolizei zwischen 1933 und 1939 erlebte, kurz zu interpretieren.

Abschließend noch zwei Bemerkungen. Wenn in der Arbeit die rechtswidrige Vorgehensweise der Polizei gegen Straftäter sehr kritisch betrachtet wird, heißt dies nicht, daß kriminelles Verhalten gutgeheißen oder entschuldigt wird. Zur sprachlichen Vereinfachung mußten belastete Begriffe wie Berufsverbrecher oder Asoziale verwandt werden. Sie wurden in halbe Anführungszeichen gesetzt. Ihre Verwendung beinhaltet keine moralische Wertung oder die Übernahme nationalsozialistischer Gedanken.

2. Kriminalpolizei vor 1933

2.1 Kriminologie und kriminalistische Praxis

Nach dem Ersten Weltkrieg befand sich die deutsche Gesellschaft in einem tiefgreifenden Wandel, die traditionellen sozialen Muster hatten ihre Bedeutung verloren. Besonders die Jahre bis 1923 waren von sozialem, ökonomischem und politischem Chaos geprägt. In diesen ersten "Krisenjahren der klassischen Moderne" (Detlev Peukert) zeigte sich auch ein für Krisen typisches Merkmal. Die Kriminalität stieg in den ersten Jahren der Weimarer Republik stark an, um freilich mit der vorübergehenden Stabilisierung der sozialen und politischen Situation wieder auf den Stand von vor 1914 zu sinken.⁷ Dennoch scheint sich bei den Zeitgenossen unter dem Eindruck des Chaos der zwanziger Jahre der Gedanke verfestigt zu haben, daß die Kriminalität kontinuierlich zunehme und die Polizei den 'Verbrechern' immer hilfloser gegenüber stehe.

Kriminalbeamte ahnten einerseits, daß Kriminalität gesellschaftliche Ursachen hat und hatten daher das Gefühl, gegen deren Anstieg nichts tun zu können. Sich dies aber einzugestehen, war vielen Beamten unmöglich. Denn andererseits hatten sie großes Vertrauen in die technischen Möglichkeiten der Kriminalpolizei, die gerade in den zwanziger Jahren durch neue Methoden einen großen Ausbau erfuhren. Sie glaubten, mit den Methoden des Polizeiapparates Kriminalität beseitigen zu können, an deren eigentlichen Ursachen waren sie nicht interessiert. Denn die Untersuchung der sozialen Umstände von Straftaten hätte bedeutet, deren Bedeutung als Kriminalitätsursache anzuerkennen. Dies wiederum hätte das Eingeständnis der Machtlosigkeit der Polizei bedeutet - trotz der technischen Möglichkeiten. In diesem Spannungsverhältnis von Anspruch und Realität bewegte sich die Kriminalpolizei in den zwanziger Jahren.⁸

Der Glaube, die Kriminalität für immer beseitigen zu können, rührte aber nicht nur vom Vertrauen in die technischen Möglichkeiten des kriminalpolizeilichen Apparates her. Seit dem 19. Jahrhundert war der Gedanke entstanden, daß es sich bei der Kriminalität um eine Erscheinung handelt, die soziale Randgruppen betrifft. Wer dabei als Randgruppe - also als potentiell Krimineller - betrachtet wurde, richtete sich nach den Normalitätsvorstellungen und den Stereotypen der bürgerlichen Gesellschaft. Daraus wurde gefolgert, daß sich 'Verbrecher' durch den "praktischen Blick", der den kollektiven Erfahrungen der Kriminalisten und allgemeinem Wissen entsprang, erkennen lassen. Auf diese Weise wurde eine Art von Raster erzeugt, das die Fahndung nach Kriminellen erheblich vereinfachte.⁹ Aus der Perspektive der damaligen Strafrechtswissenschaft bedeutete

⁷ Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich Bd. 56 (1937), "Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich von 1882 bis 1936", S. 591.

⁸ Wagner, Patrick: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeption und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996, S. 137f.

⁹ Becker, Peter: Randgruppen im Blickfeld der Polizei. Ein Versuch über die Perspektivität des "praktischen Blicks", in: Archiv für Sozialgeschichte 32 (1992), S. 284 - 287.

dies, daß Kriminalität eine bewußte Abgrenzung zur bürgerlichen Gesellschaft darstellte. Da Strafe den Zweck hatte, Menschen davon abzuhalten, ein Verbrechen zu begehen und einem rationalen Menschen mit freiem Willen daran gelegen sein mußte, nicht bestraft zu werden, war der Täter immer allein für die Tat verantwortlich. Wer ein Verbrechen beging, tat dies somit aus eigenem Antrieb und grenzte sich bewußt aus der Gesellschaft aus.¹⁰ Soziale Ursachen von Kriminalität wurden mit dieser Einschätzung in Abrede gestellt.

Die praktischen Erfahrungen der Polizei zeigten zwar, daß Kriminelle aus ganz unterschiedlichen Schichten der Bevölkerung kommen konnten. Diese Erkenntnis führte aber zu dem Schluß, daß es sich bei Kriminellen um bössartige und schlechte Menschen handeln müsse. Nur dies konnte die verschiedenartige Herkunft von Straftätern erklären. Wer auf irgendeine Weise unangepaßt war, befand sich in einer "kriminellen Lebenswelt" und in "völliger Opposition" zur Gesellschaft.¹¹ Diese Vorstellung legt dann auch den Gedanken nahe, daß man 'nur' diese oppositionelle Parallelgesellschaft beseitigen müsse, und schon wäre die gesamte Kriminalität verschwunden.

In den Debatten um eine Reform des Strafrechts, die sich an der Kritik des oben geschilderten Konzepts der Willensfreiheit entzündeten, gingen die Anhänger eines modernen Strafrechts dazu über, die Ursachen der Kriminalität und die Wirkung der Strafe (Pönologie) zu erforschen.¹² In Deutschland war es vor allem der zur Gruppe der Modernisierer gehörende und die Kriminalsoziologie prägende Franz von Liszt (1851 - 1919), der sich gegen das Vergeltungsprinzip des alten Strafrechts wandte. Für Liszt war Strafe "Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung". Dies stützte er auf die bereits 1882 in seiner Marburger Antrittsvorlesung ("Marburger Programm") vorgenommene Einteilung von drei Tätergruppen. Danach gab es die "besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher", die von der Strafe gebessert werden sollten, die "nicht besserungsbedürftigen Verbrecher", die von der Strafe abgeschreckt werden sollten, und die "nicht besserungsfähigen Verbrecher", für deren "Unschädlichmachung" durch die Strafe zu sorgen sei. Gerade in der letzten Gruppe, im "Gewohnheitsverbrechertum", sah Liszt eine Gefahr für die Gesellschaft.¹³ Diese Einteilung gründete sich auf Liszts Sicht von der Ursache des Verbrechens, das er als Produkt von Täter und der ihn umgebenden Umwelt ansah. Er begründete damit einen Mittelweg aus der biologischen bzw. anthropologischen Theorie des geborenen Verbrechers nach Lombroso und den soziologischen Ansätzen, die Einflüsse der Umwelt als Ursache des Verbrechens geltend machten.

¹⁰ Ebenda, S. 287 - 290.

¹¹ Ebenda, S. 293.

¹² Müller, Christian: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933: Kriminalpolitik als Rassenpolitik, Baden-Baden 1997, S. 14 - 16.

¹³ Von der Rache zur Zweckstrafe. 100 Jahre "Marburger Programm" von Franz von Liszt (1882), neu hrsg. u. erl. von Heribert Ostendorf, Frankfurt a.M. 1982, S. 45 - 47.

Welcher Täter nun in welche Gruppe gehöre, richte sich danach, ob die äußeren Einflüsse oder die Anlage bei Begehung des Verbrechens überwogen.¹⁴

Aus dem Umstand, daß die "Unverbesserlichen" durch die Rückfallstatistik zu erkennen seien, glaubte Liszt, diese Tätergruppe leicht eingrenzen zu können und forderte für sie die "*Einschliessung auf unbestimmte Zeit*" [Hervorhebung im Original, M.E.], die in Zucht- oder Arbeitshäusern zu verbüßen sei.¹⁵ Er rechtfertigte diese präventive Maßnahme mit einem Vergleich von 'Gewohnheitsverbrechern' und Kranken, die zum Schutz vor Ansteckung anderer ebenso isoliert würden.¹⁶ Mit diesen Forderungen hatte Liszt schon früh eine Antwort auf die Frage gegeben, was mit den Kriminellen geschehen solle, bei denen Resozialisierungsmaßnahmen aus verschiedenen Gründen ohne Erfolg geblieben waren und zeigte die Schattenseite der Strafrechtsreformdebatte auf. Liszt hatte mit seinen Gedanken die Debatte um die Reform nachhaltig beeinflusst, denn seit 1897 forderte die von ihm gegründete "Internationale Kriminalistische Vereinigung" die Sicherungsverwahrung für 'unverbesserliche Straftäter'.¹⁷

Die ersten ernsthaften Schritte zur Umsetzung der Reform fanden 1909 mit einem Vorentwurf über ein neues Strafgesetzbuch statt. Nach einem auch von Liszt getragenen Gegenentwurf kam es 1913 zu einem neuen Entwurf, der aber wegen der politischen Ereignisse nicht mehr zur Debatte gelangte. Erst nach dem Ersten Weltkrieg wurde die Strafrechtsreform erneut aufgenommen, kam aber wieder nicht zu einem schnellen Abschluß und zog sich bis in die frühen dreißiger Jahre hin.¹⁸ Allerdings griff in den zwanziger Jahren ein Mann in die Reformdebatte ein, der sich schon früher als Experte in kriminalistischen Fragen profiliert hatte und mit seinen Ansichten vor allem bei Kriminalbeamten Gehör fand.

Geheimrat Dr. Robert Heindl hatte bereits 1902 für die Einführung der Daktyloskopie in Deutschland geworben, hatte 1909 in Bayern den Landeserkennungsdienst aufgebaut, reiste im selben Jahr zu Studienzwecken in die Strafkolonien in Ostasien und Australien und war 1911 Leiter der Dresdener Kriminalpolizei geworden. Seit 1917 gab er die Fachzeitschrift "Archiv für Kriminologie" heraus und zu Beginn der zwanziger Jahre entwarf er ein Gesetz über ein neu zu schaffendes Reichskriminalpolizeiamt. Heindl galt als Fachmann für alle kriminalistischen und kriminalpolitischen Fragen und prägte die deutsche Kriminalpolizei nachhaltig. 1926 veröffentlichte er sein Werk "Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform", das in drei Jahren sieben Auflagen erfuhr und

¹⁴ Terhorst, Karl-Leo: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte vorbeugender Verbrechensbekämpfung, Heidelberg 1985, S. 30.

¹⁵ Zweckstrafe, S. 47 - 49.

¹⁶ Ebenda, S. 53.

¹⁷ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 138f.

¹⁸ Müller: Gewohnheitsverbrechergesetz, S. 22f.

von Kriminalbeamten als zutreffende Schilderung von Kriminalität und polizeilichen Erfahrungen bezeichnet wurde.¹⁹

Heindl verwarf im "Berufsverbrecher" alle bisherigen Klassifikationen von Tätertypen und argumentierte, daß es nur "Gelegenheitsverbrecher", die durch äußere Einflüsse eine Straftat begingen, mit "der Gaunerzunft" aber nichts zu tun haben wollten, und "Berufsverbrecher", die gezielt Straftaten planten, gebe.²⁰ Das Motiv für ein Leben als "Berufsverbrecher" sei der "Broterwerb", Straftaten zu begehen sei für sie eine "rein geschäftliche Angelegenheit".²¹ Kriminelle würden ihren Taten nachgehen wie andere Menschen einem normalen Beruf.²² Einen ehrlichen Beruf auszuüben lehne der "Verbrecher" aber ab, da er sich durch "geistige[...] und körperliche[...] Minderwertigkeit" auszeichne. "Das Gros der gewerbsmäßigen Verbrecher sind körperlich heruntergekommene Denkfaule", konstatierte Heindl und mutmaßte, daß Kriminelle dem alltäglichen (legalen) Kampf ums Überleben nicht gewachsen seien und sich daher einen leichteren Weg suchten.²³ Woher Heindl seine Erkenntnisse über die angebliche geistige Unterentwicklung von Straftätern hatte, verriet er nicht. Dem Kriminalisten Heindl ging es auch gar nicht um eine wissenschaftlich fundierte Analyse der Ursachen des Verbrechens. Er wollte mit seinem "Berufsverbrecher" zwei Ziele erreichen: mit kriminalistischen Mitteln sollte ein Tätertypus geschaffen werden, der für die tägliche Ermittlungsarbeit praktisch verwertbar war,²⁴ und die Forderung nach Einführung der Sicherungsverwahrung sollte untermauert werden.

Der praktisch verwertbare Teil von Heindls Ausführungen war die Annahme der "Perseveranz". Zu erkennen sei der "Berufsverbrecher" nämlich - neben den aus Gewinnsucht begangenen Taten - zum einen an der häufigen Rückfälligkeit und zum anderen an der Spezialisierung auf eine bestimmte Methode. Heindl argumentierte, berufsmäßige Kriminelle würden, wenn ihnen einmal ein "Trick" gelungen sei, diesen immer wieder wiederholen. Sie würden sich also perseverant verhalten. Auch wenn diese Vorgehensweise der Polizei längst bekannt sei und auch einer Person zugeordnet werden könne, würde der "Berufsverbrecher" seine Arbeitsweise "in sklavisch getreuer Kopie" immer weiter anwenden.²⁵ Wenn also ein Raub begangen wurde, müsse die Polizei nur noch die genauen Tatmerkmale mit den 'Handschriften' der bekannten "Berufsverbrecher" vergleichen und schon könne der Täter identifiziert werden. Trotz dieser von Heindl so dargestellten Einfallslosigkeit der "Berufsverbrecher" sei dies kein Anzeichen für die Harmlosigkeit dieser Gruppe. Im Gegenteil entwarf er das Schreckensbild einer

¹⁹ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 19f.

²⁰ Heindl, Robert: Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, 5. Aufl., Berlin 1927, S. 136 - 139.

²¹ Ebenda, S. 140f.

²² Ebenda, S. 164.

²³ Ebenda, S. 148.

²⁴ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 23.

²⁵ Heindl: Berufsverbrecher, S. 143 - 148.

organisierten Unterwelt, die ihre Taten gut geplant in Banden und auf Bestellung verübt. Dabei arbeiteten etwa Einbrecher, Hehler und ihre Helfer eng zusammen, so daß die "Berufsverbrecher" eine "organisierte Macht" darstellten.²⁶ Anhand von Verurteilten- und Rückfallstatistiken glaubte Heindl nachweisen zu können, daß der Anteil von 'berufsmäßigen Kriminellen' begangenen Straftaten an deren Gesamtzahl immer größer würde. Während seiner Tätigkeit als Kripochef in Dresden meinte er beobachtet zu haben, daß das "kriminelle Geschäft in Sachsen von kaum 100 Individuen in Gang gehalten würde". Außerdem glaubte er, die Zahl aller in Deutschland tätigen "Berufsverbrecher" belaufe sich auf etwa 8 500 Personen, wovon für 700 bis 1 000 die im Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch geplante Sicherungsverwahrung in Frage käme, die Sicherungsverwahrung also auch praktisch durchführbar wäre.²⁷ Würde die Sicherungsverwahrung eingeführt, wäre die Polizei auch von ihrem "Sisyphusdasein" - wie es Patrick Wagner nennt - erlöst. Sie müßte nicht jedesmal von neuem Tatmerkmale begutachten, den Täter ermitteln, der, nach einer gewissen Haftzeit wieder auf freien Fuß gesetzt, sofort wieder ein neues Verbrechen begehen würde, womit das 'Spiel' aufs neue anfinge. Endlich könnten Kriminalpolizei und Justiz das Übel der Kriminalität in seiner eigentlichen Ursache präventiv bekämpfen.²⁸ Es wäre so einfach.

Als Heindl sein Werk publizierte waren die Reaktionen überwiegend positiv. Wie sehr er mit seinen Aussagen Kriminologie und Kriminalistik beeinflusste, zeigt der Umstand, daß die Debatte um die Perseveranz erst 60 Jahre nach Erscheinen von Heindls Buch mit der resignierten Bemerkung, daß es zutreffen könne aber nicht müsse, beendet wurde. Heindl präsentierte wenig Neues, die Vorstellung einer von 'berufsmäßigen Kriminellen' bevölkerten Unterwelt gab es seit dem letzten Jahrhundert, ebenso die Erkenntnis, daß sich Kriminelle zunehmend spezialisierten. Das eigentliche Verdienst Heindls war es, daß er als erster solche Vorstellungen schematisierte und dabei das Bild der Kriminalität extrem vereinfachte.²⁹ Heindl wollte auch gar keine neuen Erkenntnisse präsentieren, er wollte - wie bereits gesagt - in die Debatte um die Strafrechtsreform eingreifen, um die Forderung nach Einführung der Sicherungsverwahrung mit pseudowissenschaftlichen Argumenten zu untermauern. Das Fatale daran war, daß sich viele Kriminalisten in ihren praktischen Erfahrungen durch Heindls Sichtweise des kriminellen 'Milieus' bestätigt sahen. Die Vorstellung, daß es eine 'organisierte Unterwelt', also ein kriminelles Milieu gibt, in dem der Lebensunterhalt vor allem durch Straftaten finanziert wurde, war zwar nicht ganz

²⁶ Ebenda, S. 156f.

²⁷ Ebenda, S. 169 - 195.

²⁸ Wagner, Patrick: Feindbild "Berufsverbrecher". Die Kriminalpolizei im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus, in: Bajohr, Frank et al. (Hg.): Zivilisation und Barbarei. Die widersprüchlichen Potentiale der Moderne (Detlev Peukert zum Gedenken), Hamburg 1991, S. 230f.

²⁹ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 21 - 24.

abwegig, die Annahme, daß nahezu ausschließlich 'Berufsverbrecher' für die Kriminalität verantwortlich seien, aber schon.

Vor allem in Einbrechern sahen viele Kriminalisten den typischen 'Berufsverbrecher'. Den "Klingelfahrern", die an einer Tür klingelten und diese, wenn nicht geöffnet wurde, mit einem Dietrich aufschlossen und den "Sonntagsnachmittagseinbrechern" wurde durchaus professionelles Können attestiert. Immerhin mußten sie einen Blick dafür haben, wo sich ein Einbruch lohnen würde, wissen, wo der Normalbürger seine Wertsachen in der Wohnung versteckt und mußten eine Wohnung erst einmal unbemerkt und schnell öffnen können.³⁰ Den Adel unter den Einbrechern repräsentierten die "Geldschrankknacker". Bei dieser Gruppe waren die Bedingungen, 'Berufsverbrecher' zu sein, am deutlichsten ausgeprägt, da großes handwerkliches Können notwendig war, einen Tresor gewaltsam zu öffnen, eine Gelegenheit für einen Einbruch erkundet werden mußte und wegen des technischen Fortschritts im Tresorbau regelrecht in neue Techniken wie den Schneidbrenner investiert werden mußte, um Schritt zu halten. Viele Geldschrankknacker arbeiteten daher in Kolonnen zusammen. Die Arbeit der Kolonnen war nicht nur ortsgebunden; wenn es einen erfolgversprechenden 'Tip' gab, reisten sie auch von auswärts mit der Bahn an, öffneten nachts den Geldschrank und reisten wieder ab.³¹

Allerdings war das kriminelle Milieu nicht immer so eindeutig wie im Fall der professionellen Einbrecher einzugrenzen. Es begann da, wo ohne Unterschied mit Goldwaren aus Erbnachlässen und mit geraubtem Schmuck gehandelt wurde und die Händler gar nicht wissen wollten, ob die Verkäufer auf ehrlichem oder unehrlichem Wege zu ihren Waren gekommen waren. Treffpunkte für Geschäfte 'halblegaler' Art waren Gastwirtschaften mit entsprechendem Ruf, in denen neben Ganoven auch redliche Bürger versuchten, günstige Geschäfte zu machen.³² Gerade Gaststätten - oder "Kaschemmen" - waren Kristallisationspunkte einer kriminellen Subkultur. Solche Lokale lagen zumeist in den von sozialen Unterschichten und Randgruppen bewohnten ärmeren Vierteln einer Großstadt und wurden von ganz verschiedenen Angehörigen der Unterwelt besucht. Der Wirt durfte auf keinen Fall mit der Polizei kooperieren und in ihnen wurde eine eigene Sprache gesprochen, die einerseits die Professionalität der Gäste verbürgte und andererseits Außenstehenden den Einblick verwehren sollte.³³ Solidarität untereinander hielt diese Subkultur bei allen Unterschieden zusammen und erschwerte der Kriminalpolizei, gewisse Strukturen aufzubrechen und war für sie daher ein weiteres Erkennungsmerkmal des 'Berufsverbrechers'. Ein gefaßter Einbrecher 'verpiff' seine Kumpane niemals.³⁴

³⁰ Liebermann, v.: Von Einbrechern und ihren Wegen, in: ArchKrim 77 (1925), S. 13f.

³¹ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 45 - 52.

³² Liebermann v. Sonnenberg, [Erich]: Juweliereinbrecher und Goldwarenhändler, in: ArchKrim 70 (1918), S. 208 - 211.

³³ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 58 - 63.

³⁴ Wagner: Feindbild, S. 234f.

Solidarität und organisierte Strukturen des kriminellen Milieus zeigten sich am deutlichsten in den sogenannten Ringvereinen. Ursprünglich war "Ringverein" die Bezeichnung für übergeordnete Vereine, die gewissermaßen in der Rolle eines Syndikats die einzelnen Vereine der 'Unterwelt' organisierten. Erst mit der Zeit setzte sich für die als Geselligkeits- oder Sparvereine getarnten Vereine mit Namen wie "Immertreu", "Heimatklänge" oder "Hand in Hand" der Ausdruck Ringverein durch, was wohl daran lag, daß diese Vereine mit ihrem Vereinsleben größeres Aufsehen in der Öffentlichkeit erregten.³⁵ Umstritten unter Kriminalbeamten war die Frage, ob die Ringvereine im Sinne einer organisierten Kriminalität Verbrechen planten oder ob sie nur der milieuinternen Selbstkontrolle dienten, um die Polizei so weit wie möglich herauszuhalten. So unterhielten Ringvereine Unterstützungskassen für die Familien einsitzender Mitglieder, beschafften Anwälte und Entlastungszeugen und traten als Schiedsstelle bei Milieustreitigkeiten auf. Andererseits war auch Kriminalisten klar, daß die Vereine eine soziale Funktion wahrnahmen, wenn sie ein geradezu kleinbürgerliches Vereinsleben mit Versammlungen, Vereinsbannern, Ausflügen und Vereinsfesten entfalteten und ihren durchgängig vorbestraften Mitgliedern so die Geselligkeit zukommen ließen, die ihnen die Gesellschaft verweigerte. So war manch älterer Kommissar froh über die disziplinierende Rolle der Ringvereine, die es ihm erlaubte, seine 'Kundschaft' etwas zu kontrollieren.³⁶

Den Vorstellungen von und der tatsächlich vorhandenen 'organisierten Unterwelt' entsprach auch die Arbeitsorganisation der Kriminalpolizei in den zwanziger Jahren. Die Berliner Kripo, mit über 2 200 Beamten im Jahr 1931 die größte Kriminalpolizei im Deutschen Reich, war in neun Inspektionen gegliedert, die jeweils eine Deliktgruppe bearbeiteten; z.B. war Inspektion B für Einbruchdiebstahl und Inspektion D für Betrug zuständig. Diese Spezialisierung setzte sich innerhalb der einzelnen Inspektionen fort. Die Inspektion B war in insgesamt neun Dienststellen unterteilt, die alle für Einbruch in ein bestimmtes Objekt bzw. für den Diebstahl bestimmter Dinge zuständig waren. Diese Organisationsform der Kriminalpolizei führte zum einen zur Überspezialisierung und andererseits konnte sie nur mangelhaft funktionieren, wenn der Informationsaustausch zwischen den Dienststellen bzw. Inspektionen nicht zustande kam. Falls ein Einbrecher nun in ganz unterschiedliche Objekte, z.B. Wohnungen, Lagerräume und Geschäfte, einbrach, wurden Ermittlungen von drei Dienststellen geführt, was wiederum heißt, daß er sich nicht perseverant verhielt, bei den Beamten einer Dienststelle aber der Eindruck entstand, er verhielte sich perseverant, sofern es sich um einen rückfälligen Täter handelte und die Zusammenarbeit der einzelnen Dienststellen nicht funktionierte.³⁷ Falls die Wahrnehmung der Beamten tatsächlich durch diese Arbeitsorganisation verzerrt

³⁵ Liang, Hsi-Huey: Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, Berlin/New York 1977, S. 163f.

³⁶ Wagner: Feindbild, S. 236 - 238.

³⁷ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 80 - 86.

wurde, führte dies auch dazu, daß Heindls Ideen für ein Abbild der alltäglichen Realität gehalten wurden.

Ebenso notwendig für die kriminalistische Arbeit wie bedenklich für die Sichtweise des Alltags waren Bürokratisierung und Schematisierung der Ermittlungen. Geriet eine Person ins Visier der Kripo, wurde über sie eine Personenakte angelegt, in die alles eingetragen wurde, was von Bedeutung war oder vielleicht noch werden konnte, egal ob die Person vorbestraft war oder nicht. Im Gegensatz zu den Personenakten, die dazu dienten, im Fall einer Festnahme weitere Verdachtsmomente zur Hand zu haben, war anderes Material gemäß der "Perseveranzhypothese" geordnet, um so die Ermittlungen zu vereinfachen. So wurden Informationen angelegt, die Auskunft gaben über die Art und Weise, wie eine Straftat verübt worden war (Modus operandi). Wurde also in einem neuen Fall ermittelt, wurde der Modus operandi mit archivierten Fällen verglichen, um so den Täter ausfindig zu machen. Oder es wurde überprüft, ob ein ermittelter Täter auch für weitere, noch nicht aufgeklärte Fälle mit den gleichen Tatmerkmalen verantwortlich war. Dieses Ermittlungsverfahren führte dazu, daß einerseits die Zahl der von 'Berufsverbrechern' begangenen Straftaten überschätzt wurde, und andererseits die Effektivität der Polizeiarbeit litt, wenn standardisiert Informationen gesammelt und nicht fallbezogen ermittelt wurde, wie der Kriminalist Max Hagemann 1931 zu bedenken gab.³⁸

Da es also durchaus eine kriminelle Subkultur gegeben hat und die Arbeit der Kriminalpolizei stark an der Vorstellung des 'gewerbsmäßigen' Straftäters ausgerichtet war, soll abschließend noch die Kriminalstatistik der Weimarer Republik untersucht werden, um den Aussagewert der Perseveranzhypothese zu überprüfen. Dazu müssen vor allem die Zahlen für Eigentumsdelikte wie einfacher und schwerer Diebstahl, Raub und Betrug, und die Zahl der vorbestraften Verurteilten näher betrachtet werden, da Heindl von 'geschäftsmäßig betriebener' Kriminalität gesprochen hatte. In Frage kommen dafür zuerst die vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Statistiken über von der Justiz abgeurteilte Personen. Diese Kriminalstatistiken sind aber mit Vorsicht zu betrachten, da sie keine Aussagen über die 'Dunkelziffer', also über die Zahl nicht zur Anzeige gebrachter Delikte machen, die übrigens nicht in einem konstanten Verhältnis zu den angezeigten bzw. gerichtlich verfolgten Straftaten steht.³⁹ Ferner sagt die Kriminalstatistik nichts über die Zahl der tatsächlich begangenen Straftaten aus, weil eine Verurteilung sowohl wegen eines einzigen Einbruchs als auch wegen fünffachen Einbruchs erfolgen konnte. Und schließlich wird die Kriminalstatistik verfälscht, weil verschiedene Straftatbestände zu einer einzigen Deliktgruppe (z.B. schwerer Diebstahl) zusammengefaßt wurden. Deshalb sollten auch noch die Anzeigenstatistiken der Polizeibehörden beachtet werden.

³⁸ Ebenda, S. 87 - 93.

³⁹ Ebenda, S. 28 - 30.

Lag die Kriminalitätsziffer (die Zahl der Verurteilten je 100 000 der Bevölkerung) in den letzten Jahren vor dem Ersten Weltkrieg beim einfachen Diebstahl bei durchschnittlich 207, beim schweren Diebstahl bei durchschnittlich 42 und bei Raub und räuberischer Erpressung bei durchschnittlich 1,5, stiegen diese Werte nach dem Krieg stark an; 1923 lag die Kriminalitätsziffer beim einfachen Diebstahl bei 633, beim schweren Diebstahl bei 122 und bei Raub und räuberischer Erpressung bei 2,1.⁴⁰ Seit 1924 ging die Kriminalitätsziffer der drei genannten Delikte dann konstant zurück, bis sie 1928 mit 145 beim einfachen Diebstahl, 30 beim schweren Diebstahl und 1,4 bei Raub und räuberischer Erpressung unter das Vorkriegsniveau gefallen war. Ab 1929 stieg die Kriminalitätsziffer wieder für alle drei Delikte an.⁴¹ Nur beim Betrug stieg die Kriminalitätsziffer im genannten Zeitraum fast kontinuierlich an.⁴² Die Kriminalitätsentwicklung folgte also - bei gebotener Vorsicht der Interpretation - der wirtschaftlichen Entwicklung. In den Krisenphasen zu Beginn und am Ende der Weimarer Republik stieg die Kriminalität an, während sie in der Stabilisierungsphase stark absank. Dies legt den Schluß nahe, daß die Kriminalität dann zugenommen hat, als große Teile der Bevölkerung in wirtschaftliche Not gerieten. Diese Vermutung wird durch die Entwicklung des Anteils der Rückfalltäter an den gerichtlich geahndeten Straftaten gestützt. Dieser Anteil verhielt sich gegenläufig zur Steigerung der Kriminalität zwischen 1919 und 1923 und erreichte bis 1932 nur beim schweren Diebstahl den Vorkriegsstand, wobei diese Entwicklung bei der Gruppe der viermal Vorbestraften noch eindeutiger ausfiel.⁴³

Das bedeutet, daß es zum einen keinen generellen Anstieg der Kriminalität während der zwanziger Jahre gab, und daß sich die Kriminalität unabhängig von 'Berufsverbrechern' entwickelte, sie vielmehr von in Not geratenen Menschen - von Gelegenheits- und Einmaltätern - abhängig war. Außerdem scheint es sogar eine Entspannung gegeben zu haben, da die Kriminalität Mitte der zwanziger Jahre unter des Niveau der letzten Vorkriegsjahre gefallen war. Die nur sehr lückenhaft vorhandenen Anzeigenstatistiken der Polizei stützen dieses Bild. Die Zahl der Anzeigen bei Diebstahl und Raub nahm in der Mitte der zwanziger Jahre ab, um mit Beginn der Wirtschaftskrise 1929 wieder größer zu werden. Natürlich gab es auch Delikte, wie etwa Autodiebstahl, die sich krisenunabhängig verhielten und deren Zahl kontinuierlich anstieg.⁴⁴ Insgesamt lassen sich Heindls Angaben statistisch nicht erhärten, 'Berufsverbrecher' scheinen bei der Entwicklung der Kriminalität keine herausragendere Rolle als andere Tätergruppen gespielt zu haben.

⁴⁰ Ebenda, S. 31.

⁴¹ Vgl. Rubrik "Justizwesen", in: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Bände 45 (1926) bis 51 (1932).

⁴² Ebenda; Wagner: Volksgemeinschaft, S. 31.

⁴³ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 38f.

⁴⁴ Ebenda, S. 32 - 37.

Die Akzeptanz von Heindls Perseveranzmodell in den Reihen höherer Kriminalbeamter lag daran, daß er der Arbeit der Kriminalpolizei einen quasi theoretischen Überbau gab. Viele Kriminalisten wollten an den 'Berufsverbrecher' glauben, weil er die Arbeitsorganisation der Polizei, die Erfahrungen der einzelnen Beamten mit dem 'Milieu' und ihre Ermittlungsmethoden rechtfertigte. Das Problem lag nun darin, daß das Konzept des 'Berufsverbrechers' zu einer "self-fulfilling-prophecy" wurde, wie der Historiker Patrick Wagner nachweist. Die Orientierung am Modus operandi, die zumindest teilweise zur Überführung von Tätern geführt hatte, wurde von Kriminalisten zur "kriminalsoziologischen Analyse" stilisiert und es wurde daraus geschlossen, Perseveranz sei eine generelle Eigenschaft von Rückfalltätern, die man wiederum als Hauptverursacher von Kriminalität ansah. Daß sich dies den Beamten so darstellte, lag an der Ermittlung von Tätern anhand von Datensammlungen und an der hohen Spezialisierung der Polizei. Die Polizei selbst erzeugte die Perseveranz, da sie sich in Ermittlungen immer auf die ohnehin schon verdächtige Gruppe der mehrfach rückfälligen Täter konzentrierte, womit auch gewisse Aufklärungserfolge möglich waren. Bei einer Aufklärungsquote von rund 24 Prozent beim Einbruchdiebstahl mußte dieses Ermittlungsverfahren im relativ kleinen Kreis der kriminellen Subkultur zwangsläufig zu Erfolgen bei der Aufklärung führen. Das heißt erstens, daß das kriminelle Milieu einem 'Übermaß' an Ermittlungen durch die Kriminalpolizei ausgesetzt war,⁴⁵ und zweitens, daß sich - pointiert gesagt - vor allem Kriminalbeamte perseverant verhalten haben, weil sie in 'sklavisch getreuer Kopie' eine Ermittlungsstrategie verfolgten, die einmal erfolgreich gewesen war.

2.2 Die Kriminalpolizei am Ende der Weimarer Republik

Mit dem Beginn der Weltwirtschaftskrise verschärfte sich die soziale und ökonomische Situation in der Weimarer Republik erneut, bis 1932 stieg die Zahl der Arbeitslosen auf über sechs Millionen. Als eine Folge der Krise stieg auch die Kriminalität wieder stark an, da viele Menschen ihren Unterhalt auf unehrliche Weise bestreiten mußten. Für diejenigen Kriminalisten und Kriminalpolitiker, die von den Möglichkeiten des kriminalpolizeilichen Apparates überzeugt waren, war der neuerliche Anstieg der Kriminalität allerdings eher ein Beleg für die Gefährlichkeit der 'Berufsverbrecher' und für das Scheitern der rechtsstaatlichen Kriminalpolitik, als für die kritische soziale Lage vieler Menschen.

Eine andere Folge der Wirtschaftskrise war die zunehmende Radikalisierung der Politik. Vor allem die Schutzpolizei geriet in der politischen Auseinandersetzung zunehmend zwischen die Fronten von Kommunisten und Nationalsozialisten und wurde darüber hinaus zu einem Ziel von republikfeindlichen Kräften. Zwischen 1928 und 1932 wurden in

⁴⁵ Ebenda, S. 146 - 148.

Preußen elf Polizeibeamte getötet.⁴⁶ Die Kriminalpolizei war von Straßenschlachten und prügelnden Republikgegnern zwar nicht so stark betroffen wie die Schutzpolizei, aber auch sie hatte es nun mit einer steigenden Zahl politisch motivierter Straftaten zu tun.⁴⁷

Bereits vor Beginn der Weltwirtschaftskrise gerieten in Berlin die Ringvereine in die Schlagzeilen und ins Visier der Polizei. Auslöser dazu war im Dezember 1928 eine Schlägerei zwischen Hamburger Bauarbeitern, die wegen des U-Bahnbaus in Berlin waren, und Ringvereinsmitglieder des Zuhältervereins "Immertreu", denen angeblich das Revier um den Schlesischen Bahnhof von den Hamburgern streitig gemacht worden war. Die Schlägerei endete mit einem Toten, die Polizei führte eine Razzia durch und der Polizeipräsident verbot einige Ringvereine. Die Ermittlungen der Kriminalpolizei waren wenig erfolgreich, das Schweigegebot des Milieus funktionierte auch in dieser Situation, so daß es der Polizei nicht gelang, Belastungsmaterial zu beschaffen, das vor Gericht hätte verwertet werden können. Der Prozeß, der unter großer Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit begann und mit zwei geringfügigen Gefängnisstrafen endete, wurde schließlich zur Blamage für die Kriminalpolizei und es entstand der Eindruck, daß sie der 'Unterwelt' nicht gewachsen sei.⁴⁸

Ein anderer Fall im Jahr 1931 verlief für die Kriminalpolizei ähnlich erfolglos. In einer Schießerei zwischen den Mitgliedern zweier Ringvereine wurde ein Beteiligter schwer verletzt. Das Verfahren hierzu mußte letztendlich eingestellt werden. Der Polizei war es wieder nicht gelungen, die 'Mauer des Schweigens' der Ringvereinsbrüder zu durchbrechen, zumal die beteiligten Vereine die Streitigkeiten angeblich gütlich beigelegt hatten.⁴⁹ In den Reihen der Kriminalpolizei führten solche Mißerfolge teilweise zur Ablehnung der rechtsstaatlichen Polizeimethoden der Republik⁵⁰ und für die Öffentlichkeit, die durch reißerische Presseberichte von den Vorgängen um die Ringvereine erfuhr⁵¹, schien sich die Vorstellung von einer bedrohlich wirkenden organisierten 'Unterwelt' zu bestätigen.

Noch nie vorher war die Öffentlichkeit so gut über Kriminalität und über die kriminelle Subkultur informiert wie in der Weimarer Republik. Das Phänomen Kriminalität schien in den zwanziger Jahren eine große Anziehungskraft zu haben, anders läßt sich die ausführliche Berichterstattung der Presse und die häufige Darstellung von 'Verbrechern' im Film nicht erklären. In der Presse war der Umgang mit der Kriminalität ambivalent, der Stil der Berichte pendelte zwischen populärwissenschaftlichen Artikeln über den Strafvollzug, in denen auch die Persönlichkeit des Straftäters zum Vorschein kam, und sensationellen Aufmachern, in denen verbreitete Klischees vom 'Verbrecher' verwandt wurden, um

⁴⁶ Wilhelm, Friedrich: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick, Paderborn/München/Wien/Zürich 1997, S. 28 - 32.

⁴⁷ Liang: Polizei, S. 156 - 158.

⁴⁸ Wagner: Feindbild, S. 238f.

⁴⁹ Ebenda, S. 240.

⁵⁰ Liang: Polizei, S. 165f.

⁵¹ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 166f.

Käufer anzusprechen. Dabei überwog in den Artikeln der Presse trotz der teilweise differenzierten Berichte die Ablehnung des 'Verbrechers', der ein Außenseiter in der Gesellschaft war. Gerade in bürgerlichen Blättern diente die negative Darstellung von Kriminellen dazu, Lesern ihr eigenes "Bessersein[..]" in ihrer kleinbürgerlichen Lebenswelt zu verdeutlichen.⁵²

Auch im Film, der in den zwanziger Jahren einen großen Innovationsschub erlebte, war die Darstellung von 'Verbrechern' ein beliebtes Motiv. Der Film "Dr. Mabuse der Spieler" von Fritz Lang handelt von einem skrupellosen Verbrecher, der mit seiner Verbrecherbande alle möglichen Straftaten begeht. Mabuse ist sehr wandlungsfähig und wird als eine extrem dämonische Persönlichkeit dargestellt. Am Ende verfällt er dem Wahnsinn, wird aber nicht von der Polizei gefaßt. Damit wirkt die Gestalt Mabuses noch bedrohlicher, die irrationale Komponente des Bösen wird zusätzlich verstärkt.⁵³ Im 1931 ebenfalls von Fritz Lang gedrehten Film "M" geht es um einen Sexualstraftäter, der von der 'Unterwelt' und der Polizei gejagt wird. Dabei vermochte es Lang, die Atmosphäre des kriminellen Milieus einzufangen, etwa wenn parallel eine Konferenz der Polizei und eine der 'ehrbaren' Ganoven, deren 'Geschäfte' durch die Fahndung der Polizei nach dem Täter gestört werden, stattfindet.⁵⁴

Die häufige Darstellung von Verbrechen in Filmen und die ausführliche Berichterstattung über die Kriminalität in der Presse dürfte der latent vorhandenen Sehnsucht der Menschen nach Ordnung in einer chaotischen Zeit entsprochen haben. Insofern war das Motiv des Verbrechens Ausdruck der vorhandenen Krisen. Das Gefühl, über 'das Verbrechen' durch die Medien informiert zu sein, gab der Öffentlichkeit einerseits wohliges Erschauern vor dem Bösen, andererseits erlaubte es die deutliche Abgrenzung von der kriminellen Lebenswelt, die so bedrohlich erschien. Kriminalitätsdarstellungen in den Medien gaben den Bürgern ein gewisses Überlegenheitsgefühl, da sie mit dem Verbrechen nichts zu tun hatten, und dienten gleichzeitig schlicht der Unterhaltung. Problematisch daran war, daß mit der praktizierten Darstellungsform eine Bedrohung der Öffentlichkeit durch die Kriminalität - etwa in "Dr. Mabuse" - suggeriert wurde. Durch die Arbeit der Medien wurde die Bevölkerung somit stark für den Bereich Kriminalität sensibilisiert. Spektakuläre Fälle wie die der Ringvereine, dürften daher mit großer Aufmerksamkeit verfolgt worden sein. In der Bevölkerung entstand deshalb vermutlich eine starke Verunsicherung, da es sich auch in der Realität bei oberflächlicher Betrachtung hin und

⁵² Kreuzahler, Birgit: Das Bild des Verbrechers in Romanen der Weimarer Republik. Eine Untersuchung vor dem Hintergrund anderer gesellschaftlicher Verbrecherbilder und gesellschaftlicher Grundzüge der Weimarer Republik, Frankfurt a.M. u.w. 1987, S. 140 - 146. Die hier angeführten Ergebnisse von Birgit Kreuzahler basieren auf der Untersuchung der kommunistischen Zeitung "Rote Fahne" und der beiden bürgerlichen Blätter "Berliner Illustrierte Zeitung" und "Hamburger Fremdenblatt".

⁵³ Ebenda, S. 156 - 158.

⁵⁴ Ebenda, S. 173 - 177.

wieder so darstellte, daß die Kriminalpolizei nicht in der Lage war, mit dem 'Verbrechertum' fertig zu werden.

Der spektakulärste Kriminalfall am Ende der Weimarer Republik drehte sich um die Brüder Franz und Erich Saß, die verdächtig waren, im Januar 1929 den Tresorraum einer Filiale der Berliner Disconto Bank ausgeraubt zu haben. Auch in diesem Fall machte die Kriminalpolizei keine gute Figur. Begonnen hat der Fall im Frühjahr 1927 mit einem versuchten Bankeinbruch. Das war der Auftakt zu einer Serie von versuchten Einbrüchen in mehrere Berliner Banken, in die Reichsbahndirektion der Hauptstadt und in das Landesfinanzamt Berlin, wobei in keinem Fall die Täter ermittelt werden konnten. Zwar waren alle diese Einbrüche ohne Erfolg für die Täter geblieben, die Einbruchsspezialisten der Berliner Kripo waren jedoch stark beunruhigt. Die Täter gingen äußerst sachkundig zu Werke und sie setzten bei jedem neuen Versuch ihre vorher gesammelten Erfahrungen in die Tat um. Es schien also nur eine Frage der Zeit zu sein, bis den Unbekannten ein Einbruch gelingen würde.⁵⁵

Erst ein Einbruch im März 1928 ergab eine Spur. Die Täter wurden entdeckt und ließen bei ihrer Flucht einen Schneidbrenner zurück. Die Spurensicherung stellte fest, daß eine auf dem Gerät befindliche Nummer ausgekörnt worden war. Ermittlungen ergaben, daß die beiden Saß-Brüder 1927 ein Gerät diesen Typs mit der Nummer "409" gekauft hatten. Allerdings konnte ein Gutachter nicht mit letzter Sicherheit sagen, ob es sich bei dem am Tatort zurückgelassenen Schneidbrenner um das Gerät mit der Nummer "409" oder um ein anderes mit der Nummer "400" handelte. Die Kriminalpolizei konnte Franz und Erich Saß nichts beweisen.⁵⁶ Nach dem erfolgreichen Einbruch in die Discontofiliale im Januar 1929 gerieten die Brüder Saß erneut ins Blickfeld der Polizei, die nach dem Modus operandi ermittelte und die Saß auch für alle vorhergehenden Einbruchversuche verantwortlich machte, wozu der Kriminalbeamte Max Fabich 1941 meinte, daß in den Reihen der Kriminalbeamten die Brüder Saß dringend der Tat verdächtig wurden.⁵⁷ Bei Ermittlungen der Polizei stellte sich dann auch heraus, daß die beiden Tatverdächtigen und ihre Mutter im Besitz von Gegenständen waren, die eventuell aus ausgeraubten Schließfächern der Discontofiliale stammten.⁵⁸ Der Staatsanwaltschaft reichten diese Anhaltspunkte allerdings nicht aus, Franz und Erich Saß, sowie ihr Bruder Max wurden im April 1929 wieder aus der Untersuchungshaft entlassen.⁵⁹

Damit war der Fall Saß für die Kriminalpolizei aber noch nicht erledigt. Die Erfolglosigkeit sorgte dafür, daß die ermittelnden Beamten "allmählich an einem Sass-Syndrom

⁵⁵ Fabich, Max: Die Straftaten der Gebrüder Sass, in: Krim 14 (1940), S. 85 - 89; Der Name Saß wird in Quellen und Literatur mit 'ß' und 'ss' geschrieben. Hier wird die Variante mit 'ß' verwendet.

⁵⁶ Ebenda, S. 88.

⁵⁷ Fabich, Max: Die Straftaten der Gebrüder Sass, in: Krim 15 (1941), S. 16.

⁵⁸ Ebenda.

⁵⁹ Wehner, Bernd: Dem Täter auf der Spur. Die Geschichte der deutschen Kriminalpolizei, Bergisch Gladbach 1983, S. 90.

litten"⁶⁰. Ob dies daran lag, daß sich die Kriminalpolizei ihrer Sache so sicher war oder ob sie sich von den Brüdern vorgeführt fühlte, weil die beiden nach ihrer Haftentlassung auf einer Art Pressekonferenz behaupteten, sie seien während der Verhöre geschlagen worden⁶¹, kann nicht mehr geklärt werden.

An Weihnachten 1929 ging der Fall unter großer Anteilnahme der Presse weiter. Auf einem Friedhof war ein großes Erdloch entdeckt worden und die Kripo vermutete, daß dies ein Versteck der beiden Saß sei. Im Januar 1930 wurden sie festgenommen und wieder konnte die Polizei ihnen keine strafbare Handlung nachweisen, zumal die Verdächtigen vor der Polizei wieder jede Aussage verweigerten und sofort einem Haftrichter vorgeführt werden wollten.⁶² Schon wenige Wochen nach ihrer Entlassung wurden Franz und Erich Saß erneut festgenommen. Diesmal warf ihnen die Kriminalpolizei vor, durch den Keller eines Hauses einen Einbruch ausführen zu wollen, da sie das entsprechende Werkzeug bei sich hatten. Die beiden gaben an, sie wollten nur ihre Pässe in dem Keller verstecken. Da der Besitz von 'Einbruchswerkzeug' allein nicht strafbar ist, wurden die beiden wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch zu je einem Monat Haft verurteilt.⁶³ Die Vossische Zeitung schrieb dazu unter dem Titel "Brüder Saß machen Spaß":

"Es ist anzunehmen, daß die Brüder Saß wieder offiziell in den Tanzdielen sitzen werden, ihre Limonaden trinken und sich inoffiziell damit beschäftigen, erschreckliche unterirdische Gänge auf unheimlichen Friedhöfen zu graben, ohne erkennbaren Sinn in dunklen Kellern in Moabit ihr Unwesen treiben - und inzwischen wird ein ganzer Stab von Beamten fieberhaft arbeiten, das Rätsel zu lösen, das die Brüder zu ihrer eigenen Erheiterung und zum Entsetzen der Behörden ersonnen haben."⁶⁴

Für die Kriminalbeamten war der Spott der Presse besonders bitter. Da der Fall Saß in ganz Deutschland und auch im Ausland verfolgt wurde⁶⁵, stand die Polizei als völlig unfähig da, während es den Saß-Brüdern gelang, ihre Rechte und die Strafprozeßordnung geschickt auszunutzen.⁶⁶ Noch 1941 beklagte sich Max Fabich über die "Stimmungsmache zugunsten der Verbrecher und zum Nachteil der trotz allem ihrer Sache sicheren Kriminalpolizei."⁶⁷ Da in der Weimarer Republik aber - wie gesehen - allgemein sehr ausführlich über Kriminalfälle berichtet wurde, griff die Presse den Fall der beiden Brüder mit all seinen kleinen Höhepunkten wohl um so lieber auf.

Die Polizei war aber nicht nur wegen ihrer schlechten Presse verärgert, viel schwerwiegender dürfte gewesen sein, daß viele Beamte im Fall Saß ein Paradebeispiel der Perseveranzhypothese sahen. Heindl hatte im Grunde das beschrieben, was aus Sicht

⁶⁰ Ebenda, S. 91.

⁶¹ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 175.

⁶² Wehner: Täter, S. 91f.

⁶³ Fabich, Max: Gebrüder Sass, in: Krim 15 (1941), S. 67.

⁶⁴ Vossische Zeitung, 30. April 1930; zit. nach Liang: Polizei, S. 166.

⁶⁵ Hagemann, [Max]: Die Straftaten der Gebrüder Sass, in: Krim 14 (1940), S. 37.

⁶⁶ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 177f.

⁶⁷ Fabich: Gebrüder Sass, in: Krim 15 (1941), S. 66.

der Kriminalpolizei mit Franz und Erich Saß passierte. Allerdings kam es noch nicht einmal zu Verurteilungen wegen Taten, für die die Polizei die Saß-Brüder als überführt ansah. Die Kritik aus den Reihen der Kriminalpolizei an den vom Rechtsstaat gezogenen Grenzen der Verbrechensbekämpfung nahm zu, für viele Beamte hatte der Staat mit den garantierten Rechten für Tatverdächtige in diesem Fall verhindert, daß die Täter zur Rechenschaft gezogen wurden.⁶⁸ Fabich meinte rückblickend, die Polizei sei durch den Rechtsstaat gefesselt gewesen, sie konnte "kaum eines ihrer natürlichen Machtmittel gebrauchen [...], ohne daß man ihr mit 'rechtlichen Bedenken' und bürokratischen Erwägungen entgegen trat, und ihr in den Arm fiel, [...]"⁶⁹ Insofern war der Fall Saß in den Augen mancher Beamten ein Beispiel dafür, daß eine erfolgreiche Bekämpfung der 'Berufskriminalität', zu der sie sich mit den Mitteln ihres Apparates durchaus in der Lage sahen, im demokratischen Staat nicht möglich sei. So machte etwa Kriminalrat Greiner 1934 in den Kriminalistischen Monatsheften die Republik für die aus seiner Sicht mangelhaften Erfolge im Kampf gegen die Kriminalität verantwortlich. Er schrieb, daß während der Weimarer Republik die Zahl der Verbrechen "unaufhörlich" anstieg (was nicht den Tatsachen entsprach), die Polizei zum "Gespött des Berufsverbrechertums" herabgewürdigt wurde und durch die Milde der Gerichte die "Staatsautorität [...] mehr und mehr untergraben" wurde.⁷⁰ Dies ist insofern interessant, da sich vermuten läßt, daß Greiner einen 'Angriff' auf die Staatsautorität auch auf sich als einen Träger der Staatsgewalt bezog. Greiner fühlte sich - wie andere Kripobeamte sicher auch - durch die seiner Ansicht nach zu milde Kriminalpolitik vom Staat im Stich gelassen, weil er glaubte, die Kriminalität beseitigen zu können. Mit der fundamentalen Kritik an der rechtsstaatlichen Kriminalpolitik gewannen alte Forderungen der Kriminalisten wieder an Aktualität und es entstanden neue Strömungen, die mit grundlegenden Rechtsprinzipien einer Demokratie nicht zu vereinbaren waren.

Bereits 1920 hatte Robert Heindl gefordert, die Rechte von Tatverdächtigen einzuschränken. Er trat dafür ein, den Zeitraum den ein Verdächtiger ohne richterlichen Beschluß festgehalten werden konnte, zu verlängern und er verlangte "Sonderbestimmungen", die auf Personen anzuwenden seien, bei denen von vornherein klar sei, daß sie die Tat, derer sie verdächtig seien, begangen haben. Damit sollte mit 'Berufsverbrechern' "kurzer Prozeß" gemacht werden können, mithin die Strafverfolgungsbehörden entlastet werden.⁷¹ Vor allem von Kriminalbeamten wurden diese Forderungen begrüßt, Strafrechtler dagegen lehnten den Vorstoß eher ab. Trotzdem setzte sich bei vielen

⁶⁸ Wagner: Feindbild, S. 241.

⁶⁹ Fabich: Gebrüder Sass, in: Krim 14 (1940), S. 38.

⁷⁰ Greiner, [Philipp]: Verbrechensbekämpfung im nationalsozialistischen Staat, in: KM 8 (1934), S. 121.

⁷¹ Heindl, Robert: Strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher, in: ArchKrim 72 (1920), S. 256.

Kriminalisten die Auffassung durch, daß Rechte von Berufsdelinquenten quasi unmodern seien.⁷²

Auch Heindls Forderung nach der lebenslangen Sicherungsverwahrung fand - wenigstens in den Veröffentlichungen - Zustimmung unter Beamten der Kriminalpolizei. Dabei war aber klar, daß die Entscheidung, ob ein mehrfach rückfälliger Täter in Sicherungsverwahrung komme, von einem Gericht zu treffen sei. Unter dem Eindruck von steigenden Kriminalitätsziffern geriet die Justiz bei den Kriminalbeamten allerdings immer öfter in den Verdacht, zu milde Urteile zu verhängen. Aus dieser Kritik heraus entstand die Meinung, die Kriminalpolizei habe für die Gemeininteressen zu sorgen, da die Justiz das Individuum zu sehr in den Vordergrund rücken würde. Aus den Reihen der Kriminalbeamten wurde daher zunehmend beansprucht, darüber entscheiden zu dürfen, gegen wen die Sicherungsverwahrung verhängt werden solle, da die Kriminalpolizei aufgrund ihrer Datensammlungen die dazu notwendige Sachkenntnis habe.⁷³ Über diese Ideen noch hinaus ging der Gedanke, die alte Aufgabentrennung der Strafprozeßordnung von 1877, die der Kriminalpolizei die Rolle eines Hilfsorgans der Staatsanwaltschaft zuwies, aufzuheben.⁷⁴ Diese Vorstellung entsprang weitgehend dem Gedanken, daß die Kriminalpolizei nicht mehr nur Straftaten aufklären, sondern in Zukunft Verbrechen verhüten solle. Eine vorbeugende Verbrechensbekämpfung wäre aber nur mit sehr weitreichenden Kompetenzen für die Kripo, wie Ausgangssperren oder Aufenthaltsverbote zu verhängen, möglich gewesen.⁷⁵

Solche Ideen sind kennzeichnend für eine Form des Pragmatismus, der sich ausschließlich am quasi höheren Ziel des Erfolgs ausrichtet. Für viele Kriminalbeamte war eine erfolgreiche Verbrechensbekämpfung, also die Eliminierung der Kriminalität, möglich, da sie als Merkmal einer sozial abgegrenzten Gruppe angesehen wurde. Formale Regeln zum Schutz von Verdächtigen werden von einer solchen Machbarkeitsideologie ignoriert, ja als Hemmnis einer effektiven Arbeit angesehen. Patrick Wagner vertritt die Ansicht, solche Gedanken seien kein "singuläres Phänomen" gewesen, sie entsprangen vielmehr einem "sozialtechnokratischen" Denken von leitenden Kriminalbeamten mit dem Ziel, das gesellschaftliche Phänomen Kriminalität endgültig zu beseitigen. Dies habe dem allgemeinen Zeitgeist, der es für möglich hielt, soziale Probleme durch staatliche Eingriffe zu lösen, entsprochen.⁷⁶ Der einfache Umstand, daß es in der rechtsstaatlichen Demokratie der Weimarer Republik nicht machbar war, Kriminalität auf rein

⁷² Wagner: Volksgemeinschaft, S. 141.

⁷³ Ebenda, S. 141 - 143.

⁷⁴ Böhme, Albrecht: Neue Wege der Kriminalpolizei. Verschmelzung von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft?, in: ArchKrim 89 (1931), S. 129 - 138; Böhme lehnte den Gedanken, Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft zu verbinden aus juristischen und praktischen Gründen ab.

⁷⁵ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 144f.

⁷⁶ Ebenda, S. 140.

administrativem Wege zu bekämpfen, dürfte zumindest ein Grund gewesen sein, weshalb sich mehrere Kripobeamte bereits vor 1933 dem Nationalsozialismus zuwandten.

Die Berliner Kriminalpolizei wird als weitgehend unpolitisch beschrieben, viele Kriminalisten lehnten es ab, sich mit politischen Fragen zu befassen. Lange distanzieren sich Kripobeamte so von ihren Kollegen der Abteilung IA, der politischen Polizei im Berliner Polizeipräsidium.⁷⁷ Das Ansehen, das einige Kommissare in der Öffentlichkeit und innerhalb der Kripo genossen, ging auf ihre beruflichen Erfolge zurück. Ernst Gennat, der populäre Leiter der mit Mordfällen betrauten Kriminalinspektion A und seit 1906 Kommissar, ist dafür ein hervorragendes Beispiel. Gennat wird als ein demokratisch orientierter Beamter beschrieben, auch wenn er an Politik nicht interessiert war. Verallgemeinernde Theorien über die Kriminalität lehnte er ab, er trat für die fallorientierte Ermittlung ein. Als Beamter, der in seiner Arbeit fast ausschließlich mit einem typischen Gelegenheitsverbrechen zu tun hatte und dabei eine Aufklärungsquote von über 90 Prozent erreichte, war es ihm auch möglich, eine rein professionelle und apolitische Haltung zu haben.⁷⁸

Anders sah es mit jungen Beamten aus, die Karriere machen wollten. Deren Zahl war groß, und da Aufklärungserfolge oft mit Beförderungen belohnt wurden, gab es bei weitem nicht ausreichend viele Stellen, um alle Nachwuchsbeamten ihren Leistungen gemäß einzusetzen. Manch junger ambitionierter Kriminalist blieb einfach im Beförderungstau stecken. So konnten gerade junge Beamte die politischen Verhältnisse nicht einfach bei Seite lassen, wenn sie nach oben wollten. Zumal die Generation junger Kriminalbeamter, die während der Republik ihren Dienst aufnahm, nicht mehr zu den rein professionell orientierten und unpolitischen Beamten gehörte. Sie engagierten sich in den verschiedenen Polizeiverbänden und sie waren an den theoretischen Fragen der damaligen Kriminologie interessiert.⁷⁹ Wer mit Ambitionen nun in einer mit Eigentumsdelikten (den typischen 'Berufsverbrechen') befaßten Abteilung arbeitete und mit Rückschlägen wie in den Ermittlungen gegen die Ringvereine oder im Fall Saß vertraut war, war somit auch anfälliger, Polizeimethoden zu fordern, die sich nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbaren ließen.

Diejenigen Kripobeamten, die politisch zu den Nationalsozialisten tendierten, gehörten auch innerhalb der Polizei zu denen, die davon überzeugt waren, daß Kriminalität bekämpft werden könnte, indem harte Maßnahmen gegen 'Berufsverbrecher' ergriffen würden. Viele von ihnen hatten mit und ohne Abschluß Jura studiert und im Ersten Weltkrieg gekämpft. Sie bildeten den Kern der im Frühjahr 1932 gegründeten Fachschaft Kriminalpolizei in der "Nationalsozialistischen Beamtenarbeitsgemeinschaft" (NSBAG), die im Dezember 1932 bei den Wahlen zur Vertretung der höheren Kriminalbeamten alle

⁷⁷ Liang, Polizei, S. 139 - 142.

⁷⁸ Ebenda, S. 148 - 150 u. 159.

⁷⁹ Ebenda, S. 149 - 152.

sieben Sitze im Polizeipräsidium Berlin gewann. Die Motive der nationalsozialistisch eingestellten Kripobeamen reichten vom reinen Opportunismus, über ohnehin eher anti-republikanische Einstellungen bis hin zu Enttäuschungen über Mißerfolge bei der Arbeit und dem Übergangenwerden bei Beförderungen.⁸⁰ Zu ihnen gehörten unter anderem Emil Berndorf, der 1929 im Verfahren gegen die "Immertreu"-Mitglieder regelrecht vorgeführt worden war, Erich Liebermann von Sonnenberg, der dafür eintrat, Alkoholiker und Epileptiker zwangssterilisieren zu lassen⁸¹ und bis 1931 der DNVP angehört hatte⁸², und Arthur Nebe, der zwar durchaus ein fähiger Beamter war⁸³, andererseits schon früher mit republikfeindlichen Kräften sympathisiert hatte und außerdem enttäuscht war, nicht früher befördert worden zu sein.⁸⁴

So waren die Vorstellungen der Berliner Kripobeamen einerseits geprägt von der alltäglichen Resignation vor der Kriminalität, die als Folge der Weltwirtschaftskrise seit 1929 wieder stark angestiegen war und gegen die aus ihrer Sicht wegen rechtsstaatlicher Beschränkungen nichts unternommen werden durfte und andererseits vom eigenen Anspruch, ein Mittel gegen das 'Berufsverbrechertum' zu haben, dem die Schuld an der zunehmenden Kriminalität gegeben wurde.

⁸⁰ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 180 - 182.

⁸¹ Liang: Polizei, S. 166f.

⁸² Wagner: Volksgemeinschaft, S. 182f.

⁸³ Ebenda, S. 183f.

⁸⁴ Liang: Polizei, S. 168f.

Für die preußische Polizei endete die Republik bereits im Juli 1932 mit dem "Preußenschlag" Reichskanzler Papens. Ministerpräsident Braun und Innenminister Severing wurden ihrer Ämter enthoben. In Berlin wurde die republikfreundliche Polizeiführung um Polizeipräsident Albert Grzesinski, dessen Stellvertreter Bernhard Weiß und den Kommandeur der Schutzpolizei Magnus Heimannsberg abgesetzt und durch nationalkonservative Beamte ersetzt. Eine erste 'Säuberungswelle', die den Nationalsozialisten als Vorbild diente, machte deutlich, wohin sich die Polizei in Zukunft entwickeln würde.⁸⁵ Die Kriminalpolizei konnte mit dem Verschwinden von rechtsstaatlichen Beschränkungen ihre Forderungen für eine erfolgreiche Verbrechensbekämpfung in die Tat umsetzen.

⁸⁵ Wilhelm: Polizei, S. 32 - 36.

3. Nationalsozialismus - Polizei - Kriminalität

3.1 Das Individuum im Nationalsozialismus

Der Nationalsozialismus sah im Volk eine "überpersönliche und überzeitliche Gesamtwesenheit" im Sinne einer "organischen Einheit", in der die "wirkliche Erscheinungsform des Menschentums" zu erblicken sei.⁸⁶ Dem so überhöhten Volk stand ein Individuum gegenüber, dessen 'Wert' sich allein aus seiner Zugehörigkeit zum Volk ergab. Der Mensch ist in nationalsozialistischer Perspektive ein "Glied" der "völkischen Gemeinschaft" und nur durch die Einordnung in die Gemeinschaft findet er seinen Wert.⁸⁷ Heinrich Himmler meinte dazu, daß "der Einzelmensch [...] nur Sinn und Wert als Aufbauzelle in diesem Volkskörper [hat]."⁸⁸ Aus diesen Grundannahmen wurde abgeleitet, daß für das nationalsozialistische Recht der Schutz des "Volksganzen", wozu "Ehre, Volksgesundheit, Volkstum" gehören, und nicht der Schutz des Individuums und seiner Rechte oberstes Prinzip ist. Der einzelne hat im nationalsozialistischen Recht gegenüber dem Staat, der die politische Form des Volkes darstellt, keine einklagbaren Grundrechte. Hätte er Grundrechte, würde dies die Macht des Staates schwächen, der dann nicht mehr die Schutzfunktion für das Volk ausüben könnte.⁸⁹ Eine zweite Folgerung aus der absoluten Stellung des Volkes war, daß die Freiheit der Person abgelehnt wurde. Der Staat habe keine "persönliche, vorstaatliche und außerstaatliche Freiheit des Einzelnen" zu respektieren, geschweige denn zu schützen. Eine Privatsphäre, in die der Staat nicht eindringt, gibt es im Nationalsozialismus nicht.⁹⁰

Der Abschaffung der liberalen Grundrechte setzten die nationalsozialistischen Juristen eigene Kategorien von Freiheit und Recht entgegen. Es wurde versucht, ein in sich geschlossenes Rechtssystem zu schaffen, das der Betonung von Volk und Gemeinschaft Rechnung trug und sich stark vom individualistisch geprägten liberalen Rechtsbegriff abgrenzte. Die Freiheitsrechte des Individuums wurden durch ein Recht ersetzt, das von der "Ordnung der Gemeinschaft"⁹¹ ausging.

Die Grundrechte wurden durch die Rechtsstellung des "Volksgenossen" innerhalb der Gemeinschaft ersetzt. Rechte konnten somit nicht mehr gegenüber Staat und Volk eingeklagt werden, sie ergaben sich vielmehr aus den Pflichten, die die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft mit sich brachte, und die durch die von der Gemeinschaft verteilten

⁸⁶ Himmler, Heinrich: Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches, in: Pfundtner, Hans (Hg.): Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick am 12. März 1937, München 1937, S. 127.

⁸⁷ Scheuner, Ulrich: Die Rechtsstellung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, in: Frank, Hans (Hg.): Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 82.

⁸⁸ Himmler: Aufgaben, S. 127.

⁸⁹ Scheuner: Rechtsstellung, S. 82 - 84 u. 92.

⁹⁰ Huber, Ernst Rudolf: Die Rechtsstellung des Volksgenossen. Erläutert am Beispiel der Eigentumsordnung, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 96 (1936), S. 438ff, abgedr. in: Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945, hrsg. v. Martin Hirsch, Diemut Majer u. Jürgen Meinck, Köln 1984, S. 243f.

⁹¹ Scheuner: Rechtsstellung, S. 84.

Aufgaben bestimmt wurden.⁹² Die Freiheit des Individuums wurde durch einen nationalsozialistischen Freiheitsbegriff ersetzt, der sich aus einer quasi schöpferischen Entfaltung des einzelnen, die dem gesamten Volk dienen sollte, ableitete. Diese Freiheit konnte aber verlieren, wer sich in verschiedener Weise "gemeinschaftswidrig" verhalten sollte. Eine Reaktion der Gemeinschaft sei daher nicht als "Eingriff in die Freiheit", sondern als Maßnahme zum Schutz der 'Volksgemeinschaft' zu betrachten.⁹³

Ein 'Mißbrauch' von gewährten 'Freiheiten' konnte gravierende Folgen haben, da sich die Rechtsfähigkeit des 'Volksgenossen' nach dem Grad seiner Integration in die Gemeinschaft richtete. Das bedeutet, daß, wer kein Glied der 'Volksgemeinschaft' war, auch kein "Rechtsgenosse" sein konnte, somit außerhalb des Rechts stand. Innerhalb des Rechts stand aber nur derjenige, der seine Pflichten gegenüber der Gemeinschaft erfüllt hatte.⁹⁴ Diese Lesart zeigt aber auch, daß es nicht reichte, alleine durch die Abstammung von deutschen Vorfahren zur 'Volksgemeinschaft' zu gehören. So wurde von den 'Volksgenossen' eine "Treuepflicht" erwartet, die aber nicht gesetzlich festgelegt war. Seine Treue mußte der 'Volksgenosse' bekunden, indem er in der Ausübung der ihm zugestandenen widerruflichen Rechte auf die Gemeinschaft Rücksicht nahm, etwa beim Genuß seines Eigentums.⁹⁵

Mit solchen juristischen Argumentationsgängen wurde in der Tat ein in sich geschlossenes Rechtssystem errichtet, dem nur schwer zu entkommen war. Die liberalen Menschenrechte waren abgeschafft worden und die 'nationalsozialistischen Rechte der Person' waren an die Erfüllung von Pflichten gebunden, was nichts anderes heißt, als daß Rechte 'erarbeitet' werden mußten. Wer seine Pflichten nicht erfüllte, hatte auch keine Rechte. Wer seine ihm zugestandene Freiheit nicht im Sinne der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft wahrnahm, mußte mit Sanktionen rechnen, weil er auf diese Weise Volk und Gemeinschaft die Treue verweigert, ihnen unter Umständen geschadet hatte. Gewissermaßen abgesichert wurde dies wiederum durch den Anspruch des NS-Staates, jederzeit in den privaten Bereich der Menschen eingreifen zu dürfen, weil sich eine unverletzliche Privatsphäre mit der Volksgemeinschaftsideologie, nach der der Mensch seinen 'Wert' ausschließlich über das stets zu schützende Volk erhielt, nicht vereinbaren ließ. Wer sich nicht konform verhielt, wurde nicht nur einfach bestraft, er verlor seine Rechte und stand damit außerhalb der Rechtsgemeinschaft. Das dabei auftretende Problem liegt dann auch darin, daß die Deutungshoheit, ob die Pflicht erfüllt und die Freiheit zum Erhalt der 'Volksgemeinschaft' eingesetzt worden war, beim Staat bzw. bei der

⁹² Ebenda, S. 83.

⁹³ Huber: Volksgenossen, S. 244.

⁹⁴ Larenz, Karl: Rechtsperson und subjektives Recht. Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe, in: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, hrsg. v. Georg Dahm u.a., Berlin 1935, S. 241ff, abgedr. in: Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, S. 245f.

⁹⁵ Scheuner: Rechtstellung, S. 93f.

nationalsozialistischen Führung lag. Ein solches Verständnis von der Stellung der Person hat logischerweise Konsequenzen für das Verständnis von Polizei und deren Befugnisse.

3.2 Nationalsozialistisches Polizeiverständnis und Polizeirecht

Der Ursprung des deutschen Wortes "Polizei" stammt aus dem Griechischen. Über das lateinische "politia" gelangte der Ausdruck im Spätmittelalter in die deutsche Kanzleisprache, über die er in Schreibweisen wie "policey" oder "pollizey" Eingang in Urkunden fand und "Zustand guter Ordnung" oder einen Rechtssatz zur Herstellung und/oder Erhaltung guter Ordnung eines Gemeinwesens meinte.⁹⁶ Bis zum 18. Jahrhundert hatte sich der Begriff so weit entwickelt, daß - wenn einige feine Unterschiede außer Acht gelassen werden - unter Polizei "Herstellung und Erhaltung guter Ordnung" verstanden wurde, wobei mit "guter Ordnung" die Abwehr von Gefahren und die Wohlfahrtspflege gemeint war.⁹⁷ Damit war der Polizeibegriff nahezu ins Uferlose ausgedehnt worden, weil unter Wohlfahrtspflege das Recht des absoluten Herrschers verstanden wurde, in das politische und private Leben seiner Untertanen eingreifen zu dürfen, um deren irdisches Glück zu vergrößern. Die Möglichkeit, alle Lebensbereiche eines Staates beeinflussen zu dürfen, begründete den Polizeistaat, der im absoluten Staat aufging.⁹⁸

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden die Aufgaben der Polizei mit dem Entstehen des institutionellen Polizeibegriffs dann wieder eingeschränkt. Unter "Polizei" wurde mehr und mehr eine Behörde oder deren Angehörige verstanden, die direkte Sicherungsaufgaben wahrnahmen. Diese Entwicklung mündete in die Entstehung eines materiellen Polizeibegriffs. Im späten 18. Jahrhundert trat der Staatsrechtler Johann Stephan Pütter dafür ein, die Aufgaben der Polizei weitgehend auf die Gefahrenabwehr zu reduzieren, die Wohlfahrtspflege also abzuschaffen. Dieser Gedanke wurde erstmals im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 (ALR) umgesetzt. Dort bestimmte § 10, Teil II, Titel 17, daß es Aufgabe der Polizei sei, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu erhalten und bevorstehende Gefahren von der Gesellschaft und ihren Mitgliedern abzuwenden. Diese Aufgabenstellung der Polizei markiert die Entstehung eines modernen Polizeibegriffs. Es dauerte aber noch mehrere Jahrzehnte bis sich die Beschränkung auf die Gefahrenabwehr und die Trennung von den Aufgaben der übrigen inneren Verwaltung ganz durchgesetzt hatte.⁹⁹ Erst mit dem "Kreuzbergurteil" des Preußischen Oberverwaltungsgerichts von 1882 setzte sich endgültig die Interpretation durch, daß die Polizei

⁹⁶ Artikel "Polizei", in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 4, S. 875.

⁹⁷ Ebenda, S. 886.

⁹⁸ Just, Steffen: Polizeibegriff und Polizeirecht im Nationalsozialismus. Unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit des Ausschusses für Polizeirecht bei der Akademie für Deutsches Recht, Iur. Diss., Würzburg 1990, S. 7 - 9.

⁹⁹ Artikel "Polizei", in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 4, S. 887 - 892.

nur der Gefahrenabwehr dient und sie keine wohlfahrtspolizeilichen Aufgaben hat.¹⁰⁰ Damit war zwar die Polizei endgültig auf die Gefahrenabwehr reduziert, offen blieb aber, wann von einer bevorstehenden Gefahr gesprochen werden kann. Der Handlungsspielraum der Polizei war immer noch sehr groß.

In Preußen wurde mit dem am 1. Juni 1931 erlassenen Polizeiverwaltungsgesetz (PVG) der letzte Schritt im Polizeirecht vor der nationalsozialistischen Machtübernahme getan. Dort bestimmte unter "Aufgaben der Polizeibehörden" § 14:

"(1) Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

(2) Daneben haben die Polizeibehörden diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz besonders übertragen sind."¹⁰¹

Damit war wie bereits im Allgemeinen Landrecht die Polizei auf die Aufgabe der Gefahrenabwehr beschränkt worden, andererseits wurde damit eine Generalklausel erlassen, denn die genauen Voraussetzungen, wann polizeiliches Eingreifen angemessen ist, wurden nicht spezifiziert. Auf diese Weise wurde der Polizei überlassen, zu bestimmen wann eine Gefahr gegeben war, zu bestimmen, wann eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit und Ordnung tatsächlich eintritt und zu bestimmen, mit welchen Mitteln eine Gefahr bekämpft werden sollte. Ergänzend sprach § 41 PVG davon, daß polizeiliche Verfügungen nur gültig seien, wenn sie aufgrund einer Polizeiverordnung, eines Gesetzes oder "zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung" oder zur Abwehr einer bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erlassen wurden.¹⁰² Wenn also die Polizei entschied, daß eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bevorstünde, waren ihre Anordnungen rechtmäßig und mußten befolgt werden. Solange die Polizei an rechtsstaatliche Verfahren gebunden war und Verwaltungsgerichte polizeiliche Entscheidungen nachprüfen konnten, waren solche Generalklauseln noch vertretbar. Wenn aber die Polizei zu einem Instrument einer diktatorischen Herrschaft wurde, öffneten sie Willkürmaßnahmen der Polizei Tür und Tor.

Im Gegensatz zur Entwicklung bis 1933, die auf eine genauere Bestimmung des Polizeibegriffs und des Polizeirechts hinauslief, brach der Nationalsozialismus mit dieser Tradition. In seinem 1940 veröffentlichten Buch "Die deutsche Polizei" sprach der Justitiar der Gestapo, der SS-Führer Dr. Werner Best, von einem "völkischen" Polizeibegriff, den er aus der "völkischen" Staatsauffassung ableitete und die im Gegensatz zur "individualistisch-humanitären" - oder um sich der Diktion Bests zu bedienen - zur "ichhaft-menschlichen" Staatsauffassung stehe. Best folgerte, die Polizei sei ein Instrument der Führung,

¹⁰⁰ Just: Polizeibegriff, S. 30 - 32; Dort werden auch die näheren Umstände des "Kreuzbergurteils" dargestellt.

¹⁰¹ § 14 Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931, erl. v. Fritz Stier-Somlo, Berlin/Leipzig 1932.

¹⁰² Ebenda, § 41.

die dem Erhalt des Volkes verpflichtet sei, der einzelne müsse daher auch Beeinträchtigungen hinnehmen. Die Polizei als eine Einrichtung des Staates habe dabei die Aufgabe, die "Volksordnung" gegen Störungen und vor allem gegen Zerstörung zu sichern.¹⁰³ Der junge Polizeirechtler Walter Hamel meinte, daß es eine Aufgabe der Polizei sei, dafür zu sorgen, daß kein 'Volksgenosse' seine Freiheiten mißbrauchen und eventuell die Gemeinschaft schädigen werde. Hamel argumentierte, daß die Polizei nicht wie in liberalen Rechtsordnungen gegen "Störer", sondern gegen Personen einschreiten müsse, die ihren Pflichten gegenüber "Volk und Führer" nicht nachkommen.¹⁰⁴ Am deutlichsten sprach Himmler aus, welche Funktion die Polizei wahrnehmen sollte. Sie sollte vor allem den "Willen der Staatsführung" ausführen und die von ihr angestrebte Ordnung schaffen und aufrechterhalten.¹⁰⁵

Um diese Aufgaben ausführen zu können, dürften die Befugnisse der Polizei nicht beschränkt werden, vielmehr leite die "nationalsozialistische Polizei" ihre Befugnisse nicht aus Gesetzen her, sondern "aus der Wirklichkeit des nationalsozialistischen Führerstaates". Denn - so argumentierte Himmler - die Befugnisse der Polizei würden sich nach den Weisungen der NS-Führung richten, weshalb sie auch nicht eingeschränkt werden dürfen, weil dies wiederum auch die Führung einschränken würde. So wie die Wehrmacht, die gegen einen 'äußeren Feind' kämpfen müsse und daher nur nach Befehlen handeln könne, könne auch die Polizei, die gegen einen 'inneren Feind' kämpfe, nicht durch Gesetze eingeschränkt werden.¹⁰⁶ Daher konnte es auch keine "allgemein gültige Begriffsbestimmung und Aufgabenstellung der Polizei" geben.¹⁰⁷ Der Jurist Best bemühte sich immerhin noch um einen 'rechtlichen' Anschein indem er argumentierte, daß im Nationalsozialismus dem ungeschriebenen Recht große Bedeutung zukomme, weil nach 'völkischer' Auffassung schon allein der Wille der Führung Recht schaffe. Alle im nationalsozialistischen Sinne vorgenommenen Änderungen im Polizeirecht hätten Rechtscharakter und außerdem handle eine Polizei, die den Auftrag der Führung ausführt, immer rechtmäßig.¹⁰⁸

Mit dem Vergleich von Polizei und Wehrmacht und der Ansicht, daß die Polizei keinerlei gesetzliche Grundlagen brauche, wird deutlich, daß die Polizei in den Augen führender Nationalsozialisten zu einem ideologisch ausgerichteten Instrument werden sollte, das gegen all jene eingesetzt werden würde, die nicht in die 'Volksgemeinschaft' paßten, weil sie durch politische oder soziale Abweichung von den nationalsozialistischen Normvorstellungen auffielen, in den Augen von Nationalsozialisten also schlicht Gegner waren.

¹⁰³ Best, Werner: Die deutsche Polizei, 2. Aufl., Darmstadt 1941 (1940), S. 14 - 20.

¹⁰⁴ Hamel, Walter: Wesen und Rechtsgrundlagen der Polizei im nationalsozialistischen Staate, in: Frank, Hans (Hg.): Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 393.

¹⁰⁵ Himmler: Aufgaben, S. 128.

¹⁰⁶ Ebenda.

¹⁰⁷ Ebenda, S. 125.

¹⁰⁸ Best: Polizei, S. 21 - 26.

Eine genauere Definition von Polizei und ihren Aufgaben hätte nur die Macht des Regimes, gegen jede Form der Abweichung ohne Einschränkungen vorgehen zu können, begrenzt und mußte daher verhindert werden.

In der Ausbildung eines konkreten Polizeirechts kam es dann zu Differenzen. Die Polizeirechtslehre im Nationalsozialismus war im wesentlichen gespalten zwischen der Uminterpretation der alten Polizeigesetze in nationalsozialistischem Sinne und der völligen Abschaffung normativer Bindungen von Polizei und Polizeiaufgaben¹⁰⁹, wie sie im oben geschilderten Polizeiverständnis zum Ausdruck kommt. Der Ausgangspunkt für die Umdeutung der bestehenden Polizeigesetze war die am 28. Februar 1933 vom Reichspräsidenten erlassene "Verordnung zum Schutz von Volk und Staat", mit der bis auf weiteres die Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung außer Kraft gesetzt wurden. Nur wenige Tage später sprach der preußische Innenminister Göring in einem Runderlaß davon, daß mit der Verordnung auch alle Beschränkungen der Polizei durch Gesetze des Reiches und der Länder, die der Durchführung der Verordnung im Wege stünden, hinfällig seien. Dies bedeute, daß in Preußen die Polizei über die Schranken der §§ 14 und 41 hinaus tätig sein dürfe.¹¹⁰ Die ursprüngliche Absicht der Verordnung, die 'Abwehr kommunistischer Umtriebe', wurde mit dieser Auslegung unterlaufen und die Verordnung wurde auf alle potentiellen Gegner des Regimes ausgeweitet. Damit war die Entwicklung eines nationalsozialistischen Polizeirechts vorgezeichnet, obwohl der Runderlaß kein Recht setzen konnte.¹¹¹

Die Generalklausel des § 14 PVG und die Unbestimmtheit der Begriffe "öffentliche Sicherheit" bzw. "öffentliche Ordnung" trugen dazu bei, das bestehende Polizeirecht umzuinterpretieren. Mit der Machtübernahme lag die Definitionsmacht, was unter öffentlicher Sicherheit und Ordnung zu verstehen sei, bei den Nationalsozialisten. Vor allem die älteren Polizeirechtslehrer betrachteten die alten Polizeigesetze als nach wie vor gültig, legten sie aber nach nationalsozialistischen Grundsätzen aus, was die Befugnisse der Polizeibehörden immens erweiterte.¹¹² So schrieb der Polizeirechtler Drews 1936, daß "alles, was objektiv dazu beitragen kann, dem nationalsozialistischen Staat gegenüber untergrabend, hemmend, verstimmend oder auch nur staatsentfremdend zu wirken, als Störung der öffentlichen Sicherheit" zu betrachten sei. Ferner meinte er, daß mit der Machtübernahme der Begriff der öffentlichen Ordnung stark verändert worden war, was die Zuständigkeiten der Polizei ausgeweitet habe.¹¹³ Die Interpretation Drews zeigt, wie sehr die Polizeiaufgaben ausgedehnt werden konnten, wenn sich die Deutung der Begriffe

¹⁰⁹ Fangmann, Helmut D.: Faschistische Polizeirechtslehren, in: Reifner, Udo/Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hg.): Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt a.M./New York 1984, S. 184.

¹¹⁰ Durchführung der VO. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S.83). RdErl. d. MdI (KdR) v. 3. 3. 1933 - II 1121, in: MBlIV 1933 I, Sp. 233.

¹¹¹ Fangmann: Polizeirechtslehren, S. 184 - 186.

¹¹² Ebenda, S. 188f.

¹¹³ Drews, Bill: Preußisches Polizeirecht, Bd. 1, 5. Aufl., Berlin 1936, S. 13.

Sicherheit und Ordnung veränderte. Wenn die öffentliche Sicherheit bereits durch die "Verstimmung" des Staates - was dies auch immer genau heißen sollte - gefährdet war, bedeutete dies, daß die Gefahrenabwehr immer weiter vorverlegt wurde. Die Polizei wurde von einem Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft, das mit Aufklärung von Straftaten nach der Strafprozeßordnung befaßt war, immer mehr zu einem eigenständigen Organ, das Straftaten vorbeugend zu verhindern suchte. Allerdings ist jeder Versuch, kriminellen Handlungen vorzubeugen, problematisch, da nur schwer zu entscheiden ist, wann eine Gefahr tatsächlich eintritt, oder ob sie nur möglicherweise eintreten kann.¹¹⁴

Walter Hamel lehnte es ab, sich auf die Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 und die alten Polizeigesetze zu berufen. Er argumentierte, die Umdeutung der alten Polizeigesetze in nationalsozialistischem Sinn entspränge der alten liberalen Furcht vor der grenzenlosen Ausdehnung der Polizei. Der alte § 14 PVG könne gar nicht mehr gelten, weil mit ihm das Individuum geschützt werden sollte. Gerade dies entspräche aber nicht dem Grundverständnis des nationalsozialistischen Staates. Daher kehre die nationalsozialistische Polizei auch nicht zur Wohlfahrtspflege zurück. Dieses Festhalten an alten liberalen Gesetzen zeige, daß die Struktur des nationalsozialistischen Staates noch nicht verstanden worden sei. Die "Aufgaben und Mittel" der Polizei im Nationalsozialismus seien nicht durch Gesetze geregelt und diese "Unbestimmtheit" liege daran, daß die Aufgaben des Staates auch unbestimmt seien. Die rechtlichen Grundlagen der Polizei sah Hamel im "Wesen der Staatshoheit" und der "Ausgestaltung durch den Führer und Reichskanzler", und nicht in einem positiven Gesetz.¹¹⁵

Hamel sah den "Dienst am Volke" als eine Polizeiaufgabe an, wobei darunter unter anderem zu verstehen sei, daß die Polizei, "die Freiheit der Volksgenossen an der Volksgemeinschaft auszurichten" habe; gleichzeitig charakterisierte er die Polizei als das wichtigste Machtinstrument der Führung.¹¹⁶ Damit machte Hamel klar, daß die Polizei zum Aufbau der 'Volksgemeinschaft', also zur Bekämpfung derer, die sich nicht in die Gemeinschaft einfügen wollten, eingesetzt werden mußte. Die Spezifizierung genauer Polizeiaufgaben in Gesetzen und Verordnungen stand solch ausgeweiteten Polizeiaufgaben natürlich entgegen, denn jede Festlegung ist gleichzeitig auch Beschränkung. Und die Beschränkung der Polizei mußte vermieden werden, weil dies das Machtinstrument der Führung entwertet hätte. Mit einer solchen Vorgehensweise war die Umdeutung der alten Polizeigesetze allerdings obsolet geworden.

Daß die Meinung Hamels kein Einzelfall gewesen ist, sondern das nationalsozialistische Polizeiverständnis und die Abschaffung eines normierten Polizeirechts repräsentiert, belegt die Arbeit des Ausschusses für Polizeirecht der von Hans Frank 1933 gegründeten

¹¹⁴ Fangmann: Polizeirechtslehren, S. 189f.

¹¹⁵ Hamel: Wesen, S. 386 - 391.

¹¹⁶ Ebenda, S. 385.

"Akademie für Deutsches Recht"¹¹⁷, der im Oktober 1936 unter dem Vorsitz von Werner Best seine Arbeit aufnahm.¹¹⁸ In seiner Rede zur Eröffnung der Ausschußarbeit nannte Best drei Aufgaben des Ausschusses. Polizeibegriff, Polizeiaufgaben und die Stellung der Polizei nach der nationalsozialistischen Rechtsauffassung sollten vorrangig geklärt werden, um zu einer dauerhaften Neuregelung zu kommen, die dem Aufbau des NS-Staats entspräche.¹¹⁹

Die Arbeit des Ausschusses zeigte dann schnell, daß es schwierig war, sich überhaupt auf einen Polizeibegriff zu verständigen; die Vorstellungen gingen zu weit auseinander.¹²⁰ Allerdings wurden sich die Ausschußmitglieder auch klar, daß eine nationalsozialistische Polizei sich von den bisherigen Polizeigesetzen und den darin erlassenen Generalklauseln trennen mußte und ihre Arbeit frei von gesetzlichen Normen sein sollte. Damit war die grundsätzliche Marschrichtung klar definiert.¹²¹ Der Ausschußvorsitzende Best erklärte, die normenfreie Arbeit der Polizei müsse klar von der nach wie vor normengebundenen Arbeit der übrigen Verwaltung abgegrenzt sein. Die Selbstbeschränkung des Staates gelte aber nur gegenüber positiven Kräften der Gemeinschaft, jedoch nicht gegenüber denen, die die Gemeinschaft schädigen könnten.¹²²

Obwohl Best zu Beginn der zweiten Arbeitsperiode noch einen Entwurf über eine "Deutsche Polizeiordnung" bzw. über ein Polizeiverwaltungsgesetz vorlegte¹²³, lehnte er ein konkretes Gesetz bald darauf ab. Zum einen argumentierte er damit, daß das Recht im Führerstaat die Form des Gesetzes gar nicht brauche, und zum anderen sah er die 'Gefahr', daß die Justiz ein neues Gesetz in der traditionellen Rechtsprechung anwenden werde. Ein formelles Polizeirecht konnte es daher nicht mehr geben, die Arbeit des Ausschusses wurde eingestellt.¹²⁴ Damit hatte sich die radikalere Gruppe von Polizeirechtlern, die die Arbeit der Polizei zu einer normfreien Sphäre machen wollte, durchgesetzt; die Polizei entsprach damit in der Tat dem oben skizzierten Polizeiverständnis, das sie zu einem unkontrollierbaren Instrument der Führung machte, dessen Aufgabe die Schaffung der NS-Volksgemeinschaft sein sollte.

Unverständlich ist hierbei die Folgerung Justs, der die Einstellung der Ausschußarbeit mit dem Kriegsbeginn in Zusammenhang bringt¹²⁵, und argumentiert, das NS-Polizeirecht sei zum wohlfahrtsstaatlichen Polizeibegriff zurückgekehrt.¹²⁶ Die Anwendung des

¹¹⁷ Just: Polizeibegriff, S. 113 - 127.

¹¹⁸ Ebenda, S. 141 - 148.

¹¹⁹ Ebenda, S. 158f.

¹²⁰ Ebenda, S. 179 - 183.

¹²¹ Ebenda, S. 190f.

¹²² Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903 - 1989, 2. durchges. Aufl., Bonn 1996, S. 178.

¹²³ Just: Polizeibegriff, S. 192f.

¹²⁴ Herbert: Best, S. 178f.

¹²⁵ Just: Polizeibegriff, S. 212f.

¹²⁶ Ebenda, S. 237.

wohlfahrtstaatlichen Polizeibegriffs auf die Polizei des 'Dritten Reiches' ist schon deshalb nicht möglich, weil er immerhin noch die Privatsphäre von Individuen anerkennt und deren privates Glück fördern möchte. Der Nationalsozialismus leugnet aber die Existenz einer Privatsphäre und geht immer vom Wohl des Volkes aus, weshalb er auch nicht das Wohl von Individuen fördern möchte, sondern im Gegenteil verlangt, daß der einzelne Beeinträchtigungen hinnimmt. Rein vom Ergebnis her zu denken, wie es Just tut, und gewissermaßen zu argumentieren, staatliche Bevormundung sei staatliche Bevormundung, egal welches Motiv ihr zugrunde liegt, ist irreführend und verkennt die Aufgabe der Polizei im Nationalsozialismus, an der Gestaltung der 'Volksgemeinschaft' mitzuwirken, was nichts anderes heißt, als daß die Polizei gegen politische und soziale Unangepaßtheit vorgehen sollte.

3.3 Nationalsozialistisches Kriminalitätsverständnis

Die Haltung des Nationalsozialismus gegenüber Kriminalität, ihren Ursachen und dem Straftäter entwickelte sich erst während der NS-Herrschaft vollständig aus. In seinem 1936 erschienenen Buch "Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen" vertrat der damaligen SS-Gruppenführer und General der Polizei Kurt Daluege Ansichten, die diese Uneinheitlichkeit widerspiegeln. Einerseits empörte sich Daluege über Kosten und Aufwand der Kriminalpolizei und über finanzielle Schäden für ehrliche Bürger, die ein einzelner Straftäter verursachte - womit er unterschwellig an das 'gesunde Volksempfinden' appellierte -, und lehnte die gesamte Kriminalpolitik der Weimarer Republik als zu liberal ab. Sie habe zu einem Verfall moralischer und gesellschaftlicher Werte geführt und sei letztlich nur eine "Vergeudung von Steuergeldern" gewesen. Andererseits übernahm Daluege die Idee von berufsmäßigen Kriminellen, die für die gesamte Kriminalität verantwortlich seien und daher 'unschädlich' gemacht werden müßten.¹²⁷

Das nationalsozialistische Strafrecht sollte in den Dienst einer radikalen Kriminalitätsbekämpfung gestellt werden. Das Strafmaß sollte sich nach der Stärke des kriminellen Willens und nach den durch die Tat entstandenen Gefahren richten. Das grundlegende Rechtsprinzip "nulla poena sine lege" sollte abgeschafft werden, um zu verhindern, daß Straftäter durch Gesetzeslücken schlüpfen können. Statt dessen sollte den Richtern erlaubt werden, gesetzliche Lücken zu schließen, indem sie Taten, die dem 'Volksempfinden' widersprachen, aber nicht von einer Strafe bedroht waren, wie Taten bestrafen konnten, die ähnlich gelagert waren. Rückfalltäter sollten lebenslang inhaftiert oder

¹²⁷ Daluege, Kurt: Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, München 1936, S. 9 - 17.

hingerichtet werden, wenn eine Wiedereingliederung in die 'Volksgemeinschaft' nicht zu erwarten war.¹²⁸

Gemäß den Grundvorstellungen des Nationalsozialismus sollten Volk und Gemeinschaft in den Mittelpunkt des neuen Strafrechts gestellt werden. In den Leitgedanken Hans Franks für ein neues Strafrecht kommt klar zum Ausdruck, daß die Verletzung der Treuepflicht eine Straftat darstellt, da die Verweigerung der Treue die 'Volksgemeinschaft' in ihrer Substanz gefährde. Der Treuebrecher schließe sich selbst aus der Gemeinschaft aus und verliere seine Ehre. Daher wurde gefordert, das Strafrecht solle sicherstellen, daß der Treuebrecher bestraft und daß vor allem die Gemeinschaft geschützt werde. Zum zweiten sah Frank die 'Volksgemeinschaft' durch den "Einzelangriff von Verbrechern" gefährdet.¹²⁹ Damit brachte Frank zweierlei zum Ausdruck: die überragende Bedeutung der Treuepflicht gegenüber der 'Volksgemeinschaft' und die Vorstellung, daß kriminelles Verhalten die Gemeinschaft schädige. Die Konsequenzen für Straffällige bringt Frank ebenfalls ins Spiel, wenn er vom Ausschluß aus der Gemeinschaft sprach, was nichts anderes bedeutete, als daß Personen, die eine Straftat begangen hatten, ihre 'nationalsozialistischen Freiheitsrechte' und ihre Stellung als 'Rechtsgenosse' verloren, weil sie sich 'gemeinschaftswidrig' verhalten hatten.

Verhalten, das Volk und Gemeinschaft bedroht, war für Nationalsozialisten das schwerste Verbrechen, das begangen werden konnte. Dies lag am Glauben, daß das deutsche Volk nicht besiegt werden könne, solange seine innere Einheit gewahrt blieb. Da eine kriminelle Handlung gegen das Volk gerichtet war, wurde die zu wahrende Einheit gefährdet. Jeder, der gegen das Volksganze handelte, mußte daher bestraft werden, was im Extremfall bedeutete, daß er vernichtet werden mußte, weil er ein 'Volksfeind' war. Das heißt außerdem, daß Gewalt gegen Personen, die durch ihr politisches oder soziales Verhalten die Einheit des Volkes gefährdeten, gerechtfertigt war.¹³⁰

Innerhalb der NSDAP war bereits 1933 eine rassenbiologisch orientierte Lehre von den Ursachen der Kriminalität entstanden. Auch nach dieser Vorstellung wurde das Volk von Straftätern bedroht, neu war aber, daß die Ursachen der Kriminalität auf eine vorherbestimmte menschliche Veranlagung zurückgeführt wurden. Menschen mit einer solchen 'ungesunden Veranlagung', wozu auch gewohnheitsmäßige Delinquenten gerechnet wurden, sollten daher aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Diese Annahme ist allerdings ein "biologistischer Zirkelschluß", da von der Straffälligkeit auf die Veranlagung

¹²⁸ Müller: Gewohnheitsverbrechergesetz, S. 27f.

¹²⁹ Frank, Hans: Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht, 1. Teil, 3. Aufl., Berlin 1935, S. 5ff, abgedr. in: Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, S. 435.

¹³⁰ Stange, Jörg: Zur Legitimation der Gewalt innerhalb der nationalsozialistischen Ideologie. Ein Beitrag zur Erklärung der Verfolgung und Vernichtung der Anderen im Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 1987, S. 92 - 94.

geschlossen wird, die wiederum die Straffälligkeit erklärt. Als elementarer Bestandteil rassistischer Ansichten wird dieser Widerspruch aber nicht hinterfragt.¹³¹

Etwas konkreter wurde wenige Jahre später Reinhard Heydrich als er meinte, Gegner der 'Volksgemeinschaft' seien "Einzelmenschen, die aus physischer und seelischer Degeneration sich aus den natürlichen Zusammenhängen der Volksgemeinschaft gelöst haben und als abgesunkenes 'Untermenschentum' hemmungslos ihren Trieben und individuellen Interessen dienen." Solche "Untermenschen" würden - so Heydrich - mit ihren "Verbrechen" das Volk bedrohen und außerdem politischen Gegnern des Nationalsozialismus als Werkzeug zur Verfügung stehen.¹³² An diesen Aussagen läßt sich gut erkennen, wie sich die Einschätzung des Kriminellen, der durch seine Tat die Gemeinschaft schädigt, mit der NS-Rassenlehre verbunden hat und der Straftäter zum rassistisch minderwertigen 'Untermenschen' wurde.

Mit der rassistisch ausgerichteten Form der Gegnerdefinition haben die nationalsozialistischen Vordenker die seit den zwanziger Jahren verstärkt aufgetretenen Gedanken der Sozialhygiene übernommen, die mit der Entstehung des modernen Sozialstaats einherging und die einen Machbarkeitswahn hervorrief, der glaubte, alle sozialen Probleme mit technischen bzw. administrativen Maßnahmen lösen zu können. Bedenklich an diesem über alle Parteigrenzen hinweg auftretenden Glauben war die Entwicklung in Richtung der Eugenik. Mit deren Idee, durch systematische Erbgutpflege eine soziale Auslese zu schaffen, war die Verbindung zu rassenhygienischen Maßnahmen gewissermaßen vorgezeichnet. Zumal der ursprüngliche Optimismus durch die gesellschaftliche Krise nach 1914 in einen Pessimismus verwandelt wurde, der meinte, der vermeintlichen Degeneration der Gesellschaft begegnen zu müssen.¹³³

Da gesellschaftsbiologisches Denken in den zwanziger Jahren weit verbreitet war, wurde so das Entstehen der "Kriminalbiologie" gefördert. Deren Vertreter kritisierten, daß im Strafrecht versucht würde, der Schwere der Tat gerecht zu werden und nicht den biologischen Veranlagungen des Täters. Die Humanisierung des Strafrechts habe mithin dazu geführt, daß Kriminelle ihre schädlichen Anlagen weitervererben können.¹³⁴ So hat die "Kriminalbiologische Gesellschaft" bereits 1930 gefordert, die kriminalbiologische Persönlichkeitsforschung zu einem Teil der kriminalpolitischen Maßnahmen zu machen. Eine Forderung, die 1937 verwirklicht worden war.¹³⁵ Mit der Machtübernahme Hitlers wurden die Gegner des gesellschaftsbiologischen Denkens, die vor 1933 dafür sorgten,

¹³¹ Müller: Gewohnheitsverbrechergesetz, S. 26f.

¹³² Heydrich, Reinhard: Aufgaben und Aufbau der Sicherheitspolizei im Dritten Reich, in: Pfundtner, Hans (Hg.): Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick am 12. März 1937, München 1937, S. 149f.

¹³³ Peukert, Detlev J.K.: Die Weimarer Republik. Krisenjahre der klassischen Moderne, Darmstadt 1997 (1987), S. 137 - 143.

¹³⁴ Herbert: Best, S. 172.

¹³⁵ Dürkop, Marlis: Zur Funktion der Kriminologie im Nationalsozialismus, in: Reifner, Udo/Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hg.): Strafrecht und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt a.M./New York 1984, S. 99.

daß auch andere Paradigmen Gehör fanden, ausgeschaltet. Der Weg für die Umsetzung rassenhygienischer Maßnahmen war frei geworden.¹³⁶ Bemerkenswert ist dabei, daß rassentheoretische Annahmen vor 1933 unter vielen Kriminologen keinen Anklang gefunden haben, dann aber sehr schnell ein opportunistischer Sinneswandel bei vielen Fachvertretern eintrat und die Rassentheorie durch die Anerkennung renommierter Wissenschaftler erst salonfähig gemacht wurde.¹³⁷

So entstand die nationalsozialistische Kriminalpolitik aus drei verschiedenen Entwicklungssträngen, die zusammen eine gefährliche Synthese bildeten. Einmal die originär nationalsozialistische Auffassung, daß alle, die sich 'gemeinschaftsschädigend' verhielten, ausgemerzt werden mußten, zum zweiten die spätestens in den zwanziger Jahren populär gewordene Meinung, wonach Kriminalität erfolgreich bekämpft werden könne, wenn die 'Berufsverbrecher' eliminiert würden und drittens die Einflüsse der rassenbiologischen Lehren, die dafür sorgten, daß im Dritten Reich (mehrfach) straffällig gewordene Personen wegen ihrer Veranlagung als minderwertig galten und daher zum Schutz des Volkes 'ausgemerzt' werden mußten. So gesehen standen Kriminelle auf zwei Arten außerhalb der Gemeinschaft. Einmal, weil sie durch ihre strafbare Tat die Gemeinschaft geschädigt hatten, womit sie automatisch rechtlos geworden waren, und zum anderen, weil sie als 'minderwertige Untermenschen' sowieso kein Teil der Gemeinschaft sein konnten. Zusammen mit einer von allen gesetzlichen Beschränkungen entkleideten Polizei, die nach NS-Auffassung am Aufbau der 'Volksgemeinschaft' mitwirken sollte, ergibt dies eine Kriminalpolitik, die bedenkenlos alle sozialen Volksfeinde ins Visier nahm.

¹³⁶ Herbert: Best, S. 170 - 174.

¹³⁷ Dürkop: Funktion, S. 102f.

4. Kriminalpolizei und Verbrechensbekämpfung

4.1 Kriminalpolizei nach der Machtübernahme

Die Machtübernahme Hitlers veränderte die Bedingungen, unter denen die Kriminalpolizei agieren mußte, gewaltig. Die personelle Umgestaltung der Polizei, die mit dem Papen-Putsch wenige Monate zuvor begonnen hatte, wurde fortgesetzt. Eine größere Säuberungswelle in der Kriminalpolizei blieb zwar aus, dennoch waren die personellen Veränderungen einschneidend. Von den etwa 12 000 Beamten der Kriminalpolizei im Reich blieben über 11 500 im Dienst, und in Preußen wurden nur 103 Kriminalbeamte (etwa 1,5%) aus politischen Gründen entlassen.¹³⁸ In der Hamburger Polizei wurde die große Mehrheit der Beamten, die vor 1933 einer demokratisch orientierten Partei angehört hatten, nicht entlassen. Nur wer ein erklärter Gegner des Nationalsozialismus war, verlor seine Stelle. Diese Praxis führte dazu, daß mancher Beamte schnell Lippenbekenntnisse zum neuen Regime ablegte, um seine Existenz nicht zu verlieren.¹³⁹ Andererseits darf vermutet werden, daß solche Beamte unter einem großen Druck standen, sich bei den neuen Machthabern zu profilieren und daher bei den kommenden Maßnahmen besonders eifrig waren. Bewährte Kriminalisten blieben im Amt, da auf Fachleute, wie etwa Ernst Gennat, nicht verzichtet werden konnte. Und obwohl Gennat bis zu seinem Tod 1939 nicht der Partei beitrug, wurde er stellvertretender Chef der Berliner Kriminalpolizei.¹⁴⁰ So mag vielleicht allgemein für die Kriminalpolizei gelten, was Fangmann, Reifner und Steinborn für die Hamburger Polizei meinen, daß nämlich die organisatorische Verankerung der Nationalsozialisten in der Polizei so gering war, daß auf alte, erfahrene Beamte gar nicht verzichtet werden konnte. So gehörten 1937 von den 417 Kriminalbeamten in Hamburg nur 18 vor dem März 1933 der NSDAP an und die meisten 'alten Kämpfer' waren erst nach der Machtübernahme zur Polizei gekommen.¹⁴¹

Schließlich war die Machtübernahme die Stunde der Opportunisten und Karrieristen. Philipp Greiner, der erklärter Feind von Vize-Polizeipräsident Weiß war und im August 1932 in die NSDAP eingetreten war, wurde Leiter der Personalabteilung der Berliner Kripo. Rudolf Braschwitz, der noch 1930 der SPD beigetreten war und als Kommunismusexperte galt, wurde am 1. Januar 1933 förderndes Mitglied der SS. Sein Expertenwissen sicherte ihm seine Karriere. Erich Liebermann von Sonnenberg, der der SS länger als Informant in Polizeiangelegenheiten diente, wurde im Sommer 1933 Chef der Berliner Kriminalpolizei.¹⁴² Allerdings hielten die neuen Machthaber nichts von Beamten, die sich

¹³⁸ Browder, George C.: Hitler's Enforcers. The Gestapo and the SS Security Service in the Nazi Revolution, New York/Oxford 1996, S. 85.

¹³⁹ Fangmann, Helmut/Reifner, Udo/Steinborn, Norbert: "Parteisoldaten". Die Hamburger Polizei im "Dritten Reich", Hamburg 1987, S. 45 - 47.

¹⁴⁰ Liang: Polizei, S. 187.

¹⁴¹ Fangmann/Reifner/Steinborn: Parteisoldaten, S. 42.

¹⁴² Browder: Enforcers, S. 29f.

allzu offen andienten und über die feststand, daß sie vor der Machtübernahme nicht viel vom Nationalsozialismus gehalten hatten. Zumal auch den Nationalsozialisten klar war, daß nicht jeder Gegner der Republik automatisch ein Anhänger Hitlers war.¹⁴³

Ein ganz anderes Problem war dagegen der personelle Aufbau der Gestapo auf Kosten der Kriminalpolizei. Von den etwa 10 000 Kriminalbeamten in Preußen wurden rund 1 400 zur Gestapo versetzt.¹⁴⁴ Die Berliner Kripo verlor bis zum 1. April 1936 16,3% ihrer Mitarbeiter. In Hamburg, das die zweitgrößte örtliche Kriminalpolizei im Reich besaß, war der Stellenverlust noch größer; dort gingen zwischen dem 5. März 1933 und dem 1. Januar 1934 17,6% der Kripostellen verloren. Der gewaltige Personalverlust führte schnell zur Überalterung der Kriminalpolizei. Am 1. Juni 1935 waren 33,6% der preußischen Kriminalkommissare und 68,5% der Kriminal- und Regierungsräte 50 Jahre oder älter. Der jüngste Hamburger Kommissar war 1937 49 Jahre alt.¹⁴⁵ Die Schlagkraft der Kripo mußte unter dieser Entwicklung fast zwangsläufig leiden.

Die Rezepte, die angewandt wurden, um dem Personalmangel Herr zu werden, waren unterschiedlich und nicht immer von Erfolg gekrönt. In Hamburg wurde zum 1. Januar 1934 der Einheitsdienst eingeführt, d.h. Ermittlungs- und Verwaltungsdienst eines Falles sollten von einem Beamten erledigt werden, um die Aufklärungsquote zu erhöhen, Rangunterschiede abzubauen und Kosten einzusparen. Außerdem wurden die örtlichen Kriminalreviere aufgelöst und deren Arbeit von zentralen Dienststellen erledigt. Im Sommer 1937 wurden beide Maßnahmen allerdings als Fehler angesehen. Die Zentralisierung habe dazu geführt, daß der in Ermittlungen über Kapitalverbrechen wichtige Kontakt zur Bevölkerung verloren ging und die Überwachung potentieller Hehler, wie der Pfandleiher, völlig eingestellt werden mußte.¹⁴⁶ Um den Personalmangel zu beheben, wurde Nachwuchs aus linientreuen Angehörigen freier Berufe rekrutiert, was zwar den Bestimmungen des Polizeibeamtengesetzes widersprach, andererseits aber half, die Polizei zu nazifizieren. Dies war aus Sicht des Regimes notwendig, weil es den alten Polizeibeamten mißtraute, welche zu sehr den traditionellen Polizeimethoden verhaftet waren und sich nicht auf den Geist des Nationalsozialismus einstellen wollten.¹⁴⁷ In Berlin wurden die Einstellungskriterien abgemildert, um die Beamtenschaft der Kripo zu verjüngen und mit der Aufnahme 'Alter Kämpfer' die Kripo zu nazifizieren.¹⁴⁸ Außerdem sollte der Mangel an Beamten durch die "Einführung rationellerer Arbeitsmethoden" kompensiert werden. So wurden zwischen Mai und Dezember 1933 aus den Inspektionen A bis G drei Kriminalgruppen gebildet. Die neue Kriminalgruppe B war mit allen Arten von Betrug betraut,

¹⁴³ Liang: Polizei, S. 187f.

¹⁴⁴ Browder: Enforcers, S. 85.

¹⁴⁵ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 197f.

¹⁴⁶ Fangmann/Reifner/Steinborn: Parteisoldaten, S. 76 - 78.

¹⁴⁷ Ebenda, S. 82.

¹⁴⁸ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 198; Greiner: Verbrechensbekämpfung, S. 152.

Kriminalgruppe M war mit Gewaltverbrechen befaßt und die neue Kriminalgruppe E wurde die "Zentralinspektion zur Bekämpfung des gewerbsmäßigen Einbruchs und Diebstahls".¹⁴⁹

Neben dem Ziel, den bestehenden Personalmangel auszugleichen, dienten die organisatorischen Verbesserungen auch dazu, den 'Kampf gegen das Berufsverbrechertum', der sofort nach der Machtübernahme ausgerufen worden war, so optimal wie möglich zu führen. So hatten schon vor der Machtübernahme Liebermann v. Sonnenberg, Nebe und andere den nationalsozialistischen Polizeiexperten Daluege von ihrer Sicht überzeugt, daß vor allem 'Berufsverbrecher' für die zunehmende Kriminalität verantwortlich seien.¹⁵⁰ Daluege war nach der Machtübernahme zunächst "Kommissar z.b.V." im preußischen Innenministerium geworden, um wenig später Chef der Polizeiabteilung zu werden.¹⁵¹ So waren mit Hitlers Machtübernahme diejenigen ans Steuer gekommen, die glaubten, das Problem Kriminalität ein für alle mal lösen zu können, wenn nicht mehr auf rechtsstaatliche Beschränkungen Rücksicht genommen werden mußte. Der neue Polizeipräsident von Berlin, Magnus v. Levetzow, gab der Kriminalpolizei im April 1933 einen Freibrief zum Kampf gegen das Verbrechen. Er stellte der Kripo die Aufgabe der "Vernichtung des gewerbsmäßigen Berliner Verbrechertums" und er wollte die Beamten nicht bei ihrer Arbeit behindern, sondern unterstützte die angewandten Methoden.¹⁵² Gesetze, die Bürger - auch wenn sie vorbestraft waren oder unter Tatverdacht standen - schützten, hatten von nun an nur noch statistischen Wert.

1936 brüstete sich Daluege, die Ringvereine drei Jahre zuvor ohne gesetzliche Grundlage und nur mit der Androhung von Gewalt aufgelöst zu haben. Er räumte zwar ein, daß die Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat als gesetzliche Grundlage zur Auflösung der Ringvereine in Frage gekommen wäre, es aber so viel einfacher gewesen sei.¹⁵³ Im Frühjahr 1933 sorgten mehrere Großrazzien der Berliner Kriminalpolizei dafür, daß die sichtbaren Strukturen des kriminellen Milieus rasch zerfielen. Bei einer Durchsuchung von 60 Wohnungen, deren Bewohner man der Hehlerei verdächtigte, wurden die Insignien des "Geselligkeitsvereins Südosten" beschlagnahmt. Andererseits wurde aber nur bei einem Drittel der Verdächtigen auch tatsächlich belastendes Material gefunden.¹⁵⁴ Bei diesen Razzien handelte es sich vor allem um Machtdemonstrationen, da die an die Öffentlichkeit gegebenen Erfolgsmeldungen der Kripo stark übertrieben waren. Außerdem kann man vermuten, daß der Terror, den SA und SS verbreiteten, die Auflösung der Ringvereine beschleunigt hat.¹⁵⁵

¹⁴⁹ Greiner: Verbrechensbekämpfung, S. 122 - 124 u. 151.

¹⁵⁰ Daluege: Kampf, S. 17.

¹⁵¹ Graf, Christoph: Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, Berlin 1983, S. 110 - 120.

¹⁵² Levetzow, [Magnus] v.: Geleitwort, in: KM 7 (1933), S. 73f.

¹⁵³ Daluege: Kampf, S. 20.

¹⁵⁴ Greiner: Verbrechensbekämpfung, S. 153.

¹⁵⁵ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 195.

Die veränderte politische Lage sorgte dafür, daß einige Forderungen der Kriminalpolizei realisiert wurden. Regelungen der Strafprozeßordnung, die die Rechte Tatverdächtiger garantierten, wurden wenn nicht gar abgeschafft, so doch zumindest von der Justiz sehr frei ausgelegt. Als liberal angesehene Richter wurden entlassen, was den Umgang der Gerichte mit Rückfalltätern verschärfte. Und nach der Ausschaltung der freien Presse mußte die Kriminalpolizei auch nicht mehr mit Kritik an ihrer Vorgehensweise rechnen, sondern konnte sicher sein, daß ihre Maßnahmen begrüßt wurden.¹⁵⁶ Außerdem wurde seit dem Sommer 1933 mit Nachdruck an dem in den Jahrzehnten zuvor immer wieder gescheiterten Gesetz über die Sicherungsverwahrung gearbeitet.

4.2 Vorbeugende Verbrechensbekämpfung

4.2.1 Das "Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher"

Durch das "Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung" vom 24. November 1933¹⁵⁷, das am 1. Januar 1934 in Kraft trat, wurde das Strafgesetzbuch an verschiedenen Stellen verändert. So sah § 20a eine Strafschärfung vor, wenn jemand bereits zweimal zu Strafen von je mindestens sechs Monaten verurteilt worden war, eine neue Tat eine Freiheitsstrafe verwirkte und eine Gesamtwürdigung aller Taten ergab, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist. Der neue § 42e sah die Anordnung der Sicherungsverwahrung vor, wenn ein Beschuldigter nach § 20a als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt worden war und die öffentliche Sicherheit dies verlangte. Die Sicherungsverwahrung war zeitlich nicht begrenzt. Und schließlich schuf § 245a den neuen Tatbestand des Besitzes von Diebeswerkzeug. Danach konnten Personen, die im Besitz von Werkzeug sind, das bei einem Diebstahl verwendet werden kann, bestraft werden, wenn sie bereits wegen schweren Diebstahls, Raub oder Hehlerei verurteilt waren.

Schon der eindrückliche Titel des Gesetzes zeigt, was beabsichtigt wurde. Der Schutz der Volksgemeinschaft durch eine wirksame Verbrechensvorbeugung war das Ziel, Rechte von Straftätern standen nicht mehr zur Debatte.¹⁵⁸ Außerdem zeigt das Gesetz mit der verlangten "Gesamtwürdigung" der Taten, die zur Entscheidung herangezogen werden sollte, ob ein Täter als "Gewohnheitsverbrecher" gilt, eine Tendenz in Richtung Anlagentheorie. Mit dieser Beurteilung rückte nämlich zwangsläufig die Frage nach der Persönlichkeit des Täters und seiner charakterlichen Veranlagung in den Vordergrund.¹⁵⁹

¹⁵⁶ Ebenda, S. 194.

¹⁵⁷ RGBl. I 1933, S. 995 - 999; Es werden nur die für die vorliegende Arbeit wichtigsten Änderungen des Strafgesetzbuchs erwähnt.

¹⁵⁸ Werle, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin/New York 1989, S. 87.

¹⁵⁹ Terhorst: Überwachung, S. 67.

Der § 245a war dazu gedacht, Eigentumskriminalität vorzubeugen, da bisher die Polizei allein beim Besitz von zu einem Einbruch geeignetem Werkzeug keine Handhabe hatte und sozusagen erst abwarten mußte, bis tatsächlich ein Einbruch vorlag. Außerdem richtete sich der Paragraph auch gegen Personen aus dem kriminellen Milieu, die 'Diebeswerkzeug' in Verwahrung nahmen. Damit war jemand nicht nur für sein eigenes Tun verantwortlich, sondern auch für das anderer, das eventuell eine Straftat zur Folge hatte.¹⁶⁰

Insgesamt gesehen wurde mit dem Gesetz das Augenmerk des Strafrechts von der Tat zum Täter und zu dessen Gefährlichkeit gelenkt. Diese Umorientierung löste die "tatstrafrechtlichen Bindungen" zwar noch nicht vollständig auf, lockerte sie aber. Der Unterschied von Bestrafung des Täters und Sicherung der Gesellschaft beginnt damit ebenso zu verschwimmen, wie der von Schuld und Gefährlichkeit. Es war nun Aufgabe der Richter, den Schutz der 'Volksgemeinschaft' vor als gefährlich erachteten Straftätern zu übernehmen.¹⁶¹ Den Experten der Verbrechensbekämpfung in der Kriminalpolizei ging diese Regelung aber noch nicht weit genug. Sie glaubten aus eigener Erfahrung heraus, Straftaten vorbeugen zu können.

4.2.2 Polizeiliche Kriminalprävention

Als Voraussetzung, um Sicherungsverwahrung zu verhängen, mußte eine neue Tat von einem bereits zweimal vorbestraften Täter begangen worden sein, eine vor dem 1. Januar 1934 begangene Tat mußte gemäß den Übergangsvorschriften erst noch abgeurteilt werden oder ein bereits verurteilter Täter mußte sich noch in Haft befinden. Offen blieb nun, was mit denen als 'Gewohnheitsverbrecher' zu klassifizierenden Personen zu geschehen hatte, die keine Strafe mehr verbüßten oder gegen die kein Verfahren anhängig war. Diese Lücke, die das Gewohnheitsverbrechergesetz in der Kriminalprävention offenließ, war bereits in den Beratungen zum Gesetz bekannt, so daß gegen präventive Maßnahmen der Polizei gegen Personen, die vom Gesetz nicht erfaßt werden konnten, durchaus nichts eingewandt wurde.¹⁶² Liebermann v. Sonnenberg arbeitete daher bereits im Sommer 1933 an Plänen, nach denen als Berufsdelinquenten Klassifizierte ohne Gerichtsurteil von der Kriminalpolizei in Haft genommen werden konnten. Pläne, die weit über das hinausgingen, was selbst radikale Kriminalpolitiker wie Robert Heindl für möglich hielten.¹⁶³

So erging am 13. November 1933, also elf Tage vor Ausfertigung des Gewohnheitsverbrechergesetzes, vom Preußischen Innenministerium der geheime Erlaß über

¹⁶⁰ Werle: Justiz-Strafrecht, S. 105f.

¹⁶¹ Ebenda, S. 107f.

¹⁶² Terhorst: Überwachung, S. 72 - 75.

¹⁶³ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 199.

"Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft gegen Berufsverbrecher".¹⁶⁴ Der Erlaß stützte sich auf § 1 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933.¹⁶⁵ Dies war eigentlich nicht möglich, da die Verordnung nur gegen tatsächliche oder vermeintliche kommunistische Gefahren gerichtet war, die Präambel der Verordnung wurde aber so uminterpretiert, daß gegen alle vorgegangen werden konnte, die irgendwie die Sicherheit des Staates gefährdeten.¹⁶⁶ Der Erlaß sah vor, daß Personen in unbefristete Vorbeugungshaft genommen werden konnten, die in der Vergangenheit mindestens dreimal zu Haftstrafen von mindestens sechs Monaten verurteilt worden waren und die nur oder zum überwiegenden Teil aus dem Erlös von Straftaten lebten. Zwischen den einzelnen Straftaten mußte ein Zeitraum von weniger als fünf Jahren liegen, ansonsten war eine Strafe gewissermaßen gelöscht, allerdings durften Haftzeiten nicht auf diese Verjährung angerechnet werden.¹⁶⁷ Damit wurden in dem Erlaß im wesentlichen von Heindl aufgestellte Kategorien übernommen, die den 'Berufsverbrecher' auszeichnen sollten: nämlich Gewinnsucht, die Zahl der Rückfälle, die Zeit zwischen Haftentlassung und neuer Tat und die allgemeine Lebensführung.¹⁶⁸ Darüber hinaus gestattete der Erlaß, Sexualstraftäter¹⁶⁹ und Personen, die kein 'Berufsverbrecher' sind, aber erkennen lassen, Mord, Raub, Einbruchdiebstahl oder Brandstiftung begehen zu wollen, zu internieren. Für letztere setzte sich später die Bezeichnung "Gemeingefährliche" durch.¹⁷⁰

Die Durchführungsanweisungen im Erlaß und ein vier Tage später ergangenes Rundschreiben des preußischen Landeskriminalpolizeiamtes sahen vor, daß nur der Leiter einer Landeskriminalpolizeistelle die Inhaftnahme anordnen konnte. Andere Polizeidienststellen waren dazu nicht berechtigt, sie mußten einen Antrag an die zuständige Stelle richten. Von Verhafteten mußte ein genauer Lebenslauf aufgesetzt werden, der über alle relevanten Strafen Auskunft gab, und es mußte versichert werden, daß es sich bei betreffender Person um einen Berufsverbrecher handelt. Außerdem wurde bestimmt, daß je Landeskriminalpolizeistelle nur fünf Personen inhaftiert werden dürfen, in Berlin sollten es höchstens 30 sein. Gegen die Verhaftung konnten keine Rechtsmittel eingelegt werden, es waren nur Beschwerden beim Landeskriminalpolizeiamt möglich.¹⁷¹ Mit einem weiteren Erlaß vom Februar 1934 wurden weitere Gründe für die Vorbeugungshaft hinzugefügt und die mögliche Häftlingszahl wurde in ganz Preußen auf 525 erhöht.¹⁷²

¹⁶⁴ Terhorst: Überwachung, S. 78; Der Erlaß erging zwar geheim, alle Inhalte sind aber bei Daluege: Kampf, wiedergegeben, so daß im folgenden die Erlaßinhalte nach diesem zitiert werden.

¹⁶⁵ Daluege: Kampf, S. 34.

¹⁶⁶ Parey, [Conrad]: Über polizeiliche Maßnahmen gegen Berufsverbrecher, in: KM 10 (1936), S. 55f.

¹⁶⁷ Daluege: Kampf, S. 34.

¹⁶⁸ Heindl: Berufsverbrecher, S. 140, 167, 188.

¹⁶⁹ Daluege: Kampf, S. 35.

¹⁷⁰ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 200.

¹⁷¹ Terhorst: Überwachung, S. 81 - 84.

¹⁷² Ebenda, S. 86f.

Die kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft sollte kriminelles Verhalten unmöglich machen, indem "Straftaten mechanisch verhindert" wurden, die internierten Personen also gar nicht mehr in der Lage waren, ein Verbrechen zu begehen. Daneben sollte die Vorbeugungshaft die inhaftierten 'Berufsverbrecher' erziehen, aber nicht - wie Daluege meinte - um sie moralisch zu bessern. Vielmehr war mit Erziehung gemeint, die Betroffenen abzuschrecken, nach der Entlassung eine neue Straftat zu begehen.¹⁷³ Neben der Abschreckung von Berufsdelinquenten ging es Daluege und Liebermann v. Sonnenberg mit der Vorbeugungshaft um die Eliminierung des sozialen Phänomens Kriminalität, wenn sie wie Heindl argumentierten, daß etwa 10 000 Personen für die gesamte Eigentumskriminalität verantwortlich seien. Diese Menschen setzten sie politischen Staatsfeinden gleich und beklagten, daß die Justiz der Kriminalität gar nicht Herr werden könne, da ein Gerichtsverfahren eine begangene Tat voraussetzt und das langwierige und teure Verfahren noch nicht einmal garantiere, daß es zur Verurteilung des Täters kommt. Daher sei es die Aufgabe der Kriminalpolizei, Kriminalität derjenigen zu verhüten, die gerade kein Verbrechen begangen haben oder denen keine Straftat nachzuweisen sei. Die Vorbeugungshaft sei daher zur Ergänzung der Sicherungsverwahrung gedacht. Damit war allerdings jegliche Unschuldsvermutung hinfällig, weil allein aufgrund eines von der als kompetent angesehenen Kripo als 'kriminell' eingeschätzten Lebenslaufes Menschen in Haft genommen werden konnten.¹⁷⁴ Als Beispiel für Täter, denen die Polizei keine Straftat nachweisen konnte, die Polizei von ihren kriminellen Absichten aber überzeugt war, führte Daluege noch 1936 den Fall Saß an.¹⁷⁵ Ein Zeichen, daß sich die Kriminalpolizei tatsächlich schwer düpiert fühlte.

Der nächste Schritt in der polizeilichen Kriminalprävention folgte am 10. Februar 1934 mit einem Erlaß des preußischen Innenministeriums über die "Planmäßige Überwachung der auf freien Fuß befindlichen Berufsverbrecher". Nach diesem Erlaß konnten die Landeskriminalpolizeistellen als Berufsverbrechern betrachteten Personen bestimmte Auflagen machen. Ziel dieser Auflagen war es, neue Straftaten zu verhindern, ohne die überwachte Person an der Ausübung "ehrlicher Arbeit" zu hindern. Wer die Auflagen dagegen nicht befolgte, lief Gefahr, in Vorbeugungshaft genommen zu werden. So konnte verboten werden, den Wohnort ohne polizeiliche Erlaubnis zu verlassen oder im Sommer zwischen 23 und 5 Uhr (im Winter zwischen 23 und 6 Uhr) die Wohnung zu verlassen. Um dies zu kontrollieren, mußte - sofern es möglich war - der Kripo ein Wohnungsschlüssel ausgehändigt werden. Um die Mobilität der Überwachten einzuschränken, konnte verboten werden, Autos und Motorräder zu benutzen; es konnte verboten werden, sich an bestimmten öffentlichen Plätzen aufzuhalten und es konnte verboten werden,

¹⁷³ Daluege: Kampf, S. 36.

¹⁷⁴ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 200f.

¹⁷⁵ Daluege: Kampf, S. 37.

Chiffreanzeigen und Inserate mit bestimmten Inhalten aufzugeben. Allgemein wurden die Polizeibehörden angewiesen, nur Auflagen zu bestimmen, die auch überwacht werden konnten, um den Maßnahmen genügend Nachdruck zu verleihen. Die Kontrolle selbst sei wichtiger als die Auflagen, wurde argumentiert.¹⁷⁶

Wie bei der Vorbeugungshaft mußte eine Landeskriminalpolizeistelle entscheiden, wer überwacht und welche Auflage(n) gemacht werden sollte(n). Ziel des Erlasses über die planmäßige Überwachung war ausdrücklich, die Überwachten zur Arbeit anzuhalten, bestehende Arbeitsverhältnisse sollten nicht gefährdet werden.¹⁷⁷ Allgemein sollten die Landeskriminalpolizeistellen zuerst die weniger schwerwiegende Überwachung verhängen, um dem Betroffenen die Möglichkeit zur Bewährung nicht zu nehmen. Erst bei Verstößen gegen die gemachten Auflagen sollte jemand in Vorbeugungshaft genommen werden.¹⁷⁸

Bis zum Juni 1936 hatten fast alle anderen Länder die preußischen Erlasse zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung - teilweise unter Druck des Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern - übernommen oder ähnliche Vorschriften erlassen.¹⁷⁹ Bremen ging mit seinen Erlassen weiter als Preußen und bezog auch Zuhälter als "Volksschädlinge" in die präventiven Maßnahmen mit ein.¹⁸⁰ Das kleine Oldenburg, das kein eigenes Landeskriminalpolizeiamt hatte, faßte die preußischen Erlasse zwar zusammen, unternahm aber keine Maßnahmen gegen Rückfalltäter.¹⁸¹

Beiden Maßnahmen der polizeilichen Kriminalprävention lag der Gedanke zugrunde, daß es zur Bekämpfung der 'Berufsverbrecher' gar nicht notwendig ist, alle in Haft zu nehmen. Zur Abschreckung aller reichte es schließlich aus, einen Teil der Betroffenen zu verhaften und einen anderen Teil den Auflagen zu unterwerfen. Gezielte Repression sollte soziale Anpassung erzwingen. Somit waren die präventiven Maßnahmen der Kripo mit Einführung der planmäßigen Überwachung auch keine Ergänzung zur Sicherungsverwahrung, sondern sie wurden zu "einem geschlossenen Konzept genuin polizeilicher Intervention."¹⁸² Oder wie Daluege es ausdrückte: "Nie darf der Verpflichtete das Gefühl haben, daß er sich nach einer Kontrolle für lange Zeit wieder sicher fühlen kann."¹⁸³ SS-Jurist Werner Best sah in Vorbeugungshaft und planmäßiger Überwachung letztendlich den besten Schutz der 'Volksgemeinschaft' vor den schädlichen Wirkungen der Kriminalität. Da die Sicherungsverwahrung erst nach einer Straftat verhängt werden könne, sei die Verbrechensvorbeugung Sache der Kriminalpolizei. Dazu könne sie sich auf die

¹⁷⁶ Ebenda, S. 48 - 57.

¹⁷⁷ Terhorst: Überwachung, S. 91f.

¹⁷⁸ Parey: Maßnahmen, S. 56.

¹⁷⁹ Terhorst: Überwachung, S. 101 - 103.

¹⁸⁰ Parey: Maßnahmen, S. 57.

¹⁸¹ Terhorst: Überwachung, S. 108f.

¹⁸² Wagner: Volksgemeinschaft, S. 203.

¹⁸³ Daluege: Kampf, S. 57.

"völkische Rechtsauffassung" stützen, da der Auftrag der Staatsführung eine Rechtsregel geschaffen hat und alle zum Erreichen "völkischer Zwecke" mitwirken müssen, was bedeutet, daß auch der inhaftierte 'Berufsverbrecher' "passiv" mitwirken muß, indem er seine Haft akzeptiert.¹⁸⁴

Problematisch an der polizeilichen Kriminalprävention ist ein geradezu naives Rechts- bzw. Gerechtigkeitsverständnis, das nicht hinnehmen will, daß nicht alle Straftäter gefaßt und verurteilt werden können, und das, um diese vermeintliche Ungerechtigkeit zu beheben, die Prävention so weit vorverlegt, daß überhaupt kein konkreter Verdacht bestehen muß, um jemanden zu verhaften. Allein der kriminalistische Erfahrungsschatz reichte zur Begründung vorbeugender Maßnahmen. Diese Absicht sollte sich mit den nationalsozialistischen Vorstellungen, nach denen alle 'Volksschädlinge' vernichtet werden müssen und denen zufolge eine von allen rechtlichen Beschränkungen befreite Polizei immer rechtmäßig handelt, wenn sie Befehle der Führung ausführt, zu einem hochbrisanten Gemisch verbinden.

4.2.3 Die Durchführung polizeilicher Kriminalprävention

Die Durchführung der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung begann bereits wenige Tage nach der Bekanntgabe des Erlasses über die kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft und war dann auch ohne jeden rechtlichen Schutz für die Betroffenen. Der im Erlaß verlangte Lebenslauf des Betroffenen bot den Beamten der Kriminalpolizei genügend Möglichkeiten, wortreich und in der immer gleichen Argumentationsweise nachzuweisen, daß es sich beim Betroffenen tatsächlich um einen 'Berufsverbrecher' handelte. Der zuständige Sachbearbeiter der Kripo fungierte dabei als Sachverständiger, während andere Beamte diese Einschätzung als Zeugen bestätigen mußten und dem Leiter der Landeskriminalpolizeistelle in diesem Verfahren die Rolle eines Richters zufiel. Da gegen die Entscheidung keine Rechtsmittel eingelegt werden konnten, konnte sich die Kriminalpolizei in ihrem Gutachten auch auf Beweise und Indizien stützen, die vor Gericht niemals anerkannt worden wären.¹⁸⁵ Die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen (was oftmals geschah), war weitgehend aussichtslos, wenn sie - wie bei der Bochumer Kripo offensichtlich üblich - einfach nicht weitergeleitet wurde.¹⁸⁶

Patrick Wagner hat in seiner umfangreichen Studie die erhaltenen personenbezogenen Akten der Kriminalpolizei Duisburg zur Kriminalprävention ausgewertet. Diese Auswertung läßt eine verallgemeinerungsfähige Praxis bei der Durchführung der Vorbeugungsmaßnahmen erkennen und soll daher im folgenden kurz geschildert werden. Die Maßnahmen in Duisburg begannen am 19. November 1933 mit einer Mitteilung der vorgesetzten

¹⁸⁴ Best: Polizei, S. 35 - 38.

¹⁸⁵ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 203f.

¹⁸⁶ Kleyer, J.: Die vorbeugende Tätigkeit der Kriminalpolizei, in: KM 10 (1936), S. 278.

Landeskriminalpolizeiessen, wonach in Duisburg ein 'Berufsverbrecher' zu inhaftieren sei. Wegen der Höchstzahl von fünf Festzunehmenden im Bereich Essen würden die vier anderen in Essen und in Oberhausen festgenommen werden. Bis zum 20. November mußte die Kripo Duisburg den Namen dessen, den sie verhaften wollte, der Kriminaldirektion Essen mitteilen, die ihrerseits Meldung an das Landeskriminalpolizeiamt machen mußte. Dieses Vorgehen zeigt, daß die Vorbeugungshaft für die lokale Kriminalpolizei keine Möglichkeit war, aus gegebenem Anlaß irgendwann einen Rückfalltäter in Haft zu nehmen, vielmehr gab es den ausdrücklichen Befehl bis zum 20. November Menschen, die im Sinne des Erlasses vom 13. November 'Berufsverbrecher' waren, in Vorbeugungshaft zu bringen.¹⁸⁷

Das Verfahren der Duisburger Kripo läßt vermuten, daß die bearbeitenden Beamten die zu verfassenden Lebensläufe 'ihrer' Berufsdelinquenten aus verschiedenen Gründen manipuliert haben. Bei dem sofort am 20. November 1933 verhafteten B. machten die Beamten aus 13 Vorstrafen 20 und versuchten aus ihm das Zentrum der Duisburger Unterwelt zu machen. Ebenso kann vermutet werden, daß die zuständigen Beamten eine bisher aus Beweismangel unterbliebene Festnahme B.'s nun mit der Vorbeugungshaft kompensierten.¹⁸⁸ Nachdem die Häftlingszahlen im Februar 1934 ausgeweitet worden waren, nahm die Duisburger Kripo noch mehr Menschen in Vorbeugungshaft. Dabei fällt auf, daß Manipulationen des Lebenslaufes der Betroffenen und Haftgründe, die nicht ganz der Wahrheit entsprachen, keine Ausnahmen waren. In einem Fall wurde ein Betroffener als Dieb klassifiziert, obwohl der eigentliche Haftgrund gewesen sein dürfte, daß es der Kripo zuvor nicht gelungen war, ihn als Zuhälter seiner eigenen Ehefrau zu überführen. In einem weiteren Fall eines in zehn Jahren elfmal Verurteilten war die Begründung der Beamten, ihn als 'Berufsverbrecher' einzustufen, daß er bei früheren Festnahmen "frech" gewesen sei und sich nicht kooperativ verhalten habe.¹⁸⁹

Das Vorgehen der Duisburger Kriminalbeamten ist bemerkenswert, weil sie sich offensichtlich für 'offengebliebene Rechnungen' bei 'alten Kunden' revanchiert haben. Der Stachel früherer Niederlagen schien immerhin so tief zu sitzen, daß sich Beamte über ihre Verpflichtung, wahrheitsgetreue Angaben zu machen, hinwegsetzten. So wurden die Erlasse über die Verbrechensvorbeugung von der Duisburger Kripo zum Anlaß genommen, im kriminellen Milieu 'richtig aufzuräumen', mithin das nachzuholen, was ihnen bisher durch rechtsstaatliche Verfahren während der Weimarer Republik verwehrt geblieben war.

Die Vorbeugungshaft wurde zunächst im KZ Lichtenburg, später dann im KZ Esterwegen vollstreckt. Direkt nach Bekanntgabe des Erlasses waren in ganz Preußen 134

¹⁸⁷ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 206.

¹⁸⁸ Ebenda, S. 206f.

¹⁸⁹ Ebenda, S. 208.

Menschen verhaftet worden.¹⁹⁰ Am 1. Juli 1934 befanden sich dann 391 Personen in polizeilicher Vorbeugungshaft.¹⁹¹ Nach einer Statistik des preußischen Landeskriminalpolizeiamtes war diese Zahl bis zum 31. Dezember 1935 auf 492 Internierte gestiegen. Davon waren 227 als Einbrecher, 142 als Diebe, 52 als Betrüger, 43 als Sittlichkeitsverbrecher, 16 als Hehler und 12 als Räuber eingestuft worden. So wandte die Kriminalpolizei die Vorbeugungshaft also vor allem bei Eigentumsdelikten an, die schon vor 1933 als die typischen 'Berufsverbrechen' galten. Die Verhängung der Vorbeugungshaft gegen Sexualstraftäter war demnach nicht so bedeutend. Insgesamt war aber bis Ende 1935 gegen 630 Personen Vorbeugungshaft verhängt worden, denn seit November 1933 waren 139 Inhaftierte gestorben, entlassen worden oder in die Sicherungsverwahrung überstellt worden.¹⁹²

Die Durchführung der planmäßigen Überwachung machte den Kriminalbeamten viel Arbeit im Detail¹⁹³, da die Auflagen und ihre Überwachung das Leben der betroffenen Menschen bis ins kleinste reglementierten. So mußten selbst Familienfeiern, die auswärts stattfanden, von der Kriminalpolizei genehmigt werden.¹⁹⁴ Dabei war der Erfolg der gemachten Auflagen gar nicht so sicher; das Verbot, die Wohnung nachts zu verlassen, wurde von Kriminalisten als einzige Auflage angesehen, die vollständig kontrolliert werden konnte. Trotz dieses Eingeständnisses der geringen Effektivität der meisten Auflagen wollte der Bochumer Kommissar Kleyer an der Überwachung festhalten, weil der Überwachte "sich nicht sicher" fühlt und "jederzeit mit dem Erscheinen und Eingreifen der Kriminalpolizei rechnen" muß.¹⁹⁵ Die unter planmäßige Überwachung gestellten 'Berufsverbrecher' sollten permanent mit der Angst leben und so zu einem normalen Leben gezwungen werden. So erscheint es schon etwas frivol, wenn Bernd Wehner, der Mitte der dreißiger Jahre Kommissaranwärter in Essen war, schreibt, daß sich die kontrollierenden Kriminalbeamten "auch mal zu einem Gespräch auf der Bettkante niederließen".¹⁹⁶ Immerhin ging es für den Überwachten um Einweisung in ein Konzentrationslager, die bei einem Verstoß gegen die Auflagen angedroht war.

Das Beispiel der Kripo Duisburg zeigt, daß nicht kontinuierlich Personen gesucht worden waren, die unter planmäßige Überwachung hätten gestellt werden können. Vielmehr gab es zwischen 1934 und 1937 drei Aktionen, die wohl darauf zurückgingen, daß die entsprechenden Kommissariate aufgefordert wurden, Vorschläge für neue Aspiranten zu machen. Die Auflagen, die gemacht worden waren, wurden dann auf die

¹⁹⁰ Daluege: Kampf, S. 39f.

¹⁹¹ Schneider: Durchführung der Ueberwachung des Berufsverbrechertums in Berlin, in: KM 9 (1935), S. 7.

¹⁹² Wagner: Volksgemeinschaft, S. 204f; Daluege spricht von 476 Inhaftierten Ende 1935, vgl. ders.: Kampf, S. 40.

¹⁹³ Kleyer: Tätigkeit, S. 274.

¹⁹⁴ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 209.

¹⁹⁵ Kleyer: Tätigkeit, S. 277.

¹⁹⁶ Wehner: Täter, S. 199.

jeweiligen Straftaten der Betroffenen zugeschnitten. In zwei Fällen, in denen die Auflagen vom Betroffenen nicht eingehalten worden waren, ordnete die Duisburger Kripo Einweisung in Konzentrationslager an. Von den 492 Vorbeugungshäftlingen in Preußen am 31. Dezember 1935 waren immerhin 90 nach der Mißachtung gemachter Auflagen in ein KZ eingewiesen worden.¹⁹⁷ Ein Zeichen dafür, daß die Kriminalpolizei mit der nach der Machtübernahme ausgerufenen "Vernichtung des Berufsverbrechertums"¹⁹⁸ ernst machte.

Am 1. Juli 1934 - knapp fünf Monate nach Bekanntgabe des Erlasses - waren in Preußen bereits 750 Menschen unter polizeiliche planmäßige Überwachung gestellt.¹⁹⁹ Bis zum 31. Dezember 1935 war diese Zahl auf 801 Personen gestiegen. Davon waren 376 Einbrecher, 200 Diebe, 94 Sittlichkeitsverbrecher, 93 Betrüger, 25 Hehler und 13 Räuber. Bei 228 Personen war die Überwachung bis zu diesem Zeitpunkt wieder aufgehoben worden, zwölf waren in die Sicherungsverwahrung überstellt worden und neun waren verstorben.²⁰⁰ Im viel kleineren Hamburg wurden im Juni 1935 sogar 160 Menschen überwacht, allerdings befanden sich nur drei in Vorbeugungshaft.²⁰¹

Den Kriminalisten reichten diese Zahlen allerdings noch nicht. Sie arbeiteten zu diesem Zeitpunkt an weiteren Methoden, Verbrechen verhindern zu können. Die Berliner Kripo versuchte seit 1934 die Kriminalprävention zu perfektionieren, indem sie karteimäßig all jene erfaßte, "die bereits jetzt entweder die Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung erfüllen, sie zwar noch nicht erfüllen, aber bei Wiederstraffälligwerden erfüllen werden, die in Gefahr sind, sich zu gefährlichen Gewohnheitsverbrechern zu entwickeln". Diese Kartei, in der Anfang 1935 bereits mehr als 5 000 Diebe und etwa 1 500 Betrüger erfaßt waren, diente dazu, den entsprechenden Dienststellen der Kriminalpolizei Informationen zu geben, wer künftig als 'Berufsverbrecher' in Erscheinung treten könnte, mithin die totale Überwachung all derer zu ermöglichen, für die sich die Kriminalpolizei vielleicht irgendwann interessieren könnte. Überwacht wurden die potentiellen 'Berufsverbrecher' durch die 167 Berliner Polizeireviere mit Kriminalpolizei, die auch Erkundigungen über Familie, Umgang und "Ruf in der Nachbarschaft" einholten. Dies alles diente dazu, bei einem neuen Rückfall des Überwachten der Zentralstelle genügend Informationen zu geben, "ob die Prognose gerechtfertigt ist, daß der Betreffende sich als ein gefährlicher Berufsverbrecher auch in Zukunft betätigen wird", um dann eventuell Vorbeugungsmaßnahmen zu verhängen.²⁰² Zumindest in Bochum war diese vorbeugende Vorbeugungsmaßnahme 1936 ebenfalls eingeführt worden.²⁰³

¹⁹⁷ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 209 - 211.

¹⁹⁸ Greiner: Verbrechensbekämpfung, S. 122.

¹⁹⁹ Schneider: Durchführung, S. 7.

²⁰⁰ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 211f.

²⁰¹ Fangmann/Reifner/Steinborn: Parteisolddaten, S. 79.

²⁰² Schneider: Durchführung, S. 7f.

²⁰³ Kleyer: Tätigkeit, S. 275.

4.2.4 Polizeiliche Kriminalprävention und die Justiz

Die Kriminalpolizei vertrat gegenüber der Justiz einen doppelten Anspruch, die Kriminalprävention auszuführen. So wurde die Vorbeugung durch Abschreckung für das beste Mittel der Verbrechensbekämpfung gehalten und argumentiert, daß die beste Justiz nichts nützt, wenn nicht alle Straftäter gefaßt werden können.²⁰⁴ Zum anderen war für Kriminalisten klar, daß Vorbeugungshaft und Überwachung von der Justiz gar nicht verhängt werden konnten, weil sie damit polizeiliche Aufgaben hätte übernehmen müssen, die ihr eigentlich fremd seien und die von ihr gar nicht ausgeführt werden könnten. Aus Gründen der Effektivität sah man beide Maßnahmen bei der Kriminalpolizei gut aufgehoben.²⁰⁵ Der Justiz wurde damit doppeltes Versagen unterstellt, da der repressive Charakter der Sicherungsverwahrung nicht immer zum Erfolg führen würde und die Justiz der Prävention gar nicht gewachsen wäre. Mit dieser Unterstellung war die Polizei aber dabei, Aufgaben der Justiz bei der Strafverfolgung für sich in Anspruch zu nehmen.

Begünstigt wurde diese Entwicklung dadurch, daß das Preußische Justizministerium 1933 nicht sofort gegen die präventiven Maßnahmen der Kriminalpolizei protestierte, sondern abwarten wollte, bis genügend Erfahrungen mit der Vorbeugungshaft in Konzentrationslagern gesammelt worden waren. Indem die Justiz die erste polizeiliche Vorbeugungsmaßnahme hinnahm, unterstützte sie die Entwicklung zu immer mehr polizeilicher Kriminalprävention.²⁰⁶ Zumindest in quantitativer Hinsicht konnten die polizeilichen Maßnahmen anfangs noch als Ergänzung zur Sicherungsverwahrung angesehen werden. 1934 wurde in 3 723 Fällen Sicherungsverwahrung angeordnet, was sicher an den Übergangsbestimmungen des Gewohnheitsverbrechergesetzes lag. 1935 sank die Zahl auf 1 464 Fälle und 1936 waren es nur noch 946.²⁰⁷ Verglichen mit den oben genannten Zahlen bei der Vorbeugungshaft sind diese Zahlen insgesamt enorm hoch. Allerdings wurde mit polizeilicher und justizieller Kriminalprävention ein Dualismus geschaffen, in dem die Justiz langfristig ihre Kompetenz bei der Strafverfolgung verlieren mußte.

Dieser Dualismus war auf mehrfache Weise problematisch. Zum einen wurde die kriminalpolizeiliche Praxis von der Verfolgung zur Verhinderung von Straftaten geändert. Dabei erfolgte die Anordnung von kriminalpolizeilichen Maßnahmen allein anhand der polizeilichen Kompetenz, d.h. die Kripo entschied anhand eines Lebenslaufes, wer ein 'Berufsverbrecher' ist. Die Unschuldsvermutung wurde damit definitiv abgeschafft. Die Justiz hatte keine Gelegenheit mehr, hier kontrollierend einzugreifen. Zum anderen konnten gegen die Verhängung von Vorbeugungshaft generell keine Rechtsmittel eingelegt werden, und das obwohl Fehlentscheidungen der Kripo durchaus in der Lage waren,

²⁰⁴ Best: Polizei, S. 35f.

²⁰⁵ Parey: Maßnahmen, S. 58f.

²⁰⁶ Terhorst: Überwachung, S. 85f.

²⁰⁷ Müller: Gewohnheitsverbrechergesetz, S. 54f.

Existenzen zu zerstören.²⁰⁸ Zumal die oben geschilderte Praxis der Duisburger Kripo gezeigt hat, daß die Akten Betroffener teilweise manipuliert wurden, um polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen auch tatsächlich anordnen zu können. Auf diese Weise konnten Hunderte von mehrfach Vorbestraften in Konzentrationslagern interniert werden, ohne daß die Justiz Entscheidungen auf ihre Richtigkeit hätte überprüfen können. Letztendlich lief dies auf eine Aushöhlung der Strafjustiz hinaus, die aber ohnehin verdächtigt wurde, zu milde Urteile zu fällen und sich zu sehr an die überkommenen Normen zu halten.²⁰⁹

So hatte sich die Kriminalpolizei bereits zwischen 1933 und 1936 zu einem quasi unabhängigen Instrument entwickelt, das keiner juristischen Kontrolle unterlag, geschweige denn gesetzlichen Beschränkungen. Durch die Vorverlegung der Gefahrenabwehr war die polizeiliche Kriminalprävention auf dem Weg, sich zu einer Schutzmaßnahme für die 'Volksgemeinschaft', die die Nationalsozialisten auch durch Straftäter bedroht sahen, zu entwickeln. Dabei war es durchaus logisch, daß das NS-Regime auf die polizeiliche Kriminalprävention setzte; schließlich war die Polizei nur an Weisungen der Führung gebunden. Mit der Übernahme der Polizeigewalt durch Himmler und seine SS-Truppe sollte aus der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung dann in der Tat eine Maßnahme zum Aufbau der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft werden.

4.3 Vom "Erfolg" der Kriminalprävention: Kriminalität 1933 - 1939

4.3.1 Die Kriminalstatistik des Dritten Reiches

Mitte der dreißiger Jahre schwelgten die Vertreter von Kriminalpolizei und harter NS-Kriminalpolitik in Erfolgsmeldungen. Der Bremer Kriminalist Parey berichtete 1936, daß Raubdelikte 1934 im Vergleich zu 1932 um 65% zurückgegangen waren. Die Zahl der Einbruchsdiebstähle hatte sich in den ersten zehn Monaten des Jahres 1935 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 1932 um 40,56% vermindert. Parey führte diese Erfolge auf die präventiven Maßnahmen der Kriminalpolizei zurück und trat dafür ein, sie weiter anzuwenden.²¹⁰ Der Berliner Kripo-Chef Liebermann v. Sonnenberg konnte 1936 mit ähnlichen Erfolgsmeldungen aufwarten. In dem bereits in der Einleitung zitierten Artikel berichtete er, daß in preußischen Städten mit über 50 000 Einwohnern die Zahl der Einbrüche 1935 gegenüber 1932 um 52,44%, die Zahl der Raubüberfälle sogar um 63,06% zurückgegangen war. Besonderes Augenmerk legte Liebermann v. Sonnenberg auf die als typische Berufsverbrechen angesehenen Straftaten. So sank die Zahl der in Berlin zur Anzeige gebrachten Fälle von Raub und Raubversuch von 760 im Jahr 1932 auf

²⁰⁸ Parey: Maßnahmen, S. 73; Parey kritisierte die fehlende gerichtliche Nachprüfung übrigens.

²⁰⁹ Broszat, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: VfZ 6 (1958), S. 394.

²¹⁰ Parey: Maßnahmen, S. 58.

160 im Jahr 1935, angezeigte Fälle von schwerem Diebstahl nahmen von 36 724 im Jahr 1932 auf 15 476 im Jahr 1935 ab und die Anzeigen bei einfachem Diebstahl gingen von 52 231 im Jahr 1932 auf 33 281 im Jahr 1935 zurück. Liebermann v. Sonnenberg führte diesen eindrucksvollen Rückgang in der Anzeigenstatistik ebenfalls auf die Auswirkungen von planmäßiger Überwachung und Vorbeugungshaft zurück.²¹¹ Auch Liebermanns Mentor Daluege meldete 1936 Erfolge im Kampf gegen das Verbrechen, die Kriminalpolizei und Justiz erreichten, aber eigentlich erst durch das "Wirken des Führers" ermöglicht worden waren. Daluege führte die preußische Kriminalstatistik für die Jahre 1932 bis 1934 in Städten über 50 000 Einwohner an. Danach war die Anzeigenzahl beim einfachen Diebstahl von 214 696 im Jahr 1932 auf 155 167 im Jahr 1934 gesunken, beim schweren Diebstahl waren die Anzeigen von 99 095 auf 49 800 gesunken und Raub und räuberische Erpressung war von 2 201 Fällen im Jahr 1932 auf 787 Fälle im Jahr 1934 zurückgegangen.²¹²

Die von allen drei Autoren genannten Zahlen sind eindrucksvoll und vermitteln einem unkritischen Betrachter das Bild vom Erfolg nationalsozialistischer Kriminalprävention. Ein Bild, das von der NS-Propaganda reichlich ausgeschmückt worden war und teilweise bis heute nachwirkt. Allerdings fällt auf, daß alle Erfolgsmeldungen darauf beruhen, daß mit 1932 ein Jahr zum Vergleichsjahr gemacht wurde, in dem die ökonomische und soziale Krise in Deutschland ihren Höhepunkt erreicht hatte. Bereits im Kapitel "Kriminologie und kriminalistische Praxis" wurde gezeigt, daß soziale Krisen zu einem Anstieg der Kriminalität führen, bzw. ein wirtschaftlicher Aufschwung dafür sorgt, daß die Zahl der Straftaten zurückgeht. Aus diesem Grund soll nun die Entwicklung der Kriminalitätsziffern bei einfachem und schwerem Diebstahl, Betrug und bei Raub und räuberischer Erpressung zwischen 1928 (das als Jahr mit großer sozialer und wirtschaftlicher Stabilisierung gilt) und 1936 (das letzte Jahr, für das vom Statistischen Reichsamt Kriminalitätsziffern errechnet wurden) betrachtet werden.

²¹¹ Liebermann v. Sonnenberg: Bilanz, S. 97f.

²¹² Daluege: Kampf, S. 59 - 61.

Tabelle 1: Kriminalitätsziffern 1928 - 1936²¹³

| | einfacher Diebstahl | schwerer Diebstahl | Betrug | Raub und räub. Erpressung |
|------|---------------------|--------------------|--------|---------------------------|
| 1928 | 145,35 | 29,81 | 102,24 | 1,39 |
| 1929 | 150,29 | 32,41 | 105,53 | 1,63 |
| 1930 | 156,02 | 38,74 | 110,83 | 2,05 |
| 1931 | 154,42 | 43,52 | 114,89 | 2,38 |
| 1932 | 169,96 | 54,29 | 115,32 | 2,93 |
| 1933 | 152,84 | 49,37 | 89,58 | 2,55 |
| 1934 | 119,95 | 30,29 | 77,98 | 1,29 |
| 1935 | 131,80 | 27,40 | 68,75 | 1,20 |
| 1936 | 111,05 | 25,89 | 63,74 | 1,15 |

Die Kriminalstatistik des Reiches läßt sich also durchaus so interpretieren, daß der Rückgang der Kriminalität auf die präventiven Maßnahmen von Kriminalpolizei und Justiz zurückgeht. Und die Polizeiführung nahm auch prompt die Statistik als Beweis für den Erfolg ihres Vorgehens, was aus ihrer Sicht logisch war, da ja immer Berufsdelinquenten als Hauptverantwortliche für den Kriminalitätsanstieg ausgemacht worden waren und mit deren Internierung nun tatsächlich ein Rückgang zusammenfiel. Allerdings fehlt ein eindeutiger Beleg für den Zusammenhang von verschärfter Kriminalitätsbekämpfung und dem Rückgang der Kriminalitätsziffern, denn mit der Machtübernahme Hitlers setzte auch wieder der wirtschaftliche Aufschwung ein, was zum Rückgang der Kriminalität wegen materieller Not geführt haben dürfte.

Das schöne Bild vom Rückgang der Kriminalität war in der Tat nicht so einheitlich, wie es sich wohl mancher gewünscht hatte. Liebermann v. Sonnenberg mußte eingestehen, daß zwischen 1932 und 1935 in Berlin die Zahl der Anzeigen wegen Sittlichkeitsverbrechen an Kindern von 1 488 auf 1 936 gestiegen war. Im gleichen Zeitraum war die Zahl der Anzeigen wegen Zuhälterei von 339 auf 1 025 gestiegen. Liebermann führte dies auf eine verstärkte Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung zurück, wenn er argumentierte, daß nach Zerschlagung der Unterweltvereine die Angst der Bevölkerung vor dem kriminellen Milieu gewichen sei, was sich in einer steigenden Zahl von Anzeigen ausdrückt.²¹⁴ Eine Interpretation, die nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Allerdings kann sich eine veränderte Anzeigebereitschaft auch in die andere Richtung ausgewirkt haben. So hat die wirtschaftliche Erholung dazu geführt, daß 1936 wegen Kaufhausdiebstahls nur noch 4,1% der ertappten Täter angezeigt wurden, gegenüber rund 20% im Jahr 1932. So dürfte

²¹³ Vgl. Kriminalstatistik für das Jahr 1929, S. 7; Kriminalstatistik für das Jahr 1931. Mit Hauptergebnissen für das Jahr 1932, S. 21; Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936. Mit Hauptergebnissen für die Jahre 1937, 1938 und 1939, S. 14*f; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Bd. 54 (1935), S. 530 u. Bd. 55 (1936), S. 558.

²¹⁴ Liebermann v. Sonnenberg: Bilanz, S. 99.

dieses Verhalten auch dazu beigetragen haben, die Zahl der Anzeigen und Verurteilungen bei Eigentumsdelikten zu senken.²¹⁵

Ein weiterer Punkt, der gegen die Wirksamkeit der verschärften Kriminalprävention spricht, ist die Entwicklung des Anteils von Rückfalltätern an der Zahl der begangenen Eigentumsdelikte. Im Vergleich zu den Jahren 1928 und 1932 war der Anteil der Rückfalltäter 1936 beim einfachen Diebstahl leicht angestiegen und beim Betrug hatte er deutlich zugenommen. Nur beim schweren Diebstahl lag der Anteil der Rückfalltäter unter dem Wert von 1928, allerdings immer noch über dem von 1932.²¹⁶ Dieses Verhalten deckt sich mit der in Kapitel 2.1 für die Weimarer Republik nachgewiesenen Entwicklung und bestätigt den Schluß, daß die Kriminalitätsentwicklung von in Not geratenen Gelegenheits- und Einmaltätern abhängig war. Der Anteil der Rückfalltäter mußte somit zwangsläufig mit dem Sinken der Kriminalität zunehmen. Dies bedeutet, daß die Maßnahmen der Kriminalpolizei nicht zum Verschwinden von Mehrfachtätern aus der Kriminalstatistik geführt haben.

Der Rückgang der Kriminalität ab 1933 kann nicht übersehen werden, die Ursachen dafür dürften aber vielfältiger Art gewesen sein. Sicher mögen die präventiven Maßnahmen der Kripo ihren Teil dazu beigetragen haben, daß die Zahl der registrierten Straftaten gesunken ist. Die wirtschaftliche Erholung nach 1933 hat sicher nicht unerheblich ihren Beitrag geleistet, da die Zahl der aus Not begangenen Straftaten ansonsten ehrlicher Bürger wieder zurückgegangen ist. Und schließlich dürfte der wirtschaftliche Aufschwung die Neigung von Geschäftsinhabern, über kleinere Ladendiebstähle hinwegzusehen, gefördert haben. Was auch immer genau den Rückgang der Kriminalität verursacht haben mag, kann nicht mehr geklärt werden. Verschwunden war die soziale Erscheinung Kriminalität auch im Dritten Reich nicht.

4.3.2 Kriminalität und Kriminalpolizei im Nationalsozialismus

Auch nach 1933 gab es weiterhin zahlreiche Kriminalfälle, die die Beamten der Kripo daran erinnerten, daß Kriminalität nicht verschwunden war, die Strukturen der aufgelösten Ringvereine teilweise sogar intakt geblieben waren, jetzt allerdings vollständig im Verborgenen lagen und oft nur zufällig aufgedeckt werden konnten. Bei Ermittlungen machte den Beamten nach wie vor das Schweigegebot des kriminellen Milieus zu schaffen.²¹⁷ Und das obwohl Daluege 1936 verkündet hatte, daß der Kriminalpolizei mit der Vorbeugungshaft eine "scharfe[...] Waffe" gegeben wurde, die die "Solidarität des Berufsverbrechertums" gebrochen hat. Ganz falsch war die Ansicht Dalueges, der von einem "auffallenden Mitteilungsbedürfnis der Berufsverbrecher" sprach,²¹⁸ über die Wirkung der

²¹⁵ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 217.

²¹⁶ Ebenda, S. 218.

²¹⁷ Ebenda, S. 220 - 225.

²¹⁸ Daluege: Kampf, S. 42f.

Vorbeugungshaft nicht, denn allein die Drohung, den Tatverdächtigen bei weiterem Schweigen als 'Berufsverbrecher' in ein KZ einzuweisen, dürfte so manches Geständnis erpreßt haben.

So geschah es jedenfalls mit Franz und Erich Saß. Die beiden Brüder hatten Deutschland im Herbst 1933 verlassen und ließen sich in Kopenhagen nieder. Dort wurden sie im Frühjahr 1934 wegen eines Einbruchs festgenommen und zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. Nach Verbüßung der Strafe schoben die dänischen Behörden Franz und Erich Saß im März 1938 nach Deutschland ab.²¹⁹ Bei ihrer ersten Vernehmung durch Beamte der Berliner Kripo gaben sie noch an, ohne vorherige Rücksprache mit ihrem Anwalt keine Aussagen machen zu wollen. Erst nachdem Erich Saß mitgeteilt worden war, unbefristet in Vorbeugungshaft genommen zu werden, legte er ein Geständnis ab. Bei seinem Bruder Franz erreichte die Drohung nichts. Die auf diese Weise angewandte Vorbeugungshaft hebelte ein elementares Recht wie die Aussageverweigerung aus und wurde von der Kriminalpolizei dazu genutzt, in wenig aussichtsreichen Fällen doch noch zu einem Geständnis zu kommen. Das Gefühl der Machtlosigkeit am Ende der Republik wirkte nach.²²⁰ Allerdings mußte die Kripo erst einmal die Täter fassen, um mit Maßnahmen drohen zu können.

Einer der spektakulärsten Kriminalfälle der dreißiger Jahre in Deutschland, in dem die Kriminalpolizei lange im Dunkeln tappte und große Mühe hatte, eine Spur der Täter zu finden, war die Raubserie der Brüder Walter und Max Götze, die es als Autofallen-Räuber von Berlin²²¹ zwischen 1934 und 1938 zu zweifelhaftem Ruhm brachten. Zwar waren die beiden Brüder bereits in der Weimarer Republik der Polizei bekannt, die Masse ihrer Taten verübten sie aber nach der NS-Machtübernahme.

Die Raubserie der Götzes begann Ende 1934 mit einer Reihe von Handtaschendiebstählen und bewaffneten Überfällen auf Liebespaare. Mitte 1935 setzten im Berliner Umland Überfälle auf Autofahrer ein, die durch über die Straße gestürzte Baumstämme angehalten wurden. In einer Nacht im Januar 1937 wurden auf diese Weise 14 Fahrzeuge angehalten und ihre Insassen ausgeraubt. Darunter befanden sich auch ein SS-Führer, der danach aus der SS ausgestoßen wurde, und ein Oberstleutnant der Wehrmacht. Dazwischen überfielen die Brüder Götze immer wieder verschiedene S-Bahnhöfe bei Berlin. Die Fahndung der Kriminalpolizei blieb - obwohl auch Schutzpolizei, SA und SS in Großfahndungen eingesetzt wurden - ohne Erfolg. Die Polizeiführung stand unter großem Druck, weil Hitler und Heydrich dringend Erfolge gefordert hatten.

Im Frühjahr 1937 kam es im Zusammenhang mit den Überfällen dann zu zwei Morden. Ein Opfer war ein Überfallener, der sich zur Wehr gesetzt hatte, das andere war ein

²¹⁹ Fabich: Gebrüder Sass, in: Krim 15 (1941), S. 123 - 126.

²²⁰ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 219f.

²²¹ Vgl. Wehner: Täter, S. 166 - 176.

Polizeibeamter, der die Brüder auf einer Landstraße kontrollieren wollte. Die Kriminalgruppen E und M bearbeiteten über 3 000 Spuren, unter anderem wurden dabei auch Max und Walter Götze überprüft. Erst im März 1938 wurden alle Personen, die als Täter in Frage kommen konnten, ins Berliner Polizeipräsidium vorgeladen. Dabei wurde Walter Götze anhand eines verkrüppelten Fingers, der von einer Zeugin beschrieben worden war, identifiziert. Insgesamt hatten die Götzes 157 Straftaten verübt.

Der Fall der Brüder Götze ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Er zeigt, daß auch im Überwachungsstaat des Nationalsozialismus eine Verbrechenserie, in deren Zusammenhang zwei Morde passierten, über mehrere Jahre hinweg möglich war. Die Behauptung, während des Dritten Reiches habe es zumindest keine schweren Verbrechen gegeben, erweist sich damit als ein Produkt der NS-Propaganda. Zum anderen zeigt der Fall, daß die Kriminalpolizei durch standardisierte Ermittlungsmethoden und Datensammlungen nach der Heindl'schen Perseveranzhypothese Täter nicht ermitteln konnte, solange die sich geschickt verhielten und vorher noch nicht durch einen Modus operandi aufgefallen waren. Vielmehr mußte die Kripo mühevoll fallorientierte Kleinarbeit leisten und konnte damit unter Umständen über Jahre erfolglos bleiben. Auch wenn der Nationalsozialismus durch eine verschärfte Kriminalprävention günstige Rahmenbedingungen ermöglichte, wurde die Kripo ihr "Sisyphusdasein" (Patrick Wagner) nicht los. Daran konnten auch gegenteilige Erfolgsmeldungen nichts ändern.

Obwohl sich 1936 bereits fast so viele Menschen in Sicherungsverwahrung und Vorbeugungshaft befanden, wie Robert Heindl überhaupt als Berufsdelinquenten ausgemacht hatte, und obwohl sich der Erfolg der präventiven Maßnahmen nicht in erwartetem Umfang eingestellt hatte, wurden das Konzept vom 'Berufsverbrechertum' und die bisherigen Maßnahmen von der Kriminalpolizei nicht in Frage gestellt. Im Gegenteil nahmen nun Kriminalisten an, daß sie ihre Zielgruppe noch nicht voll erfaßt hatten, daß also die seit 1933 durchgeführte Prävention noch nicht umfassend genug gewesen war.²²² Der alte Gedanke, wonach Kriminalität beseitigt werden könne, wenn eine bestimmte Personengruppe eliminiert würde, der mit dem Heindl'schen Perseveranzmodell auf die Spitze getrieben worden war, war zu einem ideologiegleichen Bestandteil kriminalpolizeilichen Denkens geworden. Wenn Realität und Anspruch nicht übereinstimmten, konnte es aus Sicht einflußreicher Kriminalisten nur daran liegen, daß die Idee der verschärften Kriminalprävention bisher nur nicht hundertprozentig ausgeführt worden war. Die Kripo identifizierte immer mehr Menschen als 'Berufsverbrecher', die präventiven Maßnahmen wurden ausgeweitet.²²³

Mit der Ausweitung der Kriminalprävention gerieten Zuhälter verstärkt ins Visier der Kriminalpolizei. Peinlicherweise hatte Liebermann v. Sonnenberg ja 1936 zugeben

²²² Werner, [Paul]: Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, in: Krim 12 (1938), S. 59.

²²³ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 226f.

müssen, daß sich die Zahl der Anzeigen wegen Zuhälterei seit 1932 in etwa verdreifacht hatte. Allerdings standen den 1 025 Anzeigen wegen Zuhälterei im Jahr 1935 nur 114 Verurteilungen gegenüber. Und obwohl es möglich war, Sicherungsverwahrung zu verhängen, geschah dies 1935 bei keiner der 114 Verurteilungen. Eine Lücke, deren Existenz von Kriminalbeamten bedauert wurde.²²⁴ Denn auch das Milieu von Zuhältern und Prostituierten hatte nach 1933 seine Strukturen mehr oder weniger bewahrt, wie sich bei Ermittlungen, in denen Prostituierte nicht zu Aussagen gegen ihre 'Beschützer' zu bewegen waren, immer wieder zeigte.²²⁵

So häuften sich zwischen 1934 und 1936 in den Kriminalistischen Monatsheften Beiträge, in denen es um die Rolle der Zuhälter im kriminellen Milieu ging. Unabhängig von gewissen Feinheiten bei der Definition des Typus 'Berufsverbrecher' herrschte unter den schreibenden Kriminalbeamten Konsens, daß es falsch war, die Zuhälter in Preußen von den beiden Vorbeugungserlassen auszunehmen und es wurde daher gefordert, die Erlasse so zu ändern, daß auch Zuhälter in Vorbeugungsmaßnahmen einbezogen werden könnten.²²⁶ In Bremen, wo Zuhälter bereits unter die dortigen Erlasse fielen, wurde dies damit begründet, daß Zuhälter "arbeitsscheu" sind und "Berufs- und anderen Verbrechern Unterschlupf und Rückhalt" bieten. Nur eine Ausdehnung der Vorbeugung auf Zuhälter würde die Gewähr dafür bieten, das kriminelle Milieu restlos zu eliminieren. Dabei dürfe auch keine Rücksicht genommen werden, ob jemand tatsächlich selbst straffällig wurde, da "Zuhälter als Volksschädlinge in vollstem Umfange" anzusehen sind.²²⁷ Der Bremer Kripo-Chef Parey hatte die Terminologie der Zeit offensichtlich bereits verinnerlicht.

Ein vielleicht nicht ganz so krasses, aber dennoch interessantes Beispiel für die Ausdehnung der Kriminalitätsvorbeugung war das Problem der Jugendkriminalität. Obwohl die Kriminalitätsziffern der 14 - 18jährigen zwischen 1932 und 1936 beim einfachen und schweren Diebstahl, beim Betrug und bei Raub und räuberischer Erpressung kontinuierlich zurückgegangen waren, stieg der Anteil Jugendlicher an allen Verurteilungen an. Dies könnte nicht zuletzt daran liegen, daß sich die Zahl angezeigter Sittlichkeitsverbrechen zwischen 1932 und 1936 mehr als verdreifacht hatte, während ansonsten ein Rückgang zu verzeichnen war.²²⁸ Führende Kriminalisten versuchten trotzdem, diese Entwicklung in ihr vorhandenes 'Berufsverbrecher'-Konzept zu integrieren, indem jugendliche Straftäter ganz einfach zum Nachwuchs des 'Verbrechertums' erklärt wurden, der

²²⁴ Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936, S. 144; Wilke: Zuhälterei und ihre Bekämpfung, in: KM 8 (1934), S. 274.

²²⁵ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 229f.

²²⁶ Wilke: Zuhälterei und ihre Bekämpfung, in: KM 8 (1934), S. 273 - 276; Fischer: Die Zuhälterbewegung und ihre Bekämpfung, in: KM 8 (1934), S. 75 - 79; Criegern, v.: Die "Zuhälterbewegung und ihre Bekämpfung". Eine Entgegnung, in: KM 8 (1934), S. 193 - 195; Parey: Die Bekämpfung des Dirnentums in Bremen, in: KM 9 (1935), S. 174 - 177.

²²⁷ Parey: Maßnahmen, S. 57.

²²⁸ Jugendkriminalität und Jugendopposition im NS-Staat. Ein sozialgeschichtliches Dokument, hrsg. u. eingel. v. Arno Klönne, Münster 1981, S. 31 - 38.

logischerweise energisch bekämpft werden mußte. Auf die Idee, daß Jugendkriminalität familiäre, soziale und psychologische Gründe haben kann, kam offenbar niemand.²²⁹

Neben solchen bereits seit langem vorhandenen Erscheinungen kriminellen Verhaltens entstanden nach 1933 auch ganz neue Straftaten, mit denen sich die Polizei beschäftigen mußte. Pikanterweise war dies Kriminalität, die der Nationalsozialismus selbst hervorbrachte. So verkaufte in Berlin ein Kofferdieb seine Beute mit der Erklärung, sie stamme von ausgewanderten Juden. Ähnlich war das Vorgehen eines Mannes, der einen jüdischen Ladeninhaber damit erpressen wollte, ihn als Hehler anzuzeigen, wogegen dieser gar nichts machen könnte, weil ihm als Jude sowieso nicht geglaubt würde. Und schließlich wurde beobachtet, daß Jugendliche unter dem Vorwand einer der zahlreichen Sammlungen für NS-Organisationen Geld sammelten, es aber für sich behielten.²³⁰

²²⁹ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 227f.

²³⁰ Ebenda, S. 225.

5. RFSSuChdDtPol: Die Verschmelzung von SS und Polizei

Am 17. Juni 1936 ernannte Hitler per Führererlaß den Reichsführer SS Heinrich Himmler zum "Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern" (RFSSuChdDtPol im RMdI).²³¹ Dies war der erste Schritt zur Entstaatlichung der Polizei im Nationalsozialismus und der letzte Schritt in einem Machtkampf um die Führung der Polizei, der sofort nach Hitlers Machtübernahme im Januar 1933 begonnen hatte.

Himmler war am 9. März 1933 vom gerade eingesetzten bayerischen Generalstaatskommissar Franz Ritter v. Epp zum kommissarischen Polizeipräsidenten von München ernannt worden. Sein treuer Mitarbeiter und Chef des "Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS" (SD), Reinhard Heydrich, wurde am gleichen Tag Leiter der Abteilung VI - des politischen Referats - der Münchener Kriminalpolizei.²³² Nachdem die Regierung von Ministerpräsident Held am 15. März 1933 zurückgetreten war, ernannte der bayerische Innenminister und Gauleiter von München-Oberbayern, Adolf Wagner, Himmler auch zum politischen Referenten beim bayerischen Staatsministerium des Innern und unterstellte ihm die gesamte politische Polizei in Bayern, die in "Bayerische Politische Polizei" (BPP) umbenannt wurde. Schließlich wurde für Himmler am 1. April 1933 die Dienststelle "Der Politische Polizeikommandeur Bayerns" geschaffen. Die Abteilung VI unterstand fortan nur noch Himmler.²³³ Mit der Ernennung Himmlers, der seinen Vertrauten Heydrich wiederum in seine neue Dienststelle mitbrachte, trat die SS als neuer Machtfaktor auf die Bühne. Das Gespann Himmler/Heydrich zeigte in den folgenden Ereignissen Machtgospür und nutzte alle Möglichkeiten, seine Macht auszubauen.

Heydrich hatte bereits vor der Ernennung seines Chefs zum Politischen Polizeikommandeur Bayerns die Idee gehabt, SS, Polizei und Verwaltung zu einem einheitlichen Staatsschutzkorps zusammenzufassen. Der von ihm aufgebaute SD sollte dazu als Keimzelle dienen. Himmler war von dem Gedanken, Polizeichef des gesamten Deutschen Reiches zu werden, offensichtlich sehr angetan. Eine gute Ausgangsposition dazu hatte er jedenfalls durch seine Funktion als RFSS und als Politischer Polizeikommandeur Bayerns erlangt, über die ihm auch die neu errichteten Konzentrationslager unterstellt waren. Die im Prinzip einfache aber wirkungsvolle Konstruktion, wonach zwar der bayerische Innenminister und Gauleiter Wagner dem Polizeikommandeur Himmler Befehle geben konnte, machte es möglich, daß Himmler sich solchen Befehlen widersetzen konnte, weil er als SS-Chef über dem Gauleiter stand. Andererseits stand Himmler zu

²³¹ RGBl. I 1936, S. 487.

²³² Aronson, Shlomo: Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte von Gestapo und SD, Stuttgart 1971, S. 98.

²³³ Faatz, Martin: Vom Staatsschutz zum Gestapo-Terror. Politische Polizei in Bayern in der Endphase der Weimarer Republik und in der Anfangsphase der nationalsozialistischen Diktatur, Würzburg 1995, S. 389 u. 396.

diesem Zeitpunkt noch unter dem Kommando von SA-Stabschef Röhm. Als Politischer Polizeikommandeur war er aber wiederum Teil der staatlichen Verwaltung und damit von Röhm unabhängig.²³⁴ Mit dieser Konstruktion, die für das NS-Regime typisch werden sollte, war die Bayerische Politische Polizei aus den staatlichen Kontrollstrukturen herausgelöst, Himmler und Heydrich waren von niemandem mehr - außer von Hitler - zu kontrollieren.

Im Laufe des Winters 1933/34 gelang es Himmler mit ausdrücklicher Billigung Hitlers, nahezu alle Politischen Polizeien der Länder, die - wenn nicht bereits vorhanden - ab Frühjahr 1933 neu gegründet worden waren, zu übernehmen. Himmler macht dabei alle nötigen Konzessionen und erkannte die Reichsstatthalter unbedingt als Vorgesetzte an.²³⁵ Auch in den Ländern, in denen Himmler nun Chef der Politischen Polizeien geworden war, war es de facto so, daß Himmler - trotz der formalen Unterstellung unter seine jeweiligen Vorgesetzten - durch seine Position als Reichsführer SS nur Hitler persönlich verantwortlich war. Damit war bereits im Frühjahr 1934 eine weitreichende Zentralisierung der Politischen Polizeien im Reich entstanden, die Himmler als Machtbasis diente.

In Preußen wurde - im Gegensatz zur Kriminalpolizei - der höhere Polizeiapparat und das Innenministerium von als unzuverlässig erachteten Beamten 'gesäubert' und alle wichtige Posten mit Nationalsozialisten besetzt. Allein im Februar 1933 wurden 13 Polizeipräsidenten preußischer Städte entlassen und teilweise durch höhere SA- und SS-Führer ersetzt. Vor allem der vom kommissarischen Innenminister Hermann Göring Anfang Februar 1933 eingesetzte "Kommissar z.b.V." Kurt Daluege, der im April 1933 Leiter der Polizeiabteilung im preußischen Innenministerium geworden war, war für die Säuberung des Polizeiapparats verantwortlich.²³⁶

Noch vor dem Reichstagsbrand Ende Februar 1933 hatte Göring den Juristen Rudolf Diels mit der Leitung der Abteilung IA des Berliner Polizeipräsidiiums beauftragt. Die Abteilung IA war die etwas verschämt versteckte Politische Polizei Preußens, die sich im Laufe der Weimarer Republik zur politisch-polizeilichen Nachrichtenzentrale des Deutschen Reiches entwickelt hatte.²³⁷ Anfang März 1933 gab Göring in einem Runderlaß, der sich auf die "Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat"²³⁸ bezog, bekannt, daß die Beschränkungen polizeilicher Zuständigkeit nach den §§ 14 und 41 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes keine Gültigkeit mehr hätten. Das war erster Linie für die politische Polizei gedacht, konnte aber von Kriminal- und Schutzpolizei

²³⁴ Höhne, Heinz: Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS, Gütersloh 1967, S. 162 - 164.

²³⁵ Vgl. dazu Buchheim, Hans: SS und Polizei im NS-Staat, Duisdorf b. Bonn 1964, S. 36 - 40; Aronson: Heydrich, S. 169 - 172.

²³⁶ Wilhelm: Polizei, S. 38; Daluege: Kampf: S. 18 u. 25.

²³⁷ Buchheim: SS. u. Polizei, S. 32f.

²³⁸ RGBl. I 1933, S. 83.

ebenso als Begründung für frühes Eingreifen herangezogen werden, wenn diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht sahen.²³⁹

Mit dem "Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes" vom 26. April 1933 wurde die Abteilung IA aus der Innenverwaltung herausgelöst. Das neu errichtete "Geheime Staatspolizeiamt" (Gestapa) nahm als zentrale Landespolizeibehörde die Aufgaben des preußischen Landeskriminalpolizeiamtes in politisch-polizeilichen Angelegenheiten war und unterstand direkt dem am 11. April zum preußischen Ministerpräsidenten ernannten Göring. Leiter des Gestapa wurde Rudolf Diels, der von Göring als Verbindung zu den übernommenen, konservativen Beamten gebraucht wurde.²⁴⁰ Noch hatte das Gestapa keine allmächtige Stellung erlangt.

Erst mit dem "zweiten Gestapo-Gesetz" vom 30. November 1933 wurde die Geheime Staatspolizei (Gestapo) ein selbständiger Zweig der Innenverwaltung. Der preußische Ministerpräsident wurde Chef der Geheimen Staatspolizei. Er ernannte aber einen Inspekteur, der die Gestapo nach seinen Weisungen leitete. Die regionalen Stapostellen wurden aus ihrer Verbindung zu den Regierungspräsidenten gelöst und dem Gestapa unterstellt. Der Inspekteur der Gestapo konnte den Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehörden Weisungen erteilen. Die Gestapo war damit organisatorisch selbständig geworden. Göring hatte seine Machtposition mit dem zweiten Gestapo-Gesetz weiter ausgebaut.²⁴¹ Die aus der Verwaltung gelöste preußische Gestapo, die allein Göring unterstand, dürfte auf Himmler und Heydrich eine große Anziehungskraft ausgeübt haben. Wenn Himmler wirklich Polizeichef des ganzen Reiches werden wollte, mußte er die Gestapo unter seine Kontrolle bekommen.

Das Glück kam Himmler zu Hilfe. Im Frühjahr 1934 suchte Göring einen Verbündeten gegen die SA, die mit der nationalsozialistischen Revolution ernst machen wollte, und verständigte sich mit Himmler. Himmler und Heydrich übernahmen daraufhin am 20. April 1934 ihre neuen Aufgaben in der preußischen Gestapo.²⁴² Göring blieb Chef der Gestapo, Himmler wurde stellvertretender Chef und Inspekteur, nahm aber die Geschäfte alleine war, und Heydrich wurde an Stelle des zum Kölner Regierungspräsidenten gemachten Diels Leiter des Gestapa.²⁴³ Himmler und Heydrich begannen sofort, die Gestapo mit SS-Angehörigen zu besetzen.²⁴⁴ Jurist Werner Best wurde Leiter der neuen Hauptabteilung I "Verwaltung und Recht" und die bedeutende Hauptabteilung II - die eigentliche Gestapo - wurde mit bewährten Beamten der BPP besetzt.²⁴⁵ Da nunmehr alle

²³⁹ RdErl. d. MdI (KdR) v. 3. 3. 1933 - II 1121, in: MBliV 1933 I, Sp. 233; Buchheim: SS u. Polizei, S. 33.

²⁴⁰ Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes vom 26. 4. 1933, abgedr. in: Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, S. 326; Wilhelm: Polizei, S. 40f; Aronson: Heydrich, S. 86f.

²⁴¹ Graf, Christoph: Politische Polizei, S. 139 - 153.

²⁴² Ebenda, S. 208 - 216.

²⁴³ Wilhelm: Polizei, S. 44.

²⁴⁴ Graf: Politische Polizei, S. 216 - 220.

²⁴⁵ Höhne: Orden, S. 172.

Politischen Polizeien in Personalunion von Himmler kommandiert wurden, war die Arbeit der Gestapo de facto zentralisiert. Ein Zentralbüro des Politischen Polizeikommandeurs der Länder im Gestapa koordinierte die politisch-polizeiliche Arbeit in den Ländern und konnte auch verbindliche Anordnungen geben. Gab es doch einmal Kompetenzschwierigkeiten zwischen Himmler und den Landesbehörden, waren sie leicht zu lösen, da seit dem Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 die Polizeihöhe der Länder nur noch auf dem Papier bestand. Das dritte Gestapo-Gesetz vom 10. Februar 1936 bestätigte die Vereinheitlichung in Himmlers Hand dann nur noch.²⁴⁶ Damit war die gesamte Politische Polizei im Reich verselbständigt und unterstand über den Reichsführer SS Himmler unmittelbar Hitler.

Für Reichsinnenminister Frick, der seit 1933 Kriminalpolizei und Politische Polizei reichseinheitlich aufbauen und dem Reichsinnenministerium unterstellen wollte, war die Trennung der Gestapo von der übrigen inneren Verwaltung und ihre Übergabe an Himmler eine Niederlage, da damit die Vereinigung des preußischen Innenministeriums und des Reichsinnenministeriums unter seiner Leitung entwertet wurde. Zumal er wegen der in Bayern praktizierten harten Form der Schutzhaft schon öfters mit Himmler Meinungsverschiedenheiten hatte und erleben mußte, daß sein Erlaß über die Schutzhaft von Himmler nicht beachtet wurde. Frick versuchte daher die "Verreichlichung" der Polizei voranzutreiben und verbündete sich mit dem Göring-Protegé Daluge, der ebenfalls die Trennung der Gestapo von der übrigen Polizei ablehnte.²⁴⁷

Die von Frick angestrebte "Verreichlichung" der Polizei wurde dann mit der Ernennung Himmlers zum Polizeichef vollzogen, wenn auch anders, als Frick es sich vorgestellt hatte. In den Verhandlungen zwischen Himmler und dem Innenministerium versuchte letzteres noch, Himmler so weit wie möglich in die vorhandenen Strukturen einzubinden, was nicht gelungen ist, da Hitler zu seinem Reichsführer hielt und die Polizei bei ihm in guten Händen sah. Auf Hitlers Wunsch mußte der von Frick abgelehnte Zusatz "Reichsführer SS" in der Dienstbezeichnung Himmlers bleiben.²⁴⁸

Mit Himmlers Ernennung zum Chef der deutschen Polizei war die Zentralisierung der gesamten Polizei im Reich abgeschlossen. Himmler kontrollierte die Polizei im Reich, Reichsinnenminister Frick unterstand sie nur noch mittelbar. Die gesamte Polizei war nur noch mittelbar ein Staatsorgan, solange nämlich, als für die Ausführung des Führerwillens keine Hemmnisse aus ihrer Rolle als Staatsorgan erwachsen. Die Aufnahme des "Reichsführer SS" in die Dienstbezeichnung offenbart dies deutlich. Der Zusatz der Dienstbezeichnung "im Reichsministerium des Innern" war dadurch völlig inhaltsleer, da

²⁴⁶ Buchheim: SS u. Polizei, S. 41.

²⁴⁷ Neliba, Günter: Wilhelm Frick: Der Legalist des Unrechtsstaates. Eine politische Biographie, Paderborn/München/Wien/Zürich 1992, S. 247 - 256.

²⁴⁸ Ebenda, S. 259 - 261.

Himmler zwar dem Innenminister unterstellt war, andererseits mit Frick und Hitler zwei Vorgesetzte hatte. Die Unterstellung unter den höheren Vorgesetzten Hitler hatte für Himmler so eindeutig Vorrang, während Frick von der Führung der Polizei ausgeschlossen war. Zweitens war die Verbindung von Reichsführer SS und Chef der Polizei eine Realunion, was die Polizei mit der SS institutionell verband und den Anspruch auf Entstaatlichung der Polizei untermauerte. Die Polizei war mit der Doppelrolle Himmlers zu einer Institution der Führergewalt geworden und geriet unter den direkten Zugriff der SS.²⁴⁹

Wenige Tage nach seiner Ernennung zum Polizeichef ging Himmler daran, die oberste Polizeiführung neu zu organisieren. In einem Erlaß vom 26. Juni 1936 ordnete er die Schaffung eines Hauptamtes "Ordnungspolizei" und eines Hauptamtes "Sicherheitspolizei" an. Chef der Ordnungspolizei, die die Schutzpolizei, die Gendarmerie und die Gemeindepolizei umfaßte, wurde Kurt Daluege. Zum Chef der Sicherheitspolizei, zu der ab sofort die Politische Polizei und die Kriminalpolizei gehörten, wurde Himmlers Adlatus Reinhard Heydrich ernannt.²⁵⁰ An der Einführung des aus der Sprache der SS entlehnten Begriffs "Hauptamt", der bisher in der staatlichen Verwaltung nicht existiert hat, ist klar zu erkennen, daß Himmler die Polizei langfristig mit der SS verschmelzen wollte.²⁵¹

Während der ambitionierte Kurt Daluege mit seiner Ernennung zum Chef der Ordnungspolizei von den bedeutenden Schaltstellen der Polizei entfernt worden war, war auch die für die Kriminalitätsbekämpfung zuständige Kriminalpolizei ein aus staatlichen Kontrollstrukturen befreites Instrument der Führergewalt geworden und geriet unter den direkten Einfluß der SS. Dies ermöglichte es Himmler und seinen Vertrauten Heydrich und Best nun, ihr Verständnis von Polizei als einer inneren Wehrmacht, die von Gesetzen nicht eingeschränkt war, in die Tat umzusetzen. Dies dürfte ein Grund gewesen sein, weshalb Hitler die Polizei bei Himmler in guten Händen sah.

²⁴⁹ Buchheim: SS u. Polizei, S. 51 - 53.

²⁵⁰ Geschäftsverteilung und Geschäftsverkehr d. Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdl. v. 26. 6. 1936 - O/S Nr. 3/36, in: RMBliV 1936, Sp. 946 - 948.

²⁵¹ Buchheim: SS u. Polizei, S. 56 - 58.

6. Das Reichskriminalpolizeiamt

6.1 Die Neuorganisation der Kriminalpolizei

Neben der Ausweitung der Kriminalprävention wurde Mitte der dreißiger Jahre von vielen Kriminalbeamten gefordert, den Apparat der Kripo zu zentralisieren, um den Kampf gegen die Kriminalität in ganz Deutschland nach einheitlichen Regeln führen zu können. Besonders aktuell wurde die Forderung durch den Fall des elfmaligen Knabenmörders Adolf Seefeld, der im Februar 1936 zum Tode verurteilt worden war. Ein polizeilicher Untersuchungsbereich des Falles schloß mit der Feststellung, daß die Kriminalpolizei auf dem Land dem Fall nicht gewachsen war und eine zentralisierte Informationssammlung möglicherweise früher zur Überführung des Täters geführt hätte.²⁵²

Die Forderung nach einer Zentrale für die Kriminalpolizei in Deutschland war nicht neu, sie wurde bereits nach dem Ersten Weltkrieg erhoben. Der Reichstag hatte am 18. Juli 1922 ein Gesetz über die Schaffung eines Reichskriminalpolizeiamtes, das dem Reichsinnenministerium unterstellt sein sollte, und von Landeskriminalpolizeiamt, die von den einzelnen Ländern aufgebaut werden sollten, beschlossen. Wegen föderalistischen Bedenken einiger Länder kam es jedoch nie zur Ausführung des Gesetzes, das Reichskriminalpolizeiamt blieb ein Traum vieler Kriminalisten. Immerhin bauten die Länder zwischen 1922 und 1928 wie geplant ihre Landeskriminalpolizeiamter auf.²⁵³

Bereits kurze Zeit nach der Machtübernahme arbeitete Reichsinnenminister Frick an Plänen, das preußische Landeskriminalpolizeiamt (LKPA), das bereits de facto die deutsche Zentrale in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten war, in ein Reichskriminalpolizeiamt umzuwandeln und dort auch die Politische Polizei einzugliedern.²⁵⁴ Daluege befürwortete die Zentralisierung der Kripo, weil es den in Preußen mit Erfolg angewandten präventiven Maßnahmen an der notwendigen Einheitlichkeit fehlte, die 'Berufsverbrecher' aber zu gefährlich für die neue Ordnung seien, als daß eine solche Lücke noch hinnehmbar wäre. So hatte sich zwischen 1933 und 1935 bereits ein gutes Maß an Zentralisierung vollzogen. Die vorhandenen Länderzentralen zur Bekämpfung von Falschgelddelikten, Taschendieben und Mädchenhandel, die Erkennungsdienstzentrale und die 1935 neu gegründete Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftdelikten wurden dem preußischen Landeskriminalpolizeiamt unterstellt.²⁵⁵ Am 18. Dezember 1934 wurde das LKPA aus seiner Verbindung zur Berliner Kriminalpolizei gelöst und wurde als eigenständiger Teil im Berliner Polizeipräsidium die "fachliche Zentrale für die preußische Kriminalpolizei".²⁵⁶

²⁵² Wagner: Volksgemeinschaft, S. 231f; Wehner: Täter, S. 176 - 185.

²⁵³ Wilhelm: Polizei, S. 26 - 28.

²⁵⁴ Browder: Enforcers, S. 86f.

²⁵⁵ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 233f.

²⁵⁶ Heydrich: Aufgaben, S. 152.

Nachdem der Machtkampf um die Führung der Polizei mit der Ernennung Himmlers zum Chef der deutschen Polizei im Frühsommer 1936 entschieden war und Himmler seinen Helfer Reinhard Heydrich über die neugeschaffene Sicherheitspolizei (Sipo) zum Herrn über die Kriminalpolizei gemacht hatte, stand dem weiteren Aufbau einer Reichskriminalpolizei nichts mehr im Wege. Mit einem Erlaß des Innenministeriums vom 20. September 1936 wurde das preußische LKPA vom Berliner Polizeipräsidium getrennt und mit der "fachlichen Leitung der Kriminalpolizei aller deutschen Länder" beauftragt. Das preußische Landeskriminalpolizeiamt sollte die gesamte Kripo im Reich koordinieren und für die Weiterbildung der Beamten nach den Richtlinien des Chefs der Sicherheitspolizei sorgen. Zudem war es dazu befugt, in die Arbeit aller Kripodienststellen "Einsicht zu nehmen".²⁵⁷ Die Umwandlung in das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) erfolgte ein knappes Jahr danach, am 16. Juli 1937.²⁵⁸ Anfang 1939 arbeiteten im RKPA 302 Kriminalbeamte, 24 Verwaltungsbeamte, 62 Angestellte und 24 weitere Mitarbeiter, insgesamt also 412 Beschäftigte. Bis Ende 1939 erhöhte sich diese Zahl auf 469.²⁵⁹ Am 27. September 1939 wurden das RKPA und das Amt Kriminalpolizei des Hauptamtes Sipo als Amt V in das neue Reichssicherheitshauptamt (RSHA) eingegliedert. Im Vergleich zu den grundlegenden Veränderungen des Jahres 1936 war dies allerdings nur noch eine organisatorische Abrundung, die die Entstaatlichung der Polizei bekräftigte.²⁶⁰

Leiter des LKPA, und damit auch Chef des Reichskriminalpolizeiamtes war seit Januar 1935 Arthur Nebe, der einerseits gute Beziehungen zu Frick unterhielt, andererseits aber früh auf Himmler und Heydrich gesetzt hatte und sie mit Material gegen ihre Konkurrenten versorgt hatte.²⁶¹ Opfer der organisatorischen Neugestaltung der Kriminalpolizei in Deutschland wurde Erich Liebermann v. Sonnenberg, der - nachdem sein alter Chef Kurt Daluge zum Chef der Ordnungspolizei 'degradiert' worden war - ohne Protektion dastand. Liebermann wechselte 1937 aus Anlaß von Korruptionsermittlungen innerhalb der Berliner Kripo ins Hauptamt Ordnungspolizei zu Daluge. Auf die von ihm mitinszenierte Kriminalprävention war er dennoch sichtlich stolz, wie er anlässlich seines Abschieds von der Kriminalpolizei bekundete.²⁶²

Die Neuorganisation der Kriminalpolizei blieb nicht bei der bloßen Zentralisierung mittels Einrichtung einer vorgesetzten Reichsbehörde stehen. Mit dem Erlaß vom 20.

²⁵⁷ Neuordnung der staatlichen Kriminalpolizei. RdErl. d. RuPrMdl. v. 20. 9. 1936 - Pol S-V1. 272/36, in: RMBliV 1936, Sp. 1339 - 1343.

²⁵⁸ Ausf.-Best. zum RdErl. über die Neuordnung der staatl. Kriminalpol. v. 29. 9. 1936 (RMBliV. S. 1339) und zum Ergänzungs-RdErl. v. 12. 1. 1937 (RMBliV. S. 98). RdErl. d. RuPrMdl. v. 16. 7. 1937 - Pol S-Kr 1Nr. 532/37, in: RMBliV 1937, Sp. 1152.

²⁵⁹ Bundesarchiv Berlin, RD 19/29, Jahrbuch Amt V (Reichskriminalpolizeiamt) des Reichssicherheitshauptamtes 1939/1940, S. 3.

²⁶⁰ Buchheim: SS u. Polizei, S. 65f.

²⁶¹ Vgl. die etwas unterschiedlichen Angaben bei Wehner: Täter, S. 159 und Browder: Enforcers, S. 87.

²⁶² Wagner: Volksgemeinschaft, S. 234f.

September 1936 wurde ein "feinmaschiges Netz"²⁶³ von insgesamt 51 Kriminalpolizeistellen und 14 Kriminalpolizeileitstellen geschaffen²⁶⁴, die einen "kriminalgeographisch zusammenhängenden Bezirk" bezüglich der "Materialauswertung", der "fachlichen und technischen Ausrüstung", als "Nachrichtensammelstelle", und in Fällen, die über die Zuständigkeit einer Kriminalpolizeistelle hinausgingen, organisieren sollten.²⁶⁵ Ziel dieser flächendeckenden Organisation war es, die "Bekämpfung des modernen Großverbrechertums [...] nicht an örtlichen Kompetenzkonflikten scheitern" zu lassen.²⁶⁶ Das heißt, der Kampf gegen die Kriminalität sollte mit normierten kriminalistischen Methoden, mit einer zentral gesteuerten Exekutive, die jederzeit und überall Spezialisten zur Verfügung stellen konnte, und mit einer überregionalen Datensammlung intensiviert werden.²⁶⁷

In der praktischen Umsetzung dieser Ziele nahm das RKPA die Rolle einer "Vollzugszentralbehörde" ein, die als "Nachrichtensammelstelle", als exekutive Behörde bedeutender überbezirklicher Kriminalfälle, in der "Auswertung kriminalpolizeilicher Erfahrungen" und an der "Schaffung einheitlicher Richtlinien" für die Kripo arbeitete. Die Tätigkeit des RKPA wurde über eine Reihe von bereits bestehenden oder neu geschaffenen Reichszentralen abgewickelt. Dazu gehörten unter anderem die Reichszentralen für "Kapitalverbrechen", "Rauschgiftvergehen", "Mädchenhandel", "Geldfälschungen" und "internationale Taschendiebe". Die Zentralen hatten die Aufgabe, die kriminalpolizeilichen Meldungen ihres Bereiches zu sammeln und auszuwerten und ihre Ergebnisse den Kriminalpolizeistellen wieder mitzuteilen. Sollten Straftaten eines Täters in mehreren Leitstellenbezirken begangen worden sein, konnten sie die Ermittlungen an sich ziehen.²⁶⁸ Die Reichszentrale für die Bekämpfung von Kapitalverbrechen zog beispielsweise 1939 in 22 Fällen die Ermittlungen an sich oder gab den lokalen Behörden Anweisungen, wie sie zu ermitteln hatten.²⁶⁹

Den Kriminalpolizeileitstellen war eine Mittlerrolle zwischen Reichskriminalpolizeiamt und Kripostellen zugedacht. So überprüften sie die Arbeit der nachgeordneten Kripostellen und beaufsichtigten die Ausbildung der Beamten. Bei der konkreten Ermittlungsarbeit griffen sie unterstützend ein oder bearbeiteten zentral jene Fälle, die sich über mehrere Bezirke erstreckten. Die Kriminalpolizeistellen waren für die Belange ihres Bezirks zuständig und machten die verlangten Meldungen an das Reichsamt.²⁷⁰ Mit diesen Meldungen wurden die Modus operandi-Karteien der Reichskriminalpolizei gefüttert, um durch Vergleich mit bereits registrierten Taten und Personen mögliche Zusammenhänge

²⁶³ Nebe, [Arthur]: Aufbau der deutschen Kriminalpolizei, in: Krim 12 (1938), S. 6.

²⁶⁴ RdErl. d. RuPrMdl. v. 20. 9. 1936 - Pol S-V1. 272/36, in: RMBliV 1936, Sp. 1342f.

²⁶⁵ Nebe: Aufbau, S. 5f.

²⁶⁶ Ebenda.

²⁶⁷ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 236.

²⁶⁸ Nebe: Aufbau, S. 6f.

²⁶⁹ RD 19/29, S. 13.

²⁷⁰ RdErl. d. RuPrMdl. v. 20. 9. 1936 - Pol S-V1. 272/36, in: RMBliV 1936, Sp. 1341.

aufzudecken und zu klären, ob ein Täter im Bereich mehrerer Kripostellen aktiv war. Dieses Verfahren produzierte einen enormen bürokratischen Aufwand, da es zehn Delikt-klassen mit 193 Unterklassen gab. Daher häuften sich schnell Klagen, daß die Formulare nicht richtig ausgefüllt wurden, während von den nachgeordneten Dienststellen der 'Papierkrieg' als überflüssig betrachtet wurde, was dazu führte, daß bei weitem nicht alle registrierten Straftaten in das Nachrichtensystem eingegeben wurden. Der Erfolg der 'Sammelwut' war dann auch bescheiden, beispielsweise wurden von 1 289 im Jahr 1939 ermittelten Betrügern nur ganze 81 von der zuständigen Reichszentrale ausgemacht, bei den Einbrechern wurden von 650 ermittelten gerade elf durch den Nachrichtendienst des RKPA überführt.²⁷¹ Vielleicht lag dies auch einfach daran, daß der Modus operandi allein nicht ausreichte, Täter zu ermitteln.

Eine fachliche Sonderstellung im Reichskriminalpolizeiamt hatte das Kriminaltechnische Institut der Sicherheitspolizei (KTI), das im Oktober 1938 seine Tätigkeit begann und aus der Abteilung für gerichtliche Chemie und Kriminaltechnik der Chemischen Landesanstalt in Stuttgart hervorgegangen war. Mit modernen naturwissenschaftlichen Methoden arbeitete das Institut an der Identifizierung von Werkzeug- oder Faserspuren, untersuchte Brand- und Schußwaffenspuren, untersuchte Urkunden auf Fälschungen und analysierte Sperma- und Blutproben. In solchen kriminaltechnischen Angelegenheiten hatte das KTI durch seine fachliche Kompetenz das letzte Wort. Daneben wurden vom KTI Beamte ausgebildet, die dann vor Ort ihrerseits Kollegen in kriminaltechnischen Methoden unterrichten sollten.²⁷² Die Zentralisierung hatte auf diesem Gebiet einen klaren Fortschritt gebracht, da erstmals allen Kripodienststellen im Reich eine Behörde zur Verfügung stand, an die sie sich in unklaren kriminaltechnischen Fragen wenden konnten.

Gerade das Beispiel des Kriminaltechnischen Instituts zeigt, daß der Aufbau des Reichskriminalpolizeiamtes eine zweiseitige Angelegenheit war. Einerseits wurde die kriminalistische Arbeit der Polizei vor Ort vereinfacht, indem erstens gerade Kripoposten auf dem Land oder in kleineren Städten ohne größere Schwierigkeiten auf die Erfahrung, auf die umfangreichen Informationssammlungen der Kriminalpolizei(leit)stellen und auf die Ausstattung des KTI zurückgreifen konnten und zum zweiten überregionale Ermittlungen in den vernetzten Strukturen vereinfacht wurden. Andererseits wurde mit den Kripostellen und Kripoleitstellen in der Tat ein "feinmaschiges Netz" über das Deutsche Reich gespannt, das die Überwachung der Bevölkerung perfektionierte und zentral gesteuerte Maßnahmen der Kriminalpolizei gegen einzelne Personengruppen vereinfachte, wenn nicht sogar erst ermöglichte. Reichskriminaldirektor Nebe sprach in diesem Zusammenhang davon, daß der "Staat als organisierte Gemeinschaft [...] vor allen asozial

²⁷¹ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 239 - 241.

²⁷² Bundesarchiv Berlin, RD 19/25-3, Mitteilungsblatt des RKPA, Reihen C u. D, Sp. 42f u. 93f; RD 19/29, S. 36 - 38.

eingestellten Individuen" geschützt werden muß. "Deshalb war nach dem Ausbau der Geheimen Staatspolizei eine nach gleichen Grundsätzen geführte Kriminalpolizei für das Reichsgebiet ein ergänzendes staatspolitisches Erfordernis."²⁷³ Mit der Zusammenlegung von Kripo und Gestapo in Heydrichs Hauptamt Sicherheitspolizei und der Perfektionierung des kriminalpolizeilichen Apparates waren jedenfalls die Voraussetzungen geschaffen worden, 'staatspolitische Erfordernisse' in die Tat umzusetzen.

6.2 Sicherheitspolizei und Kriminalpolizei

6.2.1 Die Eingliederung der Kriminalpolizei in die Sicherheitspolizei

Schon wenige Monate nach der Machtübernahme machte sich die neue Ordnung in der Auswahl von Bewerbern um eine Stelle als Kriminalkommissar bemerkbar. Im November 1933 verlangte der preußische Innenminister, daß in Zusammenarbeit mit der Gauleitung der NSDAP geprüft werden muß, ob ein Bewerber bereit ist, sich "rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat" einzusetzen.²⁷⁴ Zwei Jahre später wurden von den Bewerbern Nachweise über ihre arische Abstammung und gegebenenfalls über die der Ehefrau verlangt. Außerdem mußte eine Erklärung über eine Logenzugehörigkeit abgegeben werden.²⁷⁵ Mit immer schärferen Auswahlbestimmungen rein politischer Natur wurde den "Politischen Beurteilungen" durch die Partei immer größeres Gewicht eingeräumt und wie Fälle abgelehnter Bewerber zeigen, hatten diese durchaus Einfluß auf die Kandidatenauswahl.²⁷⁶

Gleichzeitig wurde die Ausbildung der Kriminalkommissaranwärter in Preußen vereinheitlicht, die Dauer der Kommissarlehrgänge stieg bis 1935 von sechs auf neun Monate. Die Vereinheitlichung fand aber nicht nur innerhalb der Kripo statt: nachdem seit 1933 die neue Laufbahn der Kriminalkommissare der Gestapo geschaffen worden war, mußten den Beamten der Gestapo die Grundlagen kriminalistischer Theorie und Praxis beigebracht werden. Dazu gehörte auch, daß Gestapoanwärter nach neun Monaten Ausbildung für vier Monate bei der Kriminalpolizei arbeiten mußten, um ihr Wissen zu vervollkommen. Mit der "Verreichlichung" der Polizei wurden dann die Einstellungs- und Ausbildungsrichtlinien von Kripo und Gestapo nach preußischem Vorbild vereinheitlicht.²⁷⁷

Die Ausbildungsinhalte der Kriminalpolizei wurden so immer mehr im Sinne des Nationalsozialismus geändert, was deutlich wird, wenn Heydrich davon sprach, daß die

²⁷³ Nebe: Aufbau, S. 5.

²⁷⁴ Einstellung von Krim.-Kommissar-Anwärtern. RdErl. d. MdI. v. 17. 11. 1933 - II B I 1236/33, in: MBliV 1933 I, Sp. 1370.

²⁷⁵ Einstellung von Krim.-Kommissar-Anwärtern. RdErl. d. RuPrMdI. v. 27. 8. 1935 - III B I 2635/35 a, in: MBliV 1935, Sp. 1083f.

²⁷⁶ Banach, Jens: Heydrichs Elite. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936 - 1945, Paderborn/München/Wien/Zürich 1998, S. 264.

²⁷⁷ Ebenda, S. 265 - 267.

Ausbildung den "Typus des soldatischen Beamten" hervorbringen sollte, der für den Dienst in der Sicherheitspolizei "weltanschaulich, sachlich und persönlich" vorbereitet werden muß, um die im "Weltanschaulichen begründeten Aufgaben der Staatspolizei und der Kriminalpolizei" erfüllen zu können.²⁷⁸ Um einen flexibel einsetzbaren Sipobeamten zu bekommen, wurde ab 1936 überlegt, die Kommissaranwärter von Kriminalpolizei und Gestapo einheitlich auszubilden, was ab Februar 1938 realisiert wurde. Ein Erlaß Himmlers sprach nur noch von dem Leitenden Vollzugsdienst und einem Kriminalkommissarlehrgang.²⁷⁹

Um diesem Anspruch ideologischer Polizeiarbeit zu genügen, war das Polizeinstitut in Berlin-Charlottenburg im Frühjahr 1937 in "Führerschule der Sicherheitspolizei" umbenannt und dem Chef der Sipo direkt unterstellt worden. Aufgabe der Schule war es, Anwärter der Sicherheitspolizei auf weltanschaulichem und fachlichem Gebiet auszubilden und ihnen die nötigen Grundlagen zu vermitteln, die sie zur Ausübung ihres Berufes benötigten.²⁸⁰ Obwohl die Schule zwischen 1933 und 1937 von einem Kriminalbeamten geleitet wurde und Kripobeamte die Mehrzahl der Lehrkräfte stellten, wurde sie nach ihrer Umbenennung nur noch von SD- und Gestapoangehörigen geleitet.²⁸¹

Die Ausbildungsinhalte wurden im Februar 1938 durch gemeinsame Richtlinien für die gesamte Sicherheitspolizei und den SD neu geregelt und sahen Dienst bei der Gestapo, der Kripo, beim SD und eine theoretische Unterrichtung an der Führerschule der Sipo vor. Als Einstellungsvoraussetzungen wurden "deutsches Blut", politische Zuverlässigkeit, SS-Fähigkeit und Tauglichkeit für den Polizeidienst verlangt. Die Ausbildung erfolgte in drei Teilen vor Ort und in einem neunmonatigen Kriminalkommissarlehrgang an der Führerschule, wobei Kriminalkommissaranwärter einen Teil ihrer Ausbildung bei der Gestapo und dem SD absolvieren mußten.²⁸² Die Ausbildung an der Führerschule wurde militariisiert, die Kasernierung der Lehrgangsteilnehmer rief einen Lagercharakter - wie er auch den Auslese- und Führerlagern der SS zu eigen war - hervor und Schüler wie Lehrer mußten Uniform tragen.²⁸³

Im Vergleich zum langwierigen Weg der Indoktrination über die Ausbildung sollte die Kriminalpolizei durch die Aufnahme von Beamten in die SS deutlich schneller in nationalsozialistischem Sinne beeinflußt werden. Im Juni 1938 befahl Himmler, daß Angehörige der Sicherheitspolizei - wie die der Ordnungspolizei - "auf Antrag" in die SS aufgenommen werden konnten, um die Polizei mit der SS zu einem "einheitlich ausgerichteten Staatsschutzkorps" zu verschmelzen. Aufgenommen werden konnte, wer die "allgemeinen

²⁷⁸ Heydrich: Aufgaben, S. 153.

²⁷⁹ Banach: Elite, S. 267.

²⁸⁰ Führerschule der Sicherheitspolizei. RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdl. v. 6. 4. 1937 - S-V Nr. 2987/37-422-1, in: RMBliV 1937, Sp. 567f.

²⁸¹ Banach: Elite, S. 111f.

²⁸² Ebenda, S. 268f.

²⁸³ Ebenda, S. 109.

Bedingungen der SS" erfüllte, vor dem 30. Januar 1933 der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen beigetreten war - auch wenn er inzwischen wieder "in Ehren" ausgeschieden war -, wer "Förderndes Mitglied der SS" geworden war, oder wer mindestens drei Jahre der Sipo angehört und sich bewährt hatte. Die der SS beigetretenen Beamten der Sipo sollten automatisch - ausgenommen waren höhere Ränge - innerhalb der SS einen Rang erhalten, der ihrem Dienstgrad im Staatsdienst entsprach. Dazu war dem Runderlaß extra eine Liste mit den entsprechenden Rängen angefügt. Außerdem sollten die neuen SS-Mitglieder dem SD zugeteilt werden.²⁸⁴

Der Erlaß ist interessant, weil zwar befohlen wurde, das nur freiwillig der SS beigetreten werden konnte, gleichzeitig aber die Option offengehalten wurde, prinzipiell alle Sipoangehörigen in die SS aufzunehmen.²⁸⁵ Der Freiwilligkeit wurde dann teilweise etwas nachgeholfen. So wurden alle Teilnehmer des im Oktober 1937 begonnenen Kriminalkommissarlehrgangs, die noch nicht SS-Mitglied waren, im Juli 1938 in die SS aufgenommen und von Heydrich persönlich zu Untersturmführern ernannt. Daß alle Lehrgangsteilnehmer vollzählig in die SS aufgenommen wurden, blieb zwar einmalig - in der Folgezeit gab es immer wieder Teilnehmer, die sich weigerten oder die nicht den allgemeinen Bedingungen entsprachen - dennoch war es ein symbolischer Akt, der den Anspruch auf eine personelle Verschmelzung von Polizei und SS unterstrich.²⁸⁶ Zumal vermutet werden kann, daß zu einer Ablehnung Mut und der Verzicht auf künftige Beförderungen gehörte. Dies dürfte auch der Grund sein, weshalb ehemalige Kriminalbeamte nach 1945 immer wieder den freiwilligen Beitritt zur SS und die danach erfolgte automatische Dienstgradangleichung absichtlich oder unabsichtlich durcheinanderbrachten.²⁸⁷

Ziel der Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS war es, sie in ein starkes Loyalitätsverhältnis zum NS-Staat zu bringen, sie an ihre Verpflichtungen gegenüber der nationalsozialistischen Elite der SS zu erinnern und auf lange Sicht ein neues Führerkorps aufzubauen, das nach den geistigen Vorgaben des Nationalsozialismus ausgebildet war.²⁸⁸ Allerdings konterkarierte die Aufnahme von Polizeibeamten den Elitegedanken der SS. So wurde nach wie vor an den allgemeinen Aufnahmebedingungen der SS festgehalten, obwohl Ausnahmen bei wichtigen Beamten gemacht werden konnten. Erfüllte ein Beamter die Bedingungen - etwa wegen zu hohen Alters - nicht, durfte er in seiner Position als Beamter nicht benachteiligt werden. Fachleute wurden schließlich gebraucht.²⁸⁹ Allerdings hatte sich Heydrich eine besondere Konstruktion einfallen lassen, damit die Aufnahme von Beamten der Sicherheitspolizei in die SS nicht die indoktrinäre

²⁸⁴ Aufnahme von Angehörigen der Sicherheitspol. in die Schutzstaffel der NSDAP. RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMDl. v. 23. 6. 1938 - S-V 3 Nr. 72/38, in: RMBIv 1938, Sp. 1089 - 1091.

²⁸⁵ Buchheim: SS u. Polizei, S. 110.

²⁸⁶ Banach: Elite, S. 271f.

²⁸⁷ Vgl. Buchheim: SS u. Polizei, S. 114.

²⁸⁸ Banach: Elite, S. 122.

²⁸⁹ Ebenda, S. 124.

Einbahnstraße des Regimes umkehren würde. Der SD war 1935 in den "allgemeinen SD", in den dann die Angehörigen der Sicherheitspolizei aufgenommen wurden, und in den wichtigeren "Nachrichten-SD", der zur Überwachung der Bevölkerung diente, geteilt worden.²⁹⁰

Zusätzlich zur personellen Ebene wurde die Verschmelzung von Polizei und SS mit der Schaffung der "Inspekteure der Sicherheitspolizei" (IdS) auch auf organisatorische Weise vorangetrieben. Aufgabe der mit Erlaß Himmlers vom September 1936 eingesetzten Inspekteure war es zum einen, die Zusammenarbeit der Sipo mit der Verwaltung, den Gauleitern und der Wehrmacht zu organisieren. Zum anderen hatten sie sicherzustellen, daß die Anweisungen des Chefs der Sicherheitspolizei ausgeführt wurden und mußten über die Angleichung von Gestapo und Kriminalpolizei wachen. Unterstellt waren die IdS den Oberpräsidenten und den Staatsministern des Innern. Sollten deren Weisungen mit denen des Chefs der Sipo nicht vereinbar sein, mußte die Entscheidung des letzteren eingeholt werden.²⁹¹ Werner Best sah in den Inspektoren der Sipo Führer, Betreuer und Erzieher der ihnen unterstellten Angehörigen der Sicherheitspolizei.²⁹² Mit anderen Worten waren die IdS als Heydrichs Vertreter vor Ort gedacht, die die Einhaltung der vorgegebenen Richtung zu überwachen hatten.

Der erste Inspekteur der Sicherheitspolizei trat sein Amt allerdings erst im Dezember 1937 an und ein knappes Jahr später gab es gerade sieben IdS. Die aber befanden sich alle in Grenzgebieten, so daß sie in die Mobilmachung eingreifen konnten. Eingesetzt wurden nur Führer des SD, und ab 1938 wurden die IdS mit den SD-Oberabschnittsführern allmählich zusammengelegt. Beides nahm dem Reichsinnenministerium jegliche Einflußnahme auf die Ausgestaltung der neuen Institution. Dennoch war die gesamte Einrichtung der Inspekteure der Sicherheitspolizei eine etwas unklare Angelegenheit. Eine formal abgesicherte Weisungsbefugnis gegenüber der Sicherheitspolizei hatten sie nicht, sie sollten nur Koordinierungsaufgaben wahrnehmen, die aber nicht genau umrissen wurden.²⁹³ Andererseits dürfte die unklare Position den IdS Spielräume geschaffen haben, denn wenn Kompetenzen nicht klar eingegrenzt sind, läßt sich auch nicht sagen, wann sie überschritten werden.

Die zwischen 1936 und 1939 vorgenommenen Veränderungen banden die Kriminalpolizei immer fester in die Sicherheitspolizei ein, so daß sie Schritt für Schritt in die Lage versetzt wurde, die ihr zugedachten Aufgaben, nämlich den Willen der Führung durchzusetzen und deren angestrebte Ordnung zu errichten, ausführen zu können. Zumindest auf der normativen Ebene war der Anspruch erfüllt, den Best anläßlich der Ernennung

²⁹⁰ Höhne: Orden, S. 199; Banach: Elite, S. 96.

²⁹¹ Einsetzung von Inspektoren der Sicherheitspolizei. RdErl. d. RuPrMdl. v. 20. 9. 1936 - Pol S-V 1. 7/36 g, in: RMBIv 1936, Sp. 1343f.

²⁹² Best: Polizei, S. 72f.

²⁹³ Banach: Elite, S. 177 - 182.

Himmlers zum Polizeichef erhoben hatte, indem er davon sprach, daß sich jetzt das "Können der Deutschen Polizei mit dem unbeugsamen Kämpferwillen und der weltanschaulichen Folgerichtigkeit der Schutzstaffel verbindet".²⁹⁴ Allerdings waren die Eingliederung der Kriminalpolizei in die Sicherheitspolizei und der Aufbau des NS-Staatsschutzkorps langwierige Prozesse, die 1939 noch nicht abgeschlossen waren.

6.2.2 Die Eingliederung in die Sicherheitspolizei: ein langwieriger Prozeß

Im personellen Bereich kam die Nazifizierung der Kriminalpolizei bis Ende der dreißiger Jahre nur langsam voran. George Browder hat Personalakten der Kripostelle in Karlsruhe ausgewertet, die diese Einschätzung nahelegen. Von den 131 dort im Jahr 1938 tätigen Beamten waren lediglich 2 (1,5%) vor 1933 der NSDAP beigetreten, 20 (15%) waren im Frühjahr 1933 beigetreten, 2 (1,5%) wurden vor Ende 1936 aufgenommen, 45 (35%) waren nach Ende des generellen Aufnahmestops 1937 beigetreten, 55 (42%) traten zwar nicht der NSDAP aber einer NS-Beamtenorganisation bei und 7 (5%) traten weder Partei noch einer ihrer Gliederungen bei.²⁹⁵ Die Untersuchung Banachs über das Führerkorps der Sicherheitspolizei zwischen 1936 und 1945 untermauert diese Zahlen. Von den Kripo-angehörigen der Untersuchungsgruppe waren nur 14% vor der Machtübernahme der NSDAP beigetreten, 37% traten bis zum 1. Mai 1933 ein und 13% traten bis zum 1. Mai 1937 ein.²⁹⁶

Bei der Mitgliedschaft in der SS zeigt sich ein ähnliches Bild. In Karlsruhe waren bis 1938 nur zwei Beamte der Kripo der SS beigetreten. Davon gehörte einer bereits dem SD an, bevor er Kriminalkommissaranwärter wurde und repräsentierte gewissermaßen den neuen Typus eines Beamten der Sicherheitspolizei. Acht Beamte waren Förderndes Mitglied der SS.²⁹⁷ Wiederum bestätigt Banachs Studie diese Zahlen. Von den Kripobeamteten seiner Untersuchungsgruppe waren gerade 3% vor 1933 in die SS eingetreten, bis zum 1. Januar 1938 waren es dann 16%. Erst mit der forcierten Aufnahme von Kriminalbeamten in die SS stiegen die Zahlen allmählich an.²⁹⁸ Sicher muß eingeräumt werden, daß der geringe Anteil von SS-Angehörigen in der Kriminalpolizei verschiedene Ursachen gehabt haben kann: beispielsweise, daß bis 1938 der Gestapo größere Bedeutung zugemessen wurde, wenn es darum ging, aus ihr ein Instrument der Führung zu machen oder daß viele Kriminalbeamte zu alt für die SS gewesen sein dürften, da 77% der

²⁹⁴ Zit. nach Herbert: Best, S. 170.

²⁹⁵ Browder: Enforcers, S. 91.

²⁹⁶ Banach: Elite, S. 136; Zur Methodik Banachs wird ausdrücklich auf dessen methodologische und quellenkritische Erläuterungen in der Einleitung verwiesen.

²⁹⁷ Browder: Enforcers, S. 91f.

²⁹⁸ Banach: Elite, S. 132f.

leitenden Kriminalisten bereits vor 1918 in der Polizei waren²⁹⁹, sie anderen Anforderungen der SS nicht entsprachen oder sie nicht in die SS eintreten wollten.³⁰⁰

Das bedeutet, daß viele Kriminalbeamte weniger aus Überzeugung als vielmehr aus Opportunismus der Partei beitraten, das Personal der Kriminalpolizei somit einen ideologischen Unsicherheitsfaktor darstellte. Das bedeutet zum zweiten, daß, wenn der Anspruch, die Polizei zu einem Instrument der Führung zu machen, nicht aufgegeben werden wollte, die Aufnahme von Kriminalbeamten in die SS forciert werden mußte. Wie dies geschehen ist, wurde bereits oben erläutert. Andererseits wurde die Kriminalpolizei allmählich mit Leuten, die ihre Karriere bei der SS oder beim SD begonnen hatten, durchsetzt. Der Kriminalkommissaranwärter in Karlsruhe, der bereits dem SD angehörte, bevor er zur Kripo kam, war ein Vorbote der Verschmelzung von Sicherheitspolizei und SD zum NS-Staatsschutzkorps.

Allerdings wurde die Verschmelzung von Polizei und SS im Fall der Kriminalpolizei sicher dadurch erleichtert, daß viele Kriminalbeamte dem NS-Regime für die neuen Möglichkeiten der Kriminalprävention dankbar waren, ohne sich selbst als überzeugte Nationalsozialisten anzusehen. Aber gerade diese Selbsteinschätzung als unpolitische Kriminalitätsexperten, die nur das Beste für die Gesellschaft wollten, war naiv, weil viele Beamte der Kripo wegen ihrer nationalkonservativen Einstellung anfällig für das nationalsozialistische Polizei- und Kriminalitätsverständnis waren. So haben viele Kriminalbeamte gar nicht gesehen, was um sie herum vor sich ging und gaben sich der Illusion des unpolitischen Fachwissens hin.³⁰¹ Insofern konnten politische Ahnungslosigkeit und Opportunismus für das Regime auch von Nutzen sein.

Wie die Ausbildung von Kripo- und Gestapoanwärtern die Ausrichtung der Kriminalpolizei beeinflusst hat, bleibt weitgehend unklar. Wagner argumentiert, daß die gemeinsame Ausbildung an der Führerschule der Sicherheitspolizei wegen des Krieges nur noch von wenigen Anwärtern durchlaufen wurde³⁰², die Beeinflussung im Sinne des Regimes also nur gering gewesen sein könne. Sicher ist zumindest, daß die Kommissarlehrgänge von Kripo und Gestapo zwischen 1935 und 1944 trotz einheitlicher Ausbildungsrichtlinien getrennt abgehalten wurden. Es kam aber vor, daß an einem Lehrgang der Kripo auch Anwärter der Gestapo teilnahmen, und umgekehrt.³⁰³ Wehner meint, die Anwärter der Gestapo seien von denen der Kripo nicht als "vollwertiger Kriminalistennachwuchs" angesehen worden, es hätte starke gegenseitige Vorbehalte gegeben.³⁰⁴ Allerdings fehlt

²⁹⁹ Browder: Enforcers, S. 93.

³⁰⁰ Banach: Elite, S. 132.

³⁰¹ Browder: Enforcers, S. 89 - 91.

³⁰² Wagner: Volksgemeinschaft, S. 245f.

³⁰³ Banach: Elite, S. 273.

³⁰⁴ Wehner: Täter, S. 204.

eine Untersuchung der Ausbildung, die etwa die Lehrpläne und die politische Einstellung der Lehrenden genauer analysiert.

Ebenso unklar bleibt die Rolle der Inspektore der Sicherheitspolizei. Von den 59 bis 1945 ernannten IdS kamen gerade vier aus den Reihen der Kripo, was darauf hindeutet, daß Kriminalbeamte als unzuverlässig eingeschätzt wurden. Zumindest konnte mit den IdS der Einfluß der Polizeipräsidenten, denen die Kripo noch bis 1943 in personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten unterstellt war und die zum Hauptamt Ordnungspolizei gehörten, zurückgedrängt werden.³⁰⁵ So ist zu vermuten, daß die IdS erst während des Krieges größere Bedeutung bekamen, als die Arbeit von Wehrmachts- und Polizeidienststellen besser koordiniert werden mußte. Allerdings wäre auch hier eine Studie, die das Verhältnis von Kriminalpolizei und Inspektoren der Sicherheitspolizei eingehender beleuchtet, dringend notwendig.

Während der Aufbau des 'Staatsschutzkorps' über ideologisierte Ausbildung, personelle Durchsetzung der Kriminalpolizei mit SS- und SD-Angehörigen und einer Art Koordination durch die Inspektore der Sicherheitspolizei nur langsam voranging, veränderte die Zusammenlegung mit der Gestapo unter dem gemeinsamen Dach der Sicherheitspolizei die Kriminalpolizei wohl am deutlichsten und schnellsten. Als Nebe geschrieben hatte, eine nach den Grundsätzen der Gestapo geführte Kriminalpolizei sei ein "staatspolitisches Erfordernis"³⁰⁶, hatte er den Punkt genau getroffen. Allerdings waren diese Grundsätze nicht mehr von kriminalistischen, sondern von politischen und ideologischen Erfordernissen geprägt. Seit Himmlers Ernennung zum Chef der deutschen Polizei machte sich in der kriminalpolizeilichen Praxis bemerkbar, daß es neben einer erfolgreichen Bekämpfung der Kriminalität auch um die 'Säuberung' der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft von unliebsamen Personen bzw. Personengruppen ging. Um dieses Ziel zu erreichen, nutzte die Polizeiführung um Himmler die mit dem Aufbau der Sicherheitspolizei entstandenen Kompetenzüberschneidungen von Kripo und Gestapo bewußt aus, um Kriminalbeamte zu einer größeren Leistung bei der Verfolgung unangepaßt lebender Personen anzuspornen.

³⁰⁵ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 246f; Nebe: Aufbau, S. 7.

³⁰⁶ Nebe: Aufbau, S. 5.

7. Kriminalpolizei und NS-Volksgemeinschaft

7.1 Neue Aufgaben der Kriminalpolizei

7.1.1 Verfolgung von Homosexuellen

Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten begann die intensiverte Verfolgung von Homosexuellen. Zwar war Homosexualität auch vor 1933 ein Straftatbestand gemäß § 175 des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871, im Dritten Reich erhielt die Strafverfolgung Homosexueller aber eine neue Qualität. Dies lag daran, daß der Nationalsozialismus homosexuellenfeindlich eingestellt war und in seiner Propaganda immer wieder einen Zusammenhang von Homosexualität, Marxismus bzw. Kommunismus und einer angeblichen Verführung der Jugend zu unmoralischem Verhalten herzustellen versuchte. Homosexuelle wurden beschuldigt, die geistigen und kulturellen Grundlagen der deutschen Nation zu zerstören.³⁰⁷ Nach der Ermordung des homosexuellen SA-Stabschefs Ernst Röhm, dessen Veranlagung zur Staatsaffäre gemacht wurde, und der Ernennung Heinrich Himmlers zum Chef der deutschen Polizei wurde die Verfolgung der 'Schwulen' ausgeweitet. Himmler war seit seiner Jugend extrem homosexuellenfeindlich eingestellt. Für ihn war Homosexualität eine bevölkerungspolitische Gefahr, da er befürchtete, das deutsche Volk könne wegen der angeblich um sich greifenden 'Seuche' Homosexualität aussterben. Eine Bedrohung, die Himmler mit pseudowissenschaftlichen Erkenntnissen und Zahlen zu untermauern versuchte.³⁰⁸ Das heißt, daß Homosexuelle in nationalsozialistischem Verständnis Personen waren, die ihre Pflicht gegenüber der 'Volksgemeinschaft' nicht erfüllt hatten und daher aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wurden.

Ende Oktober 1934 wurde auf Weisung Himmlers beim Gestapa in Berlin ein Sonderdezernat "Homosexualität" eingerichtet, das als Nachrichtenzentrale für Vergehen gegen § 175 StGB fungieren sollte und sofort alle Polizeidienststellen in ganz Deutschland aufforderte, alle Personen, die bereits einmal durch homosexuelle Kontakte aufgefallen waren, zu melden. Leiter des Sonderdezernats wurde Kriminalkommissar Kanthack, der kurz darauf mit seinen Mitarbeitern eine Reise durch das ganze Reich unternahm und in verschiedenen Städten kurze Aktionen gegen Homosexuelle durchführte, bei denen teilweise mehrere Hundert Menschen kurzzeitig inhaftiert wurden. Himmler ließ die Gestapo mit diesem Vorgehen bewußt in Konkurrenz zur Kriminalpolizei treten, die eigentlich für die Verfolgung von Sexualdelikten zuständig war. Daran änderte er auch nichts, als er 1936 Herr über die gesamte Polizei geworden war, um beide Teile der Sicherheitspolizei zu größtem Eifer in der für ihn sehr wichtigen Sache anzutreiben.³⁰⁹

³⁰⁷ Jellonek, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990, S. 51 - 56.

³⁰⁸ Ebenda, S. 23 - 31.

³⁰⁹ Stümke, Hans-Georg: Vom 'unausgeglichenen Geschlechtshaushalt'. Zur Verfolgung Homosexueller, in: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V. (Hg): Verachtet - verfolgt

Weiter verschärft wurde der Kampf gegen die Homosexualität mit der im Oktober 1936 auf geheimen Erlaß Heydrichs hin gegründeten "Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung", deren Hauptaufgabe es war, Informationen über Homosexuelle, ihre Partner oder mögliche Vorstrafen zu sammeln. Die Reichszentrale gehörte zur Gestapo und wurde wie deren Sonderreferat IIS von Kriminalrat Meisinger geleitet, was die Zusammenarbeit beider Einrichtungen erleichtern sollte. Erst im Oktober 1939 wurde sie dem RKPA zugeschlagen.³¹⁰

Die Informationen, die von der Reichszentrale gesammelt wurden, betrafen Angaben über Sexualpartner, ob der Verdächtige bereits einmal als Jugendverführer oder als Erpresser im homosexuellen Umfeld aufgetreten ist, und ob der Verdächtige Mitglied in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen ist. Dabei sollte ein Betroffener nur in einer zentralen Kartei erfaßt werden, wenn er mit Minderjährigen homosexuelle Kontakte hatte, es sich um einen Strichjungen, einen Juden oder um eine Person handelte, die vor 1933 an führender Stelle tätig war oder die im weitesten Sinne ein Hoheitsträger von Staat, Wehrmacht oder Partei war. Das heißt, daß die Erfassung durch die Reichszentrale vor allem zum Schutz des Machtapparates gedacht war.³¹¹ Dies belegt aber, daß es mit der ausgedehnten Verfolgung Homosexueller unter Himmler nicht mehr um Strafverfolgung ging, sondern politische Motive bestimmend waren. Die Kriminalpolizei begann unter neuem Kommando einen Funktionswechsel durchzumachen.

Ob die Personalunion des Leiters der beiden Dienststellen etwas damit zu tun hatte, läßt sich nicht eindeutig sagen, jedenfalls kam es in der polizeilichen Praxis zu der von Himmler beabsichtigten Ausweitung der Homosexuellenverfolgung. Die Kriminalpolizei ließ sich tatsächlich in ihrem Eifer von der Konkurrenz der Gestapo anspornen, was augenfällig wird, wenn die Zahl der Fälle in Gebieten in denen Kripo und Gestapo gleichzeitig arbeiteten, stieg und wieder fiel, wenn die Kripo wieder alleine ermittelte. Himmler selbst trug dazu bei, wenn er 1937 bei einer Tagung sagte, er werde die Tüchtigkeit der Kriminalpolizei nach deren Erfolgen bei der Bekämpfung der Homosexualität beurteilen. In ihren Methoden waren Kriminalbeamte, die gegen Homosexuelle ermittelten, daher nicht sehr wählerisch. So wird berichtet, daß Beamte sich zum Schein auf homosexuelle Kontakte einließen oder Verdächtige entsprechend provozierten, um sie zu überführen.³¹² Solche Ermittlungsmethoden machten sich naturgemäß in einer steigenden Zahl der Delikte wegen "Widernatürlicher Unzucht" bemerkbar. Die Zahl der wegen Vergehen

- vernichtet: Zu den 'vergessenen' Opfern des NS-Regimes, Hamburg 1986, S. 54 - 57; Wagner: Volksgemeinschaft, S. 248f.

³¹⁰ RD 19/29, S. 15 - 17; Jellonek: Homosexuelle, S. 122 - 125.

³¹¹ Ebenda, S. 129 - 131.

³¹² Wagner: Volksgemeinschaft, S. 249f.

gegen § 175 StGB Verurteilten schnellte von 2 106 im Jahr 1935 auf 8 562 im Jahr 1938.³¹³

Bemerkenswert ist, daß sich auch Himmler offensichtlich im Klaren darüber war, daß das angebliche Homosexuellenproblem nicht mit polizeilichen Mitteln gelöst werden konnte.³¹⁴ Die Reichszentrale arbeitete daher Ende 1937 mit der Wehrmacht zusammen, die mit einer Fragebogenaktion feststellen wollte, ob es einen Zusammenhang von Homosexualität, krimineller Anfälligkeit, auffälligem Sozialverhalten wie Drogenkonsum und dem Auftreten geistiger Krankheiten in der Familie gibt. Zwar blieb dieses Projekt erfolglos³¹⁵, es zeigt aber auf, wie allmählich der Weg in Richtung rassenbiologischer Vorstellungen und Methoden eingeschlagen wurde.

7.1.2 Die erste Verhaftungswelle

Auch auf kriminalistischem Gebiet führte Himmler politische Erwägungen sein. Denn im Gegensatz zu den Beamten der Kriminalpolizei sah Himmler in der weiter existierenden Kriminalität nicht nur ein polizeiliches, sondern auch ein politisches Problem. Sollte das nicht bald gelöst sein, bestand die Gefahr, daß der Öffentlichkeit bewußt würde, daß der Ordnungsanspruch des Nationalsozialismus nicht einzulösen war. Die Kriminalprävention mußte verschärft werden.³¹⁶ Daher informierte das preußische Landeskriminalpolizeiamt die lokalen Dienststellen der Kripo am 27. Januar 1937 über eine bevorstehende Aktion gegen "Berufs- und Gewohnheitsverbrecher sowie [...] gewohnheitsmäßige Sittlichkeitsverbrecher" und forderte sie auf, Listen über in Frage kommende Personen in Berlin einzureichen.³¹⁷ Unklar ist, ob die Initiative zu der Aktion von Himmler selbst oder von Nebe bzw. dem LKPA ausging, denn in einem Schnellbrief an das preußische LKPA vom 23. Februar 1937 befahl Himmler an einem Tag ungefähr 2 000 "nicht in Arbeit befindliche[...] Berufs- und Gewohnheitsverbrecher" im ganzen Reich zu verhaften und in Konzentrationslager zu bringen. Familienväter sollten nur verhaftet werden, "wenn sie eine schwere Gefahr für die Volksgemeinschaft sind."³¹⁸

Am 27. Februar gab das LKPA den 9. März als Termin der Aktion den nachgeordneten Dienststellen bekannt und befahl, die Verhafteten in die Konzentrationslager Sachsenhausen, Sachsenburg, Lichtenburg und Dachau zu bringen. Wer verhaftet werden sollte, hatte die Zentrale anhand der eingereichten Listen festgelegt. Ein 'krimineller Lebenslauf', wie er vom Erlaß vom 17. November 1933 verlangt wurde, mußte nicht mehr an das LKPA geschickt werden.³¹⁹ Dieser Umstand und die Tatsache, daß außer Arbeitslosigkeit

³¹³ Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936, S. 14* u. 21*.

³¹⁴ Stümke: Geschlechtshaushalt, S. 59.

³¹⁵ RD 19/29, S. 60f; Jellonek: Homosexuelle, S. 126f.

³¹⁶ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 254.

³¹⁷ Bundesarchiv Berlin, RD 19/28-15, Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 27.

³¹⁸ Ebenda, S. 28.

³¹⁹ Ebenda, S. 29.

und der Einschränkung bei Familienvätern keine genaueren Kriterien festgelegt wurden, wer verhaftet werden sollte, ermöglichte es der Kriminalpolizei, willkürlich Personen auszuwählen. Ein Nachweis für kriminelles Verhalten war nicht mehr notwendig. Wieviele Personen daraufhin von der Kriminalpolizei verhaftet wurden, ist nicht bekannt. Für den 13. November 1937 gab aber eine interne Statistik des RKPA an, daß sich 2 752 Menschen in Vorbeugungshaft befanden, 372 wurden bis zu diesem Stichtag aus der Vorbeugungshaft entlassen.³²⁰ Nimmt man an, daß am 9. März etwa 2 000 Personen in Konzentrationslagern interniert wurden, heißt dies, daß mindestens 73 Prozent aller Vorbeugungshäftlinge während dieser Aktion verhaftet wurden.

Der Befehl Himmlers verschaffte der Vorbeugungshaft eine neue Dimension. Während bisher ein - in der Praxis nicht erreichtes - Maximum von 525 Vorbeugungshäftlingen in Preußen bestand, wurde diese Zahl nach der Verhaftungswelle ungefähr verfünffacht. Rechnet man zusätzlich die 6 133 bis Ende 1936 verhängten Fälle der Sicherungsverwahrung hinzu³²¹, kommt man auf über 8 600 gemäß dem Gewohnheitsverbrechergesetz und dem Erlaß über die Vorbeugungshaft Inhaftierte. Heindl hatte die Gesamtzahl der 'Berufsverbrecher' für Deutschland auf etwa 8 500 taxiert.³²²

Über die Motive Himmlers, die Märzaktion auszulösen, wurden bisher umfangreiche Vermutungen angestellt. Terhorst sieht in der Massenverhaftung ausschließlich ein Mittel, Arbeitskräfte für das expandierende KZ-System zu beschaffen.³²³ Wagner hat dem widersprochen und argumentiert, der Aufbau SS-eigener Unternehmen habe erst ein Jahr später begonnen. Er vergleicht die Aktion mit einer ähnlichen von Himmler gegen 1 000 ehemalige Funktionäre der KPD initiierten Aktion vom Juli 1935 und meint, daß es sich um "eine Art Initiation" durch Himmler handelte, wenn dieser ein neues Amt übernommen habe.³²⁴

Als Maßnahme zur Arbeitskräftebeschaffung kann die Märzaktion wohl nicht gewertet werden, auch wenn Himmler befahl, nur arbeitslose 'Berufsverbrecher' festzunehmen. Diese Einschränkung deutet eher darauf hin, daß die Wirtschaft nicht geschädigt werden sollte, indem ihr Arbeitskräfte entzogen würden, zumal ein in Arbeit befindlicher 'Berufsverbrecher' auch unter Überwachung gestellt werden konnte. Die Aktion scheint zwei Motive gehabt zu haben. Während es Daluge und seinem Kriminalexperten Liebermann v. Sonnenberg noch darum, Kriminalität durch massiven Druck auf einige Ausgewählte zu verringern, wurde nun wegen dem offenkundigen Weiterbestehen von Kriminalität offensichtlich beschlossen, möglichst viele 'Berufsverbrecher' festzunehmen, um das

³²⁰ Terhorst: Überwachung, S. 113.

³²¹ Vgl. Müller: Gewohnheitsverbrechergesetz, S. 54, Tab. 2.

³²² Dabei gibt es noch keine Angaben über die Zahl der in den Ländern außer Preußen gemäß ähnlicher Bestimmungen Inhaftierter. Es dürfte insgesamt also um eine noch höhere Zahl gehen.

³²³ Terhorst: Überwachung, S. 111f.

³²⁴ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 255f.

gesteckte Ziel doch noch zu erreichen.³²⁵ Der ordnungspolitische Anspruch des Regimes mußte nachdrücklich durchgesetzt werden.

Das festgelegte Soll und die Willkürlichkeit in der Auswahl der zu Verhaftenden legt außerdem nahe, daß es gar nicht mehr um eine gezielte Bekämpfung der Kriminalität ging, sondern die Kriminalprävention durch Himmler dem nationalsozialistischen Kriminalitätsverständnis angepaßt wurde. Kriminelle und solche, die dafür gehalten wurden, hatten die Gemeinschaft geschädigt, waren dadurch rechtlos geworden und mußten 'unschädlich' gemacht werden, indem sie aus der Gemeinschaft ausgeschlossen und in ein Konzentrationslager gebracht wurden, um die 'Volksgemeinschaft' zu schützen. Damit machte Himmler der Kriminalpolizei gleichzeitig ihre neue Rolle im NS-Staat klar. Sie sollte in Zukunft den Willen der Führung ausführen. Von einer "Art Initiation" zu sprechen ist in diesem Zusammenhang allerdings etwas unglücklich ausgedrückt.

7.2 Der Grunderlaß vom Dezember 1937

Am 14. Dezember 1937 wurde die Kriminalprävention im ganzen Reich mit dem "Grundlegenden Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei"³²⁶ neu geregelt. Zusammen mit den am 4. April 1938 ergangenen "Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes über die Durchführung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung"³²⁷ stellte der Grunderlaß die Basis kriminalpräventiver Tätigkeit bis 1945 dar. Der Erlaß wurde vor allem von Nebes Stellvertreter Paul Werner ausgearbeitet. Der 1900 in Appenweiler geborene Werner studierte in Heidelberg Jura, war als Staatsanwalt in Offenburg, Pforzheim und Lörrach tätig und wurde im September 1933 erster Chef des neuen badischen Landeskriminalpolizeiamtes. Im Mai 1937 wurde er auf Betreiben Nebes nach Berlin versetzt, um das entstehende RKPA organisatorisch aufzubauen.³²⁸

Der Grunderlaß orientierte sich im wesentlichen an den beiden preußischen Erlassen vom November 1933 und Februar 1934, dehnte aber die Kriminalprävention auf neue Personengruppen aus. So war das Ziel des Erlasses nicht nur, die Maßnahmen im Reich zu vereinheitlichen, sondern gerade die Vorbeugungshaft "in Auswertung der bisherigen Erfahrungen und der durch die kriminalbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse" zu erweitern.³²⁹ Als "Berufsverbrecher" galt nun, "wer das Verbrechen zu seinem Gewerbe gemacht und aus dem Erlös seiner Straftaten ganz oder teilweise lebt oder

³²⁵ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 255.

³²⁶ RD 19/28-15, S. 41 - 44a.

³²⁷ Ebenda, S. 65 - 72a.

³²⁸ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 258.

³²⁹ RD 19/28-15, S. 41.

gelebt hat". "Gewohnheitsverbrecher" im Sinne des Erlasses war, "wer aus verbrecherischen Trieben oder Neigungen wiederholt [...] straffällig geworden ist."³³⁰

Die polizeiliche planmäßige Überwachung sollte zu "bestimmtem Tun oder Unterlassen" anhalten und "eine erzieherische Wirkung" erzielen.³³¹ Um dieses Ziel zu erreichen, konnte die Kriminalpolizei dem Betroffenen Auflagen machen, die im Vergleich zu 1934 präzisiert und erweitert worden waren. Zu bereits bekannten Auflagen wie dem nächtlichen Ausgangsverbot kamen jetzt neue Auflagen wie das Verbot, "alkoholische Getränke zu sich zu nehmen" oder das "Verbot des Haltens von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen". Die Auflagen durften nicht verhindern, daß der Überwachte Arbeit fand und sie durften bestehende Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigen.³³² Unter planmäßige Überwachung gestellt werden konnten Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, die dreimal zu Haftstrafen von mindestens drei Monaten verurteilt worden waren, wobei die letzte Strafe höchstens fünf Jahre zurückliegen durfte. Aus der Vorbeugungshaft Entlassene mußten generell unter Überwachung gestellt werden.³³³ Aus Haft oder Sicherungsverwahrung Entlassene konnten ebenfalls überwacht werden, wobei die Kriminalpolizei der Entlassung eines Sicherungsverwahrten nur zustimmen durfte, wenn es möglich war, planmäßige Überwachung anzuordnen.³³⁴ Angeordnet wurde die planmäßige Überwachung von der zuständigen Kripostelle, eine Nachprüfung durch das RKPA war nur in Ausnahmefällen nötig. Die Dauer der Überwachung war unbefristet, nach jeweils zwölf Monaten mußte aber überprüft werden, ob eine Fortsetzung noch notwendig ist.³³⁵

In Vorbeugungshaft genommen werden konnten Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, die mindestens dreimal zu Haftstrafen von mindestens sechs Monaten verurteilt worden waren und deren letzte Straftat höchstens fünf Jahre zurücklag, zusätzlich Personen, die die Auflagen der Überwachung schuldhaft übertreten hatten oder während der Überwachung straffällig geworden waren, sowie die sogenannten Gemeingefährlichen und "wer, ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet".³³⁶ Diese schwammige Formulierung ermöglichte es der Kripo, all diejenigen in Konzentrationslager zu bringen, die durch 'abweichendes Verhalten' auffielen, das nicht den Normen der 'Volksgemeinschaft' entsprach. Daran änderte auch die im April 1938 nachgeschobene Präzisierung des Begriffs 'asozial' nichts, nach der 'Asoziale' Personen sind, die "sich nicht in die Gemeinschaft einfügen" wollen. Dazu zählten Personen, die sich einer Reihe von Bagatelldelikten schuldig gemacht hatten, Bettler, Trunksüchtige und Personen, "die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die

³³⁰ Ebenda, S. 41a.

³³¹ Ebenda, S. 65a.

³³² Ebenda, S. 43, 43a.

³³³ Ebenda, S. 41a.

³³⁴ Ebenda, S. 65a.

³³⁵ Ebenda, S. 43a, 44.

³³⁶ Ebenda, S. 41a, 42.

Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen (z.B. Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige)".³³⁷ Diese vordergründigen Definitionen haben der Kripo immer noch reichlich Spielraum gelassen, mißliebige Personen in Haft zu nehmen. Genau darum ging es dem Grunderlaß. Es sollte eine Handhabe geschaffen werden, 'Asoziale' aus der Gemeinschaft auszuschließen. Bestätigt wird dies durch die Richtlinien vom April 1938, nach denen gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher "in erster Linie die planmäßige Überwachung" verhängt werden sollte, während für 'Asoziale' generell nur Vorbeugungshaft vorgesehen war.³³⁸

Angeordnet und begründet werden mußte die Einlieferung in Vorbeugungshaft von der zuständigen Kripostelle, das RKPA mußte deren Einschätzung bestätigen. Die Haftdauer war unbegrenzt, frühestens nach zwölf Monaten, spätestens nach zwei Jahren mußte eine Haftprüfung stattfinden. Sollte die Haft fortgesetzt werden, mußte nach weiteren zwölf Monaten eine neue Prüfung erfolgen. Vollstreckt wurde die Vorbeugungshaft in Konzentrationslagern. Über Beschwerden wegen der Verhängung von Vorbeugungshaft entschied das RKPA, über Beschwerden gegen dessen Entscheidungen befand in letzter Instanz SS- und Polizeichef Himmler.³³⁹

In der Praxis lag die Entscheidung, gegen wen vorbeugende Maßnahmen verhängt wurden, bei den Vorbeugungsdezernaten der Kriminalpolizei, deren Beamte mit Strafregisterauszügen und Urteilsabschriften einen 'kriminellen Lebenslauf' herstellten. Zwar sollte letztlich der Leiter einer Kriminalpolizeistelle begründen, warum jemand in Vorbeugungshaft genommen werden sollte, im allgemeinen scheint aber keine weitere dem Einzelfall angemessene Überprüfung vorgenommen worden zu sein. Vielmehr scheinen die von Kriminalpolizeien, die nicht Sitz einer Kripostelle waren, eingegangenen Unterlagen in den Anträgen der Kripostellen teilweise wortwörtlich übernommen worden zu sein. Damit entschieden in der Regel Kriminalbeamte im Rang eines Kriminalassistenten oder Kriminalobersekretärs über die Verhängung von Überwachung und Vorbeugungshaft, denn auch beim Berliner RKPA bearbeiteten Beamte dieser Ränge die eingegangenen Anträge.³⁴⁰

Der Grunderlaß vom Dezember 1937 veränderte die Kriminalprävention und die Kriminalpolizei nachhaltig im Sinne nationalsozialistischer Grundgedanken. Zum ersten wurde mit dem Erlaß versucht, den von SS- und Polizeitheoretikern wie Best oder Hamel erhobenen Anspruch, mit polizeilichen Mitteln die NS-Volksgemeinschaft zu schaffen, in die Tat umzusetzen. 'Asoziale' waren Menschen, die sich nicht in die Gemeinschaft

³³⁷ Ebenda, S. 70a, 71.

³³⁸ Ebenda, S. 70; Ausdrücklich wies auch das Mitteilungsblatt des RKPA vom Dezember 1938 darauf hin, daß gegen 'Asoziale' Überwachung erst verhängt werden kann, nachdem sie aus der Vorbeugungshaft entlassen waren, vgl. RD 19/25-3, Sp. 45f.

³³⁹ RD 19/28-15, S. 44, 44a, 71a, 72.

³⁴⁰ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 260f.

einfügen wollten und die ihre nationalsozialistischen Freiheitsrechte nicht in den Dienst der Gemeinschaft gestellt hatten. Gerade 'Arbeitsscheue' hatten in nationalsozialistischer Perspektive ihre Pflicht gegenüber der 'Volksgemeinschaft' nicht erfüllt, ihr mithin die Treue verweigert und wurden daher als Gegner betrachtet, die es auszuschalten galt. Aktuelle Bedeutung gewann dies vor dem Hintergrund des in den späten dreißiger Jahren herrschenden Arbeitskräftemangels³⁴¹, der offensichtlich dafür sorgte, daß alle verfügbaren Arbeitskräfte herangezogen werden sollten. Etwas pointiert kann man sagen, daß 'Asoziale' dafür 'bestraft' wurden, daß sie ihre Pflicht - nämlich an der Aufrüstung des Reiches mitzuwirken - nicht erfüllt hatten. Kriminalpolizei, vorbeugende Verbrechensbekämpfung und Konzentrationslager sorgten dann dafür, daß sie es doch noch taten. Damit hatte auch die Kriminalpolizei ihre neue Rolle eingenommen, am Aufbau der 'Volksgemeinschaft' mitzuwirken und den Willen der Führung auszuführen.

Zum zweiten erhielt die Kriminalpolizei mit dem Grunderlaß ein Mitspracherecht in Angelegenheiten der Justiz. So mußten die Justizbehörden die Zustimmung der zuständigen Kripostelle einholen, wenn ein Sicherungsverwahrter entlassen werden sollte. Dabei konnte die Kripo die Entlassung ablehnen, wenn planmäßige Überwachung nicht möglich erschien oder die "Gesamtumstände" der Entlassung entgegenstanden.³⁴² Die Kompetenzen der Justiz bei der Verbrechensvorbeugung wurden so weiter untergraben, der Dualismus von Polizei und Justiz bestätigt. Im März 1938 wies das Reichsjustizministerium daher Richter an, die Möglichkeiten des Gewohnheitsverbrechergesetzes vollständig auszuschöpfen, somit öfter Sicherungsverwahrung zu verhängen, um die Vorbeugungshaft zurückzudrängen.³⁴³

Die Kompetenzstreitigkeiten von Kripo und Justiz belebten die alte Forderung neu, die Kripo aus ihrer Stellung als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft zu lösen.³⁴⁴ Auf den Punkt brachte dies Best, wenn er argumentierte, daß die Kripo mittlerweile eine technisch gut ausgerüstete Behörde sei, die der Justiz in der Verbrechensverfolgung weit überlegen ist. Daher sollte die Kriminalpolizei auch die Anklage formulieren und erheben.³⁴⁵ Das zeigt, wie einerseits von Kriminalisten beansprucht wurde, die eigentliche Kompetenz und Erfahrung in der Kriminalprävention zu haben und wie andererseits das Regime bemüht war, jegliche Beschränkung seiner Macht durch kontrollierende Instanzen auszuschalten.

Zum dritten entsprach der Grunderlaß dem durch die bisher nicht eingetretene Marginalisierung von Kriminalität entstandenen Wunsch nach Ausdehnung der Verbrechensvorbeugung.³⁴⁶ Werner sah es als Ziel des Erlasses an, die "Verhütung des

³⁴¹ Ebenda, S. 263.

³⁴² RD 19/28-15, S. 65a.

³⁴³ Terhorst: Überwachung, S. 160f.

³⁴⁴ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 265.

³⁴⁵ Best: Polizei, S. 33 - 35.

³⁴⁶ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 262.

Verbrechens überhaupt" zu erreichen, was durch die Einbeziehung der 'Asozialen' in die vorbeugende Verbrechensbekämpfung ermöglicht werden sollte, da dies die Möglichkeit geschaffen habe, "das Verbrechen an der Wurzel anzupacken."³⁴⁷ Diese Erkenntnisse stammten - wie es auch in der Vorbemerkung des Grunderlasses hieß - aus der kriminalbiologischen Forschung.³⁴⁸ So verbanden sich nun der Wunsch nach Ausrottung des sozialen Phänomens Kriminalität mit den in der damaligen Zeit von Kriminologen bevorzugten biologischen Erklärungen der Kriminalitätsursachen und dem Rassismus des Nationalsozialismus.

7.3 Kriminologie - Kriminalbiologie - Rassenhygiene

Bis Mitte der dreißiger Jahre hatte sich die Kriminalbiologie als Ansatz zur Erklärung der Ursachen von Kriminalität so weit durchgesetzt, daß das Jahrbuch des RKPA 1939/40 verkünden konnte, daß "die kriminalbiologische Forschung der letzten Jahre [...] ausreichende Beweise dafür erbracht [hat], daß sich verbrecherische Anlagen in erheblichem Maße vererben".³⁴⁹ Dabei war die Kriminalbiologie gar nicht durch eine nationalsozialistische Forderung nach wissenschaftlicher Untermauerung des in ethnischer und hygienischer Form auftretenden NS-Rassismus³⁵⁰ entstanden. Allerdings diente die Kriminalbiologie als eine (pseudo-) wissenschaftliche Rechtfertigung des hygienischen Rassismus, der als minderwertig Angesehene zur 'Aufartung' des deutschen Volkes ausmerzen wollte.

Seit dem 19. Jahrhundert bemühte sich die Kriminologie, die Ursachen des Verbrechens zu klären und kam dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen. Der italienische Psychiater Lombroso erfuhr mit seiner Theorie vom "geborenen Verbrecher" schnell Ablehnung - zu einfach erschienen seine Aussagen. Die kriminalsoziologische Schule machte dagegen die Einflüsse der Umwelt als Kriminalitätsursache geltend. Franz v. Liszt räumte der Umwelt Priorität bei der Kriminalitätsentstehung ein, meinte aber auch, daß die Veranlagung eines Täters eine gewisse Bedeutung für seine Tat habe.³⁵¹ So erklärte man dann (und tut dies auch heute) eine Straftat wie jede menschliche Handlung aus psychischen, biologischen und sozialen Faktoren.³⁵²

Innerhalb der Kriminologie rückte die Kriminalbiologie seit den zwanziger Jahren vor dem in Kapitel 3.3 erläuterten Hintergrund mit verschiedenen Forschungsarbeiten, die mit unterschiedlichen Methoden einen Zusammenhang von vererbten Anlagen und Neigung

³⁴⁷ Werner: Verbrechensbekämpfung, S. 59.

³⁴⁸ RD 19/28-15, S. 41.

³⁴⁹ RD 19/29, S. 9.

³⁵⁰ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 265f.

³⁵¹ Streng, Franz: Der Beitrag der Kriminologie zu Entstehung und Rechtfertigung staatlichen Unrechts im "Dritten Reich", in: MschrKrim 76 (1993), S. 141f.

³⁵² Dürkop: Funktion, S. 112.

zu kriminellem Verhalten beweisen wollten, in den Vordergrund. Wegen ihres biologisch-anthropologische Grundansatzes war die Kriminalbiologie für den NS-Rassismus von vornherein anfällig und umgekehrt für Rassentheoretiker interessant. Verbunden war der Aufschwung der Kriminalbiologie mit dem Grazer Kriminologen Adolf Lenz, der zur Erforschung der Persönlichkeit eines Straftäters vor allem dessen Erbgang und Lebenslauf untersuchte.³⁵³

Die Arbeiten der neuen Kriminologierichtung stießen auf großes Interesse, wenn auch nicht immer auf Zustimmung. Robert Heindl hielt die Konstruktion eines biologischen Verbrechertypus für unmöglich, für ihn war Kriminalität eine umweltbedingte Erscheinung.³⁵⁴ Der Berliner Kriminalist Hagemann meinte, daß es kein sich generationsweise fortpflanzendes 'Verbrechertum' gebe³⁵⁵, und auch unter Kriminologen wurde vor den Gefahren eine Lehre vom geborenen Verbrecher gewarnt.³⁵⁶ Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten änderte sich dies schnell. Es kam zum Schulter-schluß von Kriminologen und neuen Machthabern, und auch ehemalige Kritiker schwenkten auf die Anlagentheorie ein.³⁵⁷ Dies war insofern problematisch, weil nun ein kriminologischer Ansatz durch die Verbindung zur Rassentheorie überbetont wurde, während die sozialen Ursachen von Kriminalität immer mehr in den Hintergrund traten.³⁵⁸

Als Beispiele für die große Zahl kriminalbiologischer Forschungen - die hier unmöglich alle erwähnt werden können - , die die Kriminalpolitik des NS-Regimes beeinflußt haben, sollen nun die "Zwillingsforschung" und die "Sippenforschung" kurz dargestellt werden.

Johannes Lange, sein Schüler Heinrich Kranz und Friedrich Stumpfl hatten zwischen 1929 und 1936 getrennt voneinander Studien vorgelegt, in denen anhand von eineiigen und zweieiigen Zwillingen und Zwillingspärchen, von denen jeweils mindestens ein Teil straffällig geworden war, zu klären versucht wurde, ob kriminelles Verhalten durch Vererbung entsteht. Sollte also ein deutlicher Unterschied zwischen ein- und zweieiigen Zwillingen und Zwillingspärchen auftreten, wäre dies eine Bestätigung dafür, daß kriminelles Verhalten genetische Ursachen hat. In allen drei Studien zeigte sich, daß die Kriminalitäts-Konkordanz (also kriminelles Verhalten beider Zwillinge) bei eineiigen Zwillingen höher ist als bei zweieiigen oder bei Zwillingspärchen. Allerdings waren die Unterschiede auch nicht so gravierend, daß mit Bestimmtheit gesagt werden konnte, daß es tatsächlich eine erblich vorherbestimmte Neigung zur Kriminalität gibt. Dennoch wurden die Ergebnisse von allen drei Wissenschaftlern so gedeutet, daß ein Zusammenhang zwischen Kriminalität und ererbten Charaktereigenschaften besteht. Kriminalpolitische Forderungen nach

³⁵³ Streng: Beitrag, S. 142.

³⁵⁴ Heindl: Berufsverbrecher, S. 136f.

³⁵⁵ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 269.

³⁵⁶ Dürkop: Funktion, S. 102f.

³⁵⁷ Streng: Beitrag, S. 143.

³⁵⁸ Dürkop: Funktion, S. 112f.

rassenhygienischen Maßnahmen, Eheverboten oder Sicherungsverwahrung waren die Konsequenz dieser 'Erkenntnisse'. Aus heutiger Sicht sind diese Arbeiten freilich wertlos, weil die Untersuchungsgruppen zu klein waren und die Konkordanz bei den eineiigen Zwillingen niemals auch nur annähernd 100 Prozent aufwies (Lange kam auf 77%, Kranz auf 66% und Stumpfl auf 60%).³⁵⁹

Als Paradebeispiel für den Schulterschuß von Regime und Kriminologen kann jedoch die "Sippenforschung" des Tübinger Arztes und späteren Leiters der Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes Dr. Dr. habil. Robert Ritter gelten. Ritter hatte erstmals 1937 eine genealogische Studie über sogenannte Vagabundengeschlechter vorgelegt, in der er zu dem Schluß kam, daß es vor zwei Jahrhunderten eine "Jaunergesellschaft" aus Vagabunden und Dieben gegeben hat, die sich durch "Arbeitscheu", "primitive Geistesverfassung" und unsteten Lebenswandel auszeichnete. In der Gegenwart würden diese Menschen durch kriminelles Verhalten auffallen, seien den Fürsorgeämtern bekannt und wechselten ständig Arbeit, Beruf und Wohnort.³⁶⁰ Zwar räumte Ritter ein, daß nicht alle Kriminellen aus abgeschlossenen Gruppen der Bevölkerung wie dem "jenischen Schlag" stammten, sondern ein "nicht unbeträchtlicher" Teil von ihnen aus Verbindungen der "primitiven" Gruppen mit "verarmten oder entarteten Angehörigen bodenständiger, arbeitender Bevölkerungsgruppen" hervorgingen. Dies würde aber erklären, weshalb hin und wieder ein Familienmitglied einer ehrbaren Sippe "aus der Art schlägt".³⁶¹ Die vermeintliche Einschränkung, die Ritter hier machte, war somit nur eine Bekräftigung seiner erbbiologischen Erklärung der Kriminalitätsursachen. Die kriminalpolitischen Forderungen, die Ritter erhob, waren eindeutig. Verbrechen sollten durch "vorbeugende Unterbringung in Arbeitslagern" verhindert, die "weitere Entstehung primitiver Asozialer und krimineller Verbrecherstämme" sollte durch "Unfruchtbarmachung" verhindert werden.³⁶² Auch Ritters Untersuchung ist nach heutigen Maßstäben wertlos. Eine Vergleichsgruppe hat Ritter nie untersucht, weshalb offen bleibt, ob eine 'gesunde Sippe' tatsächlich weniger kriminelle Auffälligkeiten gezeigt hätte.³⁶³

Das Reichskriminalpolizeiamt stützte sich jedoch auf solche Untersuchungen, um seinen kriminalpolitischen Maßnahmen ein Fundament zu geben. Nur so war es möglich, daß von ausreichenden Beweisen für die erblichen Ursachen von Kriminalität gesprochen werden konnte und Werner in der Kriminalistik schreiben konnte, daß die 'Asozialen' die Gemeinschaft aufgrund ihrer Erbanlagen, "schlechter Erziehung oder anderen Gründen"

³⁵⁹ Schütz, Reinhard: Kriminologie im Dritten Reich. Erscheinungsformen des Faschismus in der Wissenschaft vom Verbrechen, Iur. Diss., Mainz 1972, S. 55 - 68; Streng: Beitrag, S. 150 - 152.

³⁶⁰ Ritter, R[obert]: Primitivität und Kriminalität, in: MschrKrim 31 (1940), S. 206f.

³⁶¹ Ebenda, S. 209f.

³⁶² Ebenda, S. 210.

³⁶³ Streng: Beitrag, S. 148.

schädigten und "erfahrungsgemäß [...] Verbrecher oder Väter von Verbrechern" würden, weswegen "ihre Einbeziehung in den Kreis der in Vorbeugungshaft zu Nehmenden gerechtfertigt ist".³⁶⁴ 'Asoziale' waren somit nicht nur Personen, die ihre Pflicht gegenüber der 'Volksgemeinschaft' nicht erfüllt hatten, sie wurden in NS-Perspektive zu 'rassisch minderwertigen Volksfeinden', die aus rassenhygienischen Gründen ausgemerzt werden mußten. Die kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft war ein Mittel dazu.

Auch auf die Konsequenzen, die aus den neuesten erbbiologischen Erkenntnissen gezogen werden mußten, wies Werner hin. Er forderte, daß ein Straftäter nicht mehr als Individuum, "seine Tat nicht mehr als Einzeltat" angesehen werden dürfe. Vielmehr müsse "seine Tat als Tat eines Sippengliedes" betrachtet werden. Straftäter aus 'kriminellen Sippen' sollten daher härter von der Kriminalprävention betroffen werden als Menschen, deren Familie noch nicht kriminell auffällig geworden war. Verwandte von unter vorbeugenden Maßnahmen stehenden Personen sollten "sofort in den Kreis der Betrachtungen" einbezogen werden. Mit einem kriminalbiologischen Fragebogen sollten die dazu nötigen Informationen gesammelt werden und "einschlägige Fachkräfte" sollten für die "notwendige Wissenschaftlichkeit" sorgen.³⁶⁵ Diese Forderungen Werners waren keine Hirngespinnste. Bereits ein Jahr zuvor war im Bereich der Justizverwaltungen der kriminalbiologische Dienst geschaffen worden, der kriminalbiologische Gutachten über Strafgefangene erstellte, um so Prognosen über deren zukünftige Entwicklung zu machen, die wiederum als Grundlage für mögliche Strafverschärfungen herangezogen wurden.³⁶⁶

Auch wenn man unterstellt, daß es führenden Kriminalisten vielleicht weniger um die Höherzüchtung der nordischen Rasse, als vielmehr darum ging, den alten Traum von der endgültigen Beseitigung der Kriminalität endlich zu verwirklichen, bleibt immer noch, daß die Kriminalbiologie eine gewisse Faszination auf die Kripoführung ausübte, ja ausüben mußte. Zum einen wurde der alte Gedanke eines kriminellen Milieus in einen größeren Zusammenhang sozialer Randgruppen eingeordnet und scheinbar wissenschaftlich untermauert. Das Konzept der Kriminalbiologie ermöglichte es, an der Idee, Kriminalität sei Sache einer überschaubaren Gruppe, festzuhalten, was die Hoffnung nährte, Kriminalität doch noch besiegen zu können. Zum anderen erklärte die kriminalbiologische Erkenntnis, 'Asoziale' seien die eigentliche Wurzel des Verbrechens, warum die Vorbeugungsmaßnahmen gegen 'Berufsverbrecher' allein nicht erfolgreich sein konnten. Die Kriminalprävention mußte die genetische Ursache treffen, um zum Ziel zu kommen.³⁶⁷ In Anbetracht der Tatsache, daß mit der Einbeziehung der 'Asozialen' in die

³⁶⁴ Werner: Verbrechensbekämpfung, S. 60.

³⁶⁵ Ebenda, S. 61.

³⁶⁶ Dürkop: Funktion, S. 99f.

³⁶⁷ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 277f.

Kriminalprävention der erste Schritt zu exterminatorischen Maßnahmen gemacht wurde, ist es egal, ob dies wegen des Wunsches nach perfektionierter Vorbeugung oder wegen rassenhygienischen Gründen geschah. Pervertierte Kriminalpolitik und NS- Rassenwahn waren eine Synthese eingegangen.

So positiv der Kriminalpolizei die Kriminalbiologie erscheinen mochte, so negativ waren jedoch deren Auswirkungen auf das Strafrecht, denn mit der Überbetonung kriminalbiologischer Ansätze entstanden "kriminologische Tätertypen", denen der Gedanke zugrunde lag, daß zumindest Rückfalltäter wegen ihrer erblich bedingten Anlagen gesetzwidrig bzw. 'gemeinschaftsschädigend' handelten. Dies lag zum einen an der Volksgemeinschaftsideologie der Nationalsozialisten, die für die Ausgrenzung aus der Gemeinschaft eindrückliche Begriffe benötigte.³⁶⁸ Zum anderen resultierte diese Entwicklung aus der angestrebten Überwindung von Rechtspositivismus und Beschreibung von einzelnen Tatbeständen im Strafgesetzbuch. Da das Tatstrafrecht in ein Täterstrafrecht verwandelt werden sollte, benötigte man auch die Tätertypen der Kriminologie.³⁶⁹

Die einzelne Tat tritt somit in den Hintergrund, die "Typisierung der Täterpersönlichkeit" rückt dagegen in den Vordergrund. Allein die Einordnung in einen bestimmten Tätertypus machte schuldig. Mit der Einstufung etwa als 'Volksschädling' ließen sich dann auch harte Maßnahmen gegen Bagatelltäter - wie sie der Grunderlaß ermöglichte - rechtfertigen. Der 'soziale Volksfeind' wird entmenschlicht, aus der Gemeinschaft ausgeschlossen und mit der Unterstellung seiner angeblich großen Gefährlichkeit werden Maßnahmen gegen ihn legitimiert.³⁷⁰ Kriminalpolizei und Kriminologie standen so im Dienst der NS-Volksgemeinschaft.

7.4 Die Aktion "Arbeitsscheu Reich"

7.4.1 Die Gestapoaktion vom April 1938

Am 26. Januar 1938 befahl Polizeichef Himmler - obwohl nach dem Grunderlaß nur die Kriminalpolizei befugt war, 'Asoziale' in Vorbeugungshaft zu nehmen - in einem Rundschreiben der Gestapo, daß sie zwischen dem 4. und 9. März "Arbeitsscheue" in Schutzhaft nehmen und in das KZ Buchenwald bringen lassen soll. Unter 'arbeitsscheu' sollten Männer verstanden werden, die im arbeitsfähigen Alter sind, denen durch einen Amtsarzt bescheinigt wurde, daß sie tatsächlich arbeitsfähig sind, und die in zwei Fällen angebotene Arbeit grundlos abgelehnt oder einen angenommenen Arbeitsplatz grundlos wieder aufgegeben haben. Gleichzeitig wurden die örtlichen Arbeitsämter angewiesen, 'Arbeitsscheue' festzustellen und der Gestapo zu melden. Nach Ende der Aktion

³⁶⁸ Streng: Beitrag, S. 155f.

³⁶⁹ Dürkop: Funktion, S. 108f u. 111.

³⁷⁰ Streng: Beitrag, S. 156f.

bekanntwerdende Fälle sollten von der Gestapo an die zuständigen Stellen der Kriminalpolizei bzw. an die Arbeitsämter weitergeleitet werden.³⁷¹ Die Aktion wurde dann zweimal - vermutlich wegen der Arbeitsbelastung durch den Anschluß Österreichs³⁷² - verschoben und fand schließlich zwischen dem 21. und 30. April statt.³⁷³

Außer dem Kriterium der Arbeitsfähigkeit war der Kreis der zu Inhaftierenden nicht näher bestimmt und der Zeitraum in welchem die Arbeitsverweigerung geschehen sein mußte, war nicht eingegrenzt. Den Stapostellen vor Ort blieb daher viel Spielraum bei den Verhaftungen. Aktiv unterstützt wurden sie bei der Vorbereitung der Aktion von Arbeitsämtern, kommunalen Wohlfahrtsämtern und Fürsorgeeinrichtungen, die offensichtlich die Gelegenheit nutzten, sich ihrer teuren Fürsorgeempfänger zu entledigen, um Kosten einzusparen. Vermutlich wurden knapp 2 000 'Arbeitsscheue' nach Buchenwald gebracht.³⁷⁴ Von der dortigen täglichen Stärkemeldung stammt auch die Bezeichnung "Arbeitsscheu Reich". Im Schriftverkehr der Polizei tauchte der Ausdruck nicht auf.³⁷⁵

7.4.2 Die Aktion der Kriminalpolizei vom Juni 1938

Nur kurze Zeit nach dem Ende der Gestapoaktion und einige Wochen nachdem die Ausführungsrichtlinien zum Grunderlaß bekanntgegeben worden waren, befahl das Reichskriminalpolizeiamt in einem Schnellbrief, in der Woche vom 13. bis 18. Juni 1938 in jedem Kriminalpolizeileitstellenbezirk "mindestens 200 männliche arbeitsfähige Personen (asoziale)" in Vorbeugungshaft zu nehmen. In erster Linie sollten Landstreicher, Bettler, Zigeuner, Zuhälter und Personen, die wegen einer Reihe von Bagatelldelikten wie Widerstand oder Hausfriedensbruch vorbestraft waren und die "dadurch gezeigt haben, daß sie sich in die Ordnung der Volksgemeinschaft nicht einfügen wollen", verhaftet werden. Außerdem sollten alle männlichen Juden im Bereich einer Kripoleitstelle verhaftet werden, die einmal zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat verurteilt worden waren. Alle Verhafteten sollten ins KZ Buchenwald gebracht werden. Bis zum 20. Juni war die Zahl der Verhaftungen zu melden. Auf die eigentlich notwendige Bestätigung der Vorbeugungshaft durch das RKPA wurde verzichtet.³⁷⁶

Dem eigentlichen Befehl vorangestellt war die Begründung der Aktion, die lautete, daß "das Verbrechen im Asozialen seine Wurzeln hat" und daß der Kripo durch den Grunderlaß die Möglichkeit gegeben wurde, gegen "asoziale[...] Elemente" vorzugehen, dies bisher aber nicht geschehen sei. "Die straffe Durchführung des Vierjahresplanes erfordert

³⁷¹ RD 19/28-15, S. 46 - 47a.

³⁷² Ayaß, Wolfgang: "Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin". Die Aktion "Arbeitsscheu Reich" 1938, in: Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialpolitik (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 6), Berlin 1988, S. 49.

³⁷³ RD 19/28-15, S. 58 u. 79.

³⁷⁴ Ayaß, Wolfgang: "Asoziale" im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S. 143 - 146.

³⁷⁵ Ayaß: Gebot, S. 49.

³⁷⁶ RD 19/28-15, S. 81.

den Einsatz aller arbeitsfähigen Kräfte und läßt es somit nicht zu, daß asoziale Menschen sich der Arbeit entziehen und somit den Vierjahresplan sabotieren."³⁷⁷ Der Schnellbrief des RKPA bezog sich also auf die kriminalbiologischen 'Erkenntnisse' und ließ Arbeitskräftebeschaffung als weiteres Motiv durchblicken.

Am Morgen des 13. Juni 1938 begann die Kriminalpolizei im ganzen Reich die Aktion mit Durchsuchungen in Bahnhöfen, Nachtasylen, Einrichtungen der Wandererfürsorge und selbst in der Herberge der Bodelschwingschen Anstalten in Bethel. Das Nachtasyl "Pik As" in Hamburg wurde mehrfach durchgekämmt, 60 bis 80 Personen wurden allein hier verhaftet. In Bethel wurden neun Menschen verhaftet, die allerdings wieder freigelassen wurden, nachdem das Personal der Bodelschwingschen Anstalten sich für sie eingesetzt hatte. Mehrere der neun Verhafteten benötigten dauernde medizinische Versorgung. Wenn es keine Fürsprecher für eigentlich nicht Haftfähige gab, bedeutete das meist den Tod.³⁷⁸ Insgesamt wurden von der Kriminalpolizei weit mehr als die geforderten 200 'Asozialen' je Kriminalpolizeileitstelle - bei 15 damals bestehenden Kripoleitstellen³⁷⁹ wären dies 3 000 Menschen gewesen - verhaftet. Im Bereich der Kripoleitstelle Hamburg waren es 700 Personen und allein die Kripostelle Kassel verhaftete 180 Menschen. Insgesamt wurden vom Amtschef der Dienststelle Vierjahresplan, SS-Oberführer Greifelt, mehr als 10 000 Verhaftungen von Kripo und Gestapo angegeben.³⁸⁰ Zieht man von dieser Zahl etwa 2 000 Personen ab, die von der Gestapo im April inhaftiert wurden, kommt man auf über 8 000 Fälle, in denen die Kriminalpolizei im Rahmen der "Aktion Arbeitsscheu Reich" Vorbeugungshaft gegen 'Asoziale' verhängt hat.

Dies war nicht zuletzt deshalb möglich, weil die örtlichen Fürsorgebehörden als asozial Eingestufte eifrig bei der Kriminalpolizei denunzierten. In Frankfurt wo 400 Menschen in Vorbeugungshaft genommen wurden, hatte das zuständige Wohlfahrtsamt bereits Anfang Mai seine nachgeordneten Stellen aufgefordert, alle in Frage kommenden Personen zu melden und schon Ende Mai war bekannt, daß alle Verhafteten in Konzentrationslager gebracht würden.³⁸¹ In Duisburg wurde gegen 31 Männer Vorbeugungshaft verhängt, wovon das städtische Wohlfahrtsamt immerhin neun benannt hatte. Bei allen handelte es sich um Menschen, die der Fürsorge hohe Kosten verursacht hatten und die sich gegen die soziale Kontrolle durch die Behörden zur Wehr setzten.³⁸²

Neben der Verhaftung von 'Asozialen' gemäß den Absichten der Polizeiführung versuchte die Kripo sich außerdem Menschen zu entledigen, denen bisher kein kriminelles Verhalten gerichtsfest nachgewiesen werden konnte. Deutlich wird dies etwa in neun

³⁷⁷ Ebenda.

³⁷⁸ Ayaß: Gebot, S. 56 - 59.

³⁷⁹ Nach dem Anschluß Österreichs war Wien als neue Kripoleitstelle hinzu gekommen.

³⁸⁰ Ayaß: Asoziale, S. 155f.

³⁸¹ Ebenda, S. 154f.

³⁸² Wagner: Volksgemeinschaft, S. 281.

Verhaftungen von Zuhältern in Duisburg, die laut Schnellbrief auch gestattet waren, "selbst wenn eine Überführung nicht möglich war"³⁸³. In einigen dieser Fälle wurden Tatsachen von den bearbeitenden Beamten falsch dargestellt und Männern fälschlicherweise Zuhälterei zur Last gelegt, um Haftgründe zu finden. Vier der neun verhafteten Zuhälter wurden dann auf Weisung des RKPA und gegen die Meinung der Duisburger Kriminalbeamten wieder aus der Vorbeugungshaft entlassen. So muß also auch zwischen den Zielen der örtlichen Kriminalpolizei und den Absichten der Polizeiführung unterschieden werden.³⁸⁴

7.4.3 Ziele und Konsequenzen der Aktion

Die Ziele der Aktion "Arbeitsscheu Reich" und die Frage, weshalb ihr erster Teil von der Gestapo ausgeführt worden war, wurde von Historikern unterschiedlich beantwortet. Die Einbeziehung der Gestapo dürfte nicht daran gelegen haben, daß gegen die Verhängung von Schutzhaft keine verwaltungsrechtlichen Schritte eingeleitet werden konnten³⁸⁵ - der Grunderlaß sah ebenfalls keine verwaltungsrechtlichen Beschwerden vor, sondern nur den Weg über das RKPA und Himmler -, sondern lag an einer Arbeitsteilung von Kripo und Gestapo. Während sich die Aktion der Gestapo gegen Personen richtete, die den Arbeitsämtern bekannt waren, ging die Kripo gegen Menschen vor, die ganz aus dem Arbeitsleben ausgeschieden waren.³⁸⁶

Hans Buchheim sah es 1959 als ausschließliches Ziel der Aktion an, Arbeitskräfte zu beschaffen, da es spätestens ab 1938 einen eklatanten Mangel an Arbeitskräften gab.³⁸⁷ Martin Broszat untermauerte diese Argumentation, indem er nachwies, daß die Aktion zeitlich mit dem Aufbau SS-eigener Wirtschaftsunternehmen zusammenfiel. Namentlich seien dies die im Frühjahr 1938 gegründeten "Deutschen Erd- und Steinwerke" (DEST) gewesen, die in der Nähe der Konzentrationslager Buchenwald, Sachsenhausen, Flossenbürg und Mauthausen Steinbrüche und Ziegelwerke betrieben. Die Aktion habe somit den Zweck gehabt, billige Arbeitskräfte zu beschaffen.³⁸⁸ Es ist richtig, daß es 1938 wegen der Rüstungskonjunktur einen eklatanten Arbeitskräftemangel im Reich gab. Vor allem Rüstungsbetriebe warben Arbeiter anderer Unternehmen ab, um ihre Aufträge erfüllen zu können. Da wegen des 1933 verfügteten Lohnstopps Arbeitsmarktpolitik über Lohnanreize nicht möglich war, versuchte der Staat, die Freiheit der Arbeitnehmer mit Arbeitsbuch und der zum Juni 1938 eingeführten Teildienstverpflichtung zu lösen.³⁸⁹

³⁸³ RD 19/28-15, S. 81.

³⁸⁴ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 282 - 287.

³⁸⁵ Buchheim, Hans: Die Aktion "Arbeitsscheu Reich", in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. II, Stuttgart 1966, S. 194f; Buchheim vertrat dort diese Auffassung.

³⁸⁶ Ayaß: Asoziale, S. 160f.

³⁸⁷ Buchheim: Aktion, S. 192f.

³⁸⁸ Broszat, Martin: Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933 - 1945, in: Buchheim, Hans et al. (Hg.): Anatomie des SS-Staates, Bd. 2, Olten/Freiburg i. Br. 1965, S. 90 - 93.

³⁸⁹ Herbst, Ludolf: Das nationalsozialistische Deutschland 1933 - 1945. Die Entfesselung der Gewalt: Rassismus und Krieg, Frankfurt a.M. 1996, S. 239 - 242.

Insofern läßt sich die Aktion tatsächlich als Mittel der Arbeitskräftebeschaffung interpretieren, zumal Arbeitsfähigkeit ein Kriterium bei der Verhaftung sein sollte und ein Minimum an Verhaftungen festgelegt wurde.

Wolfgang Ayaß hat diese Interpretation der Aktion aufgegriffen und ihr wegen der Stellungnahme der Dienststelle Vierjahresplan eine gewisse Plausibilität eingeräumt. Allerdings kommt Ayaß anhand der wenigen vorhandenen Daten über Verhaftete zu dem Schluß, daß viele erwerbsbeschränkte und kranke Menschen während der Aktion in Konzentrationslager gebracht wurden. Deren Arbeitskraft konnte kaum ausgebeutet werden. So hält Ayaß es für wahrscheinlicher, daß durch die Massenverhaftung die arbeitende Bevölkerung diszipliniert werden sollte.³⁹⁰

Auch die Interpretation Ayaß ist nicht ganz schlüssig. Wäre es ausschließlich um Arbeitskräftebeschaffung gegangen, wäre auch ein Maximum an Verhaftungen festgelegt worden, denn die Konzentrationslager waren auf eine so große Zahl neuer Häftlinge nicht vorbereitet und nach der Aktion völlig überbelegt. Dies läßt darauf schließen, daß die örtlichen Kripobehörden die Gelegenheit wahrnahmen und sich 'lästiger Kundschaft' entledigten. Für das RKPA dürfte es ohnehin keine Trennung von vorbeugender Verbrechensbekämpfung einerseits und Beschaffung von Arbeitskräften und Durchsetzung der Arbeitsdisziplin gegeben haben. 'Arbeitsscheue' wurden als asozial betrachtet und waren durch die Erkenntnisse der Kriminalbiologie zur Ursache von Kriminalität geworden.³⁹¹ So hatte die Aktion mehrere Gründe. Die Beschaffung von billigen Zwangsarbeitern, die Disziplinierung der arbeitenden Bevölkerung, die Umsetzung der kriminalbiologischen Erkenntnisse in der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung und die 'Säuberung' der NS-Volksgemeinschaft von Menschen, die sich in nationalsozialistischer Perspektive nicht in die Gemeinschaft eingeordnet hatten. In welcher Reihenfolge diese Motive standen, kann nicht mehr gesagt werden. Ebenso wenig, ob hier erstmals der Gedanke einer 'Vernichtung durch Arbeit' zum Tragen kam. Den Beamten vor Ort jedenfalls wurde die Aktion mit der Begründung, das Verbrechen habe seine Wurzeln im Asozialen, danach würde die Kriminalität zurückgehen, schmackhaft gemacht.

Die Aktion "Arbeitsscheu Reich" hatte wie bereits die Märzaktion 1937 die Zahl der Vorbeugungshäftlinge enorm ausgeweitet. Zum 31. Dezember 1938 befanden sich insgesamt 12 921 Menschen in Vorbeugungshaft. Davon waren 1 298 als Einbrecher, 1 268 als Diebe, 608 als Sittlichkeitsverbrecher, 604 als Betrüger, 148 als Räuber, 103 als Hehler und 8 892 als 'Asoziale' eingestuft.³⁹² Die typischen 'Berufsverbrecher' machten damit noch nicht einmal mehr ein Drittel aller Vorbeugungshäftlinge aus. Aus dem Instrument

³⁹⁰ Ayaß: Asoziale, S. 161 - 165.

³⁹¹ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 290f.

³⁹² RD 19/29, S. 5.

zum Kampf gegen das 'gewerbsmäßige Verbrechen' war ein Instrument zum Aufbau der NS-Volksgemeinschaft geworden.

7.5 Weitere Ausdehnung der Kriminalprävention und Kriegsbeginn

Nach der Aktion "Arbeitsscheu Reich" wurde die vorbeugende Verbrechensbekämpfung kontinuierlich ausgedehnt. Am 12. November 1938 teilte das Reichskriminalpolizeiamt mit, daß "Personen, die sich hartnäckig der Unterhaltspflicht entziehen, als asozial" anzusehen sind und in Vorbeugungshaft genommen werden können, wenn durch ihre "böswillige" Unterhaltsverletzung die Öffentlichkeit geschädigt wird.³⁹³ Zwei Wochen später wies das RKPA darauf hin, daß Autodiebe nach dem Grunderlaß in Vorbeugungshaft genommen werden können, da sie "gemeingefährlich" sind.³⁹⁴ Am 3. Januar 1939 teilte der Chef der Sicherheitspolizei mit, daß wegen der zunehmenden Motorisierung die Zahl der Autodiebstähle steigt, weshalb die Möglichkeiten der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung gegen Autodiebe, insbesondere gegen jugendliche Täter voll auszunutzen sind.³⁹⁵ Polizeiführung und RKPA waren offensichtlich bemüht, Härte zu demonstrieren. Denn zumindest die Autodiebstähle waren ein politisches Problem, weil sie den Ordnungsanspruch des NS-Staates in Frage stellten. Daß gegen jugendliche Autodiebe besonders hart vorgegangen werden sollte, mag daran gelegen haben, daß der 'Verbrechernachwuchs' energisch bekämpft werden sollte, da neuerdings 'bewiesen' war, daß Kriminalität vererbt wird. Bestätigt wird dies durch die am 1. Juli 1939 eingerichtete "Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität", deren Aufgabe es war, Kinder und Jugendliche, die erblich kriminell belastet erscheinen, zu überwachen und Kinder von 'Berufs- und Gewohnheitsverbrechern' zu erfassen.³⁹⁶

Im Bereich der 'Asozialen'verfolgung wurde die Zusammenarbeit von Fürsorgeeinrichtungen und Kriminalpolizei institutionalisiert. Wenige Wochen nach der Aktion "Arbeitsscheu Reich" regte der Chef des Landesfürsorgeverbandes Württemberg, Karl Mailänder, bei der Kripo Stuttgart an, daß seine Behörde die Entziehung und Versagung von Wanderbüchern der Polizei zukünftig mitteilt, um die Betroffenen unter Umständen zu verhaften. Auch in anderen Großstädten wurde die Meldung von angeblichen Asozialen und Arbeitsverweigerern an die Kripo Routine. Nachgeordnete Ämter wurden darauf hingewiesen, daß vermeintlich renitente Fürsorgeempfänger in Konzentrationslager gebracht werden können.³⁹⁷

³⁹³ RD 19/28-15, S. 103.

³⁹⁴ Ebenda, S. 106.

³⁹⁵ Ebenda, S. 115.

³⁹⁶ Ebenda, S. 131.

³⁹⁷ Ayaß: Asoziale, S. 157f; ders.: Gebot, S. 62 - 64.

Bis zum 31. Dezember 1939 war die Zahl der Vorbeugungshäftlinge um 700 auf 12 221 gesunken, was hauptsächlich an der zu Hitlers 50. Geburtstag erlassenen Amnestie gelegen haben dürfte, in deren Rahmen 1 432 Vorbeugungshäftlinge entlassen wurden.³⁹⁸ Man muß also annehmen, daß in einem Jahr gegen mindestens 700 Menschen Vorbeugungshaft verhängt wurde. Auch die Zahlen der planmäßigen Überwachung schnellten nach oben. War sie Ende 1938 gegen insgesamt 3 231 Menschen verhängt, stieg die Zahl bis Ende 1939 auf 6 018. Nach Häftlingskategorien aufgeschlüsselt stellte sich dies folgendermaßen dar (der Wert in Klammern gibt den Stand zum 31. 12. 1938 an): 1 556 Einbrecher (1 196), 1 977 Diebe (998), 366 Sittlichkeitsverbrecher (321), 1 516 Betrüger (607), 158 Räuber (72), 124 Hehler (37), 321 Asoziale (0).³⁹⁹ Da 'Asoziale' erst nach Entlassung aus der Vorbeugungshaft unter Überwachung gestellt werden konnten, heißt dies, daß 321 der im Juni 1938 Verhafteten bis Ende 1939 wieder entlassen wurden. Die Ausdehnung der Kriminalprävention auf immer neue Tätergruppen dürfte zu diesem eklatanten Anstieg der von den Maßnahmen der Kriminalprävention betroffenen Menschen beigetragen haben.

Der Erfolg der Maßnahmen wollte sich allerdings nicht so richtig einstellen. Ein drastischer Rückgang der Kriminalität ist - obwohl das vorliegende lückenhafte Material nur noch als bedingt aussagekräftig gewertet werden kann - nach den Massenverhaftungen vom März 1937 und der Aktion "Arbeitsscheu Reich" offensichtlich nicht eingetreten. Vielmehr scheint sich die Kriminalität in gewissen Schwankungsbereichen bewegt zu haben. Das Reichskriminalpolizeiamt gab 1939/40 folgende Zahlen an:

Tabelle 2: Zahl der von den Kriminalpolizei(leit)stellen bearbeiteten Fälle⁴⁰⁰

| | Raub | schwerer Diebstahl | Betrug |
|------|-------|--------------------|---------|
| 1936 | 1 981 | 97 755 | 186 802 |
| 1937 | 1 685 | 89 644 | 209 821 |
| 1938 | 1 588 | 82 184 | 159 931 |
| 1939 | 1 957 | 90 742 | 138 718 |

Die Kriminalstatistik gibt für das Jahr 1936 beim einfachen Diebstahl 57 725 Verurteilungen an, die Zahl stieg auf 64 651 im Jahr 1937 und fiel auf 51 392 im Jahr 1938 und 48 252 im Jahr 1939. Die Entwicklung der Verurteilungen bei Raub und räuberischer Erpressung, schwerem Diebstahl und bei Betrug entspricht der in Tabelle 2 wiedergegebenen.⁴⁰¹ Im RKPA glaubte man trotzdem an die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen. Kurz nach Kriegsbeginn am 1. September 1939 schrieb Paul Werner, daß

³⁹⁸ RD 19/28-15, S. 128; RD 19/29, S. 5.

³⁹⁹ RD 19/29, S. 5.

⁴⁰⁰ RD 19/29, Statistischer Anhang, Tabellen II, III, IV; Wegen des Kriegsbeginns wurden kriminalstatistische Angaben nur noch eingeschränkt erhoben.

⁴⁰¹ Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936, S. 15*, 21*f, 27*f.

der Kampf gegen die Kriminalität unter Kriegsbedingungen dadurch erleichtert sein werde, weil das "wirklich schwere Verbrechen" sich in "polizeilicher Vorbeugungshaft, Strafhaft oder Sicherungsverwahrung" befindet, daher im Krieg nur mit Gelegenheitstätern zu rechnen sei.⁴⁰²

Der Beginn des Krieges sorgte für eine weitere Verschärfung kriminalpolizeilicher Arbeit. Zahlreiche Sonderverordnungen wurden erlassen, die die mit Todesstrafe bedrohten Straftaten vervielfachten.⁴⁰³ "Wer während des Krieges, [...] der Volksgemeinschaft Schaden zufügt, muß in schärfster Weise angefaßt werden", meinte Werner und kündigte gleich an, daß von der Vorbeugungshaft "weitgehendst" Gebrauch gemacht werde.⁴⁰⁴ Solche Drohungen waren prinzipiell ernst gemeint, denn wenige Tage nach Kriegsbeginn wurden auf Weisung Himmlers im KZ Sachsenhausen Kriminelle erschossen. Auch Franz und Erich Saß wurden dort, nachdem sie zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt worden waren, erschossen.⁴⁰⁵

⁴⁰² Werner, [Paul]: Neue Aufgaben der Kriminalpolizei, in: Krim 13 (1939), S. 235.

⁴⁰³ Broszat: Perversion, S. 397.

⁴⁰⁴ Werner: Aufgaben, S. 235f.

⁴⁰⁵ Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen von Rudolf Höß, hrsg. v. Martin Broszat, 13. Aufl., München 1992, S. 78f; Broszat: Perversion, S. 398f.

8. Der Funktionswechsel der Kriminalpolizei: Eine Interpretation

Patrick Wagner hat argumentiert, es habe in der Geschichte der Kriminalpolizei zwischen Weimarer Republik und Nationalsozialismus "Kontinuitäten und Brüche" gegeben. Als Kontinuität sieht er die Annahme eines gewerbsmäßigen 'Verbrechertums' an, das für die Masse der Eigentumskriminalität verantwortlich gemacht wurde. Der Bruch sei gewesen, daß die Umsetzung der schon lange geforderten vorbeugenden Verbrechensbekämpfung erst mit Hitlers Machtübernahme möglich wurde. Die Kriminalpolizei selbst, bzw. ihre führenden Vertreter, der Urheber der Kriminalprävention ab 1933 war. Als sich die Erfolge der präventiven Maßnahmen nicht in dem von Kriminalbeamten erhofften Maß eintraten, wurde die Verbrechensvorbeugung auf immer neue Zielgruppen ausgedehnt. Die größte dieser neuen Zielgruppen seien die 'Asozialen' gewesen, die durch die vom Reichskriminalpolizeiamt geförderte kriminalbiologische Forschung zur eigentlichen Ursache des Verbrechens erklärt wurden. Dies sei mit dem nationalsozialistischen Anspruch zusammengefloßen, die 'Volksgemeinschaft' mit polizeilichen Mitteln herzustellen.⁴⁰⁶

Wagners These der Kontinuitäten und Brüche, die das Jahr 1933 für die Arbeit der Kriminalpolizei mit sich brachte, ist unmißverständlich zuzustimmen. Der Wunsch nach einer umfassenden Kriminalprävention war bereits vor 1933 entstanden. Umgesetzt werden konnte sie allerdings erst nachdem die rechtsstaatlichen Schranken der Weimarer Demokratie beseitigt waren. Wagners weitere Interpretation muß allerdings dahingehend ergänzt werden, daß auch die Ernennung Himmlers zum Chef der deutschen Polizei einen Bruch für die Arbeit der Kriminalpolizei darstellt.

Mit der Verschmelzung von SS und Polizei kamen nationalsozialistisches Polizei- und Kriminalitätsverständnis voll zur Geltung. Mag Dalueges und Liebermann v. Sonnenbergs "nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum" noch von einem Kriminalitätsverständnis geleitet worden sein, das bürgerlichen Vorstellungen entspricht - wenn auch nicht in der Konsequenz einer Kriminalprävention, die mit rechtsstaatlicher Polizeiarbeit nichts mehr zu tun hatte -, kamen nun Grundgedanken des Nationalsozialismus zum tragen. Es wurden neue Formen der Kriminalität definiert. Zum einen war es nun kriminell, sich in irgendeiner Form gegen die NS-Volksgemeinschaft aufzulehnen. Wer der 'Volksgemeinschaft' die Treue verweigert hatte, wer seine Pflichten gegenüber der Gemeinschaft nicht erfüllte und wer seine 'nationalsozialistischen Freiheitsrechte' nicht im Sinne der Gemeinschaft ausübte, war kriminell. Die Entscheidung, wann all dies geschehen bzw. unterblieben ist, lag selbstverständlich beim Regime. Zum anderen war eine Straftat im eigentlichen Sinn nicht mehr nur ein Vergehen gegen ein Gesetz, eine Straftat wurde

⁴⁰⁶ Wagner: Volksgemeinschaft, S. 401 - 404.

nun als ein Vergehen gegen die 'Volksgemeinschaft' betrachtet, die vor dem Täter geschützt werden mußte.

Hinzu kam, daß der Nationalsozialismus die 'Volksgemeinschaft' von einer allgemeinen 'Entartung' und durch 'fremdes Blut' bedroht sah. Die Methode, Kriminelle und Menschen, die von der nationalsozialistischen Norm auf irgendeine Weise abwichen, zu rassistisch Minderwertigen zu machen, war somit vorgezeichnet. Der Sammelbegriff der 'Asozialen' konnte somit alle möglichen Menschen umfassen: 'Arbeitsscheue', die sich der Mitarbeit an der Aufrüstung verweigerten und somit ihre Pflichten gegenüber der Gemeinschaft nicht erfüllten, und Menschen, die aus rassenhygienischen Gründen 'vernichtet' werden mußten, weil zu einer sozialen Gruppe gehörten, die seit langem unangepaßt lebte.

Während also das Regime gegen 'Gemeinschaftschädliche' bzw. 'Asoziale' ohnehin vorgehen wollte und dazu überging diese 'Gegner' als 'rassistisch minderwertig' zu definieren, suchten Kriminalisten nach der Ausdehnung der Kriminalprävention, weil die bis 1936 durchgeführten Maßnahmen nicht den erhofften Erfolg gehabt hatten. Das Bindeglied mit dem es gelang, die Kriminalpolizei für die Ziele des Regimes zu nutzen, war das kriminalbiologische Erklärungsmodell der Kriminalitätsursachen, das die alte Annahme, Kriminalität sei eine Erscheinung einer klar abgegrenzten Bevölkerungsgruppe, bestätigte, und den Kriminalisten erklärte, weshalb die Kriminalprävention bis 1936 nicht die erhofften Erfolge gebracht hatte, und dem hygienischen Rassismus des Nationalsozialismus entsprach. Dieses Modell konnte sich aber nur durchsetzen, weil der Nationalsozialismus mit seiner per se rassistischen Grundhaltung die entsprechenden Bedingungen dafür schuf und die Führung des Reichskriminalpolizeiamtes mit überzeugten Nationalsozialisten besetzt war. Insofern definierte die Kriminalpolizei 'Asoziale' als Gegner, weil es ihren kriminologischen Konzepten entsprach, während das NS-Regime ein rassenhygienisches Generalprogramm - in dem die Kriminalprävention auf Basis kriminalbiologischer Erkenntnisse nur ein Teil war - verfolgte.⁴⁰⁷ Das heißt, Regime und Kriminalpolizei handelten gemeinsam, verfolgten die gleichen Ziele, hatten aber unterschiedliche Motive. Das kriminalpolizeiliche Vorgehen gegen 'rassistisch minderwertige' Menschen muß unbedingt in den größeren Zusammenhang nationalsozialistischer Ausrottungsabsichten eingeordnet werden.

Das bedeutet, daß - wie es in den quellenkritischen Überlegungen in der Einleitung angedeutet wurde - die Einstellung der RKPA-Führung nicht unbedingt mit der der Beamten vor Ort übereingestimmt haben muß. So mancher Kriminalbeamter dürfte geglaubt haben, es ginge immer noch ausschließlich um eine möglichst effektive Kriminalitätsbekämpfung. Tatsächlich aber bekämpfte die Kriminalpolizei ab 1936 alle nichtpolitischen 'Volksfeinde'. Die Kriminalpolizei war zu einem Instrument der Führung geworden,

⁴⁰⁷ Vgl. dazu Herbert: Best, S. 174 - 177.

das gegen alle Formen der sozialen Abweichung vorging, um eine 'saubere Volksgemeinschaft' aufzubauen. Der schwammige Asozialenbegriff macht dies deutlich.

Möglich geworden war dieser Funktionswechsel mit Himmlers Ernennung zum Polizeichef, der die Kriminalpolizei dem direkten Zugriff des Regimes aussetzte. Über die direkte Verantwortlichkeit Himmlers gegenüber Hitler wurden mäßigende Instanzen wie Reichsinnenminister Frick oder die Justiz ausgeschaltet, um das neue nationalsozialistische Staatsschutzkorps nicht in seiner normfreien Arbeit zu behindern. Die Zentralisierung der Kriminalpolizei und der Aufbau des 'feinmaschigen Netzes' der Kriminalpolizei(leit)stellen war dazu gedacht, große Aktionen wie die Aktion "Arbeitsscheu Reich" problemlos durchzuführen. Oder wie Nebe es formuliert hatte: 'staatspolitische Erfordernisse' in die Tat umzusetzen.

9. Zusammenfassung

Lange vor 1933 war die Ansicht entstanden, Kriminalität trete nur in einer abgegrenzten Gruppe der Bevölkerung auf. Mit den Bemühungen um eine Reform des Strafrechts sollten solche Ansichten überwunden werden. Dennoch wurde von Kriminologen weiter die These vertreten, es gebe Straftäter, die sich durch Gesetze nicht von kriminellem Handeln abschrecken lassen. Um die Gesellschaft vor diesen sogenannten Gewohnheitsverbrechern zu schützen, forderten sie, ein reformiertes Strafrecht solle ermöglichen, 'Gewohnheitsverbrecher' in lebenslange Sicherungsverwahrung zu nehmen.

Mit dem Kriminalisten Robert Heindl bekam die Debatte um die Einführung der Sicherungsverwahrung eine neue Wendung. Heindl glaubte aus seiner eigenen Erfahrung sagen zu können, daß eine Gruppe von etwa 8 500 von ihm als "Berufsverbrecher" bezeichneten Menschen für die große Masse der Eigentumskriminalität im Deutschen Reich verantwortlich sei. Die wichtigsten Kriterien zur Identifikation eines 'Berufsverbrechers' waren nach Heindl, daß er aus dem Erlös von Straftaten seinen Lebensunterhalt bestreite und daß er sich perseverant verhalte, also immer die gleiche Methode zum Begehen einer Straftat anwende. Heindl griff also den alten Gedanken wieder auf, Kriminalität sei ein Merkmal einer klar zu definierenden sozialen Gruppe, und schloß daraus, daß wenn es gelänge, diese Gruppe durch die Sicherungsverwahrung 'unschädlich' zu machen, die Masse der Kriminalität verschwunden sei. Da sich die "Berufsverbrecher" durch immer wieder wiederholende Tatmerkmale leicht ermitteln ließen, wäre dieses Ziel praktisch tatsächlich zu erreichen.

In der Kriminalpolizei wurden solche Gedanken begeistert aufgegriffen. Denn Heindls Perseveranzhypothese schien es der Kriminalpolizei zu ermöglichen, nicht mehr immer wieder ein und den selben Kriminellen nachzujagen, die nach einiger Zeit im Gefängnis erneut Verbrechen begehen würden. Zum zweiten rechtfertigte Heindl mit seiner Perseveranzhypothese die Arbeitsorganisation der Kripo, die damals auf vor allem auf Datensammlungen beruhte, um durch einen Abgleich der Modi operandi Täter zu ermitteln. Allerdings beruhte Heindls Aussage wiederum genau auf dieser Arbeitsmethode der Kriminalpolizei, was dazu führte, daß die Zahl der von angeblichen Berufsverbrechern begangenen Straftaten erheblich überschätzt wurde. Mit der Untersuchung der Kriminalstatistik konnte vielmehr gezeigt werden, daß die Kriminalitätsentwicklung der wirtschaftlichen Entwicklung folgt. Sie war somit von Gelegenheits- und Einmaltätern abhängig. Die Perseveranzhypothese war nichts anderes als ein kriminalistischer Zirkelschluß.

Für Kriminalisten der zwanziger Jahre war die Annahme eines 'Berufsverbrechertums' eine ebenso realistische Einschätzung der damaligen Kriminalität, wie der Glaube, mit den Mitteln des kriminalpolizeilichen Apparates die Kriminalität beseitigen zu können, wenn man die Kripo nur machen ließe. Allerdings war die Kriminalpolizei in der Weimarer

Republik an die engen Grenzen polizeilichen Handelns in einem Rechtsstaat gebunden. Problematisch wurde dies unter dem Eindruck einer ab 1929 wieder steigenden Kriminalität und der spektakulären Ermittlungsschlappe im Fall Saß. Gerade dieser Fall führte in der Kripo zu dem Eindruck, daß der Rechtsstaat der Polizei die Hände binde, was mit dem Glauben, ein Mittel gegen die Kriminalität zu haben, nicht in Einklang zu bringen war. In dieser Situation wandten sich zahlreiche Kriminalbeamte dem Nationalsozialismus zu, der ein hartes Durchgreifen gegen die Kriminalität versprach.

Mit Hitlers Ernennung zum Reichskanzler kam eine Bewegung an die Macht, die mit dem bisher in Deutschland entstandenen Polizeibegriff radikal brach. Führende Exponenten und Juristen des selbsternannten Dritten Reiches sahen in der Polizei ein Instrument der Führung, das von allen normativen gesetzlichen Beschränkungen gelöst sei, da allein der Wille der Führung Recht setzen könne. Damit konnten die Befugnisse der Kriminalpolizei ins Unermeßliche ausgedehnt werden.

Die Machtübernahme der Nationalsozialisten ermöglichte es der Kriminalpolizei endlich den Kampf gegen die 'Berufsverbrecher' aufzunehmen und Verbrechen vorbeugend zu verhindern. Die beiden preußischen Erlasse über Vorbeugungshaft und planmäßige Überwachung vom November 1933 und Februar 1934, die sich an den von Heindl aufgestellten Kategorisierungen des 'Berufsverbrechers' orientierten, waren die Konsequenz des kriminalpolizeilichen Wunsches, die Kriminalität zu marginalisieren, und entsprachen dem nationalsozialistischen Polizeiverständnis. Aufgrund der von Kriminalbeamten vorgenommenen Einschätzung des Lebenslaufes konnte ein mehrfach Vorbestrafter als 'Berufsverbrecher' klassifiziert werden und präventive Maßnahmen gegen ihn verhängt werden. Die Kripo übernahm mit der sich ihr selbst zugestandenen Sachkompetenz die Aufgabe der Justiz. Um einen möglichst effektiven Schutz der Gesellschaft zu erreichen, wurde die Vorbeugung so weit vorverlegt, daß kein konkreter Tatverdacht mehr bestehen mußte, um jemanden zu verhaften. Der Rechtsschutz der Person stand damit nicht mehr zur Debatte.

Aufgrund der beiden Erlasse wurden bis 1936 mehrere Hundert als Berufsverbrecher eingestufte in Konzentrationslager gebracht oder es wurde deren Leben von der Polizei reglementiert. Ziel dieser Maßnahmen war es, durch selektiven Druck auf einige Ausgewählte alle sogenannten Berufsverbrecher so abzuschrecken, daß sie keine Straftaten mehr begehen würden. Die Vorschläge für die Kriminalprävention kamen aus den Reihen der Kripo. Das nationalsozialistische Regime hatte es der Kriminalpolizei ermöglicht, die von ihr angestrebte Eliminierung der Kriminalität, die unter rechtsstaatlichen Bedingungen nicht möglich war, in die Tat umzusetzen, weil dieses Vorgehen den ordnungspolitischen Zielen des Nationalsozialismus entsprach.

Der Erfolg der Kriminalprävention muß bezweifelt werden. Zwar ging nach 1933 die Eigentumskriminalität kontinuierlich zurück, dies mag aber vor allem am wirtschaftlichen Aufschwung gelegen haben. Verschwunden ist Kriminalität auch im Dritten Reich nicht, Kriminalstatistik und auch spektakuläre Kriminalfälle belegen dies eindeutig. Die Behauptung, unter nationalsozialistischer Herrschaft habe es keine Verbrechen gegeben, ist nichts weiter als eine Propagandalüge. Auch die Vordenker der Verbrechensbekämpfung sahen, daß nicht der erhoffte Erfolg eingetreten war. Sie hielten dennoch an ihrem Konzept fest und drängten auf die Ausdehnung der präventiven Maßnahmen, da sie vermuteten, bisher nicht ihre ganze 'Zielgruppe' erfaßt zu haben. Daß ihr Bild des 'Berufsverbrechertums' auf falschen Annahmen beruhte, kam ihnen nicht in den Sinn.

Mit der Ernennung Heinrich Himmlers zum "Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" im Juni 1936 veränderten sich die Rahmenbedingungen kriminalpolizeilichen Handelns. Mit der doppelten Unterstellung Himmlers unter Reichsinnenminister Frick und unter Hitler war die gesamte Polizei entstaatlicht, aus der inneren Verwaltung ausgegliedert und sollte mit der SS verschmolzen werden. Sie war zu einem Instrument der Führergewalt geworden. Damit kam nun ein neues Verständnis von Kriminalität zum Tragen. Kriminell war nicht mehr nur, wer gegen das Strafgesetz verstoßen hatte, sondern auch wer Volk und Gemeinschaft geschädigt hatte, und wer von der nationalsozialistischen Normvorstellung abwich. Solche Personen sollten aus der 'Volksgemeinschaft' ausgeschlossen werden.

Die Eingliederung von Kriminalpolizei und Gestapo im Hauptamt Sicherheitspolizei sollte den Umbau der Kripo zu einem Instrument beschleunigen, das zum Aufbau der NS-Volksgemeinschaft genutzt werden konnte. Die mit der Aufnahme von Kriminalbeamten in die SS, der Einrichtung von Inspektoren der Sicherheitspolizei und der Vereinheitlichung der Ausbildung von Kripo- und Gestapoangehörigen beabsichtigte Eingliederung der Kripo in die Sicherheitspolizei kam bis 1939 allerdings nur langsam voran. Gerade die geringe Zahl SS-Angehöriger in der Kriminalpolizei zeigt, daß sich viele Kriminalbeamte nicht als überzeugte Nationalsozialisten ansahen. Allerdings war diese Selbsteinschätzung vieler Beamten ein Selbstbetrug, weil sie dem Regime für die Kriminalprävention dankbar und wegen ihrer oft antidemokratischen Einstellung für das nationalsozialistische Polizei- und Kriminalitätsverständnis, das zwangsläufig zur Ausdehnung der Kriminalprävention führen mußte, anfällig waren.

Unter der Ägide Himmlers wurde die Zentralisierung der Kriminalpolizei vorangetrieben. Das 1937 geschaffene Reichskriminalpolizeiamt und die zahlreichen über das ganze Deutsche Reich verteilten Kriminalpolizeileitstellen sorgten für die Vereinheitlichung kriminalpolizeilicher Tätigkeit und bildeten die organisatorische Grundlage für die 1938 durchgeführte Aktion "Arbeitsscheu Reich".

Bald nach seiner Ernennung zum Polizeichef führte Himmler das nationalsozialistische Verständnis von gegen die 'Volksgemeinschaft' gerichteten Verbrechen in die Arbeit der Kripo ein. Homosexuelle waren die ersten Opfer der neuen Kriminalpolitik. Mit der ersten Massenverhaftung im März 1937 erhielt die Vorbeugungshaft eine neue quantitative Dimension und Himmler machte klar, daß es von nun an auch um das Ziel ging, als 'gemeinschaftlich' eingestufte Menschen aus der Gemeinschaft auszuschließen. Das bedeutet, daß die Kriminalpolizei ab 1937 einen Funktionswechsel erlebte, denn seit diesem Jahr ging es nicht mehr allein um eine möglichst effektive vorbeugende Verbrechensbekämpfung, sondern auch darum, eine von allen als asozial eingestuften Menschen 'gesäuberte' nationalsozialistische Volksgemeinschaft aufzubauen. In dieser Bestrebung trafen sich der Wunsch der Kriminalpolizei, die Kriminalprävention wegen des bisher ausgebliebenen Erfolgs auf neue 'Zielgruppen' auszudehnen, und die Absichten des Regimes.

Zum Verbindungsglied dieser beiden Absichten wurde die Kriminalbiologie auf deren 'Erkenntnissen' die mit dem Grunderlaß zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung vom Dezember 1937 erfolgte Ausdehnung der präventiven Maßnahmen auf 'Asoziale' beruhte. Die Kriminalbiologie postulierte, daß kriminelles Verhalten erblich bedingt sei und im 'Asozialen' seine Ursachen habe. Dies erklärte der Kripo, warum die Kriminalprävention von 1933 bis 1936 gar nicht zum gesteckten Ziel führen konnte. Sie hätte nicht die Wurzel der Kriminalität getroffen. Gleichzeitig entsprach die Kriminalbiologie der per se rassistischen Einstellung des Nationalsozialismus, der dazu überging, alle 'Gegner' der NS-Volksgemeinschaft als rassistisch minderwertig zu definieren, und ohne den die Kriminalbiologie nie zum herrschenden Paradigma der Kriminologie geworden wäre. Die Arbeit der Kriminalpolizei wurde Teil der größeren Strategie, alle 'Volksschädlinge' aus rassenhygienischen Gründen auszumerzen, um ein erbgesundes Volk zu bekommen. Die Aktion "Arbeitsscheu Reich" war die erste Konsequenz dieser Bestrebung.

Allerdings ist es schwierig, hier noch von einer Kriminalpolizei zu sprechen. Die Motive der nationalsozialistischen Führung des RKPA haben unter Umständen nicht mehr denen der Kriminalbeamten vor Ort entsprochen, die nach wie vor an einer wirkungsvollen Kriminalprävention interessiert waren. Dies zeigt aber deutlich, wie die Kriminalpolizei in den Herrschaftsapparat des Regimes eingebunden wurde, und es den am technokratischen Machbarkeitsdenken orientierten Beamten, die ihre Vision einer kriminalitätsfreien Gesellschaft verwirklicht sehen wollten, schwerfiel, sich dem Zugriff des Regimes zu entziehen. Zumal die Kriminalbeamten durch die Möglichkeiten der Kriminalprävention gewissermaßen korrumpiert waren. Die Ziele von Kripo und Nationalsozialismus verwischten miteinander.

Die Arbeit der Kriminalpolizei hatte sich zwischen 1933 und 1936 an der kriminalistischen Perseveranzhypothese von Robert Heindl orientiert und versuchte mit der Eliminierung sogenannter 'Berufsverbrecher' eine Gesellschaft zu schaffen, in der Kriminalität marginalisiert war. Zwischen 1937 und 1939 orientierte sich die Kriminalpolizei zunehmend an der Kriminalbiologie und war zu einem Instrument des nationalsozialistischen Regimes geworden, das versuchte, eine homogene 'Volksgemeinschaft' zu schaffen. Aus dem Kampf gegen die Kriminalität war ein Kampf um eine 'saubere Volksgemeinschaft' geworden - geführt wurde er in beiden Fällen von der Kriminalpolizei.

Die in der Einleitung formulierte Frage konnte somit beantwortet werden. Allerdings sind im Laufe der Untersuchung neue Fragen aufgetaucht. Es wäre dringend notwendig, die Vorstellung eines in einem kriminellen Milieu angesiedelten 'gewerbsmäßigen Straftäters' näher zu überprüfen und das Verhältnis zu anderen städtischen Unterschichten bzw. Randgruppen zu untersuchen. Denn gerade diese Menschen dürften von ökonomischen Krisen schneller dazu getrieben worden sein, ihren Lebensunterhalt auf illegale Weise zu bestreiten.

Die Haltung von Kriminalisten zum Nationalsozialismus ist nicht eindeutig geklärt. Waren sie überzeugte Nationalsozialisten oder nutzten sie 'nur' die ihnen vom Regime gegebenen Möglichkeiten? Biographische Untersuchungen von Erich Liebermann v. Sonnenberg, Arthur Nebe und Paul Werner könnten helfen, deren persönliche Motive zu erkennen. Parallel dazu müßten allerdings auch Kriminalbeamte untersucht werden, die nicht zur Führung der Kriminalpolizei gehörten. Unklar ist auch geblieben, wie die Eingliederung der Kripo in die Sicherheitspolizei funktioniert hat. Es wäre vor allem sehr interessant zu klären, wie Kripoanwärter ab 1937 ideologisch ausgebildet wurden. Ebenso unklar ist die Rolle der Inspekture der Sicherheitspolizei. Wie hat deren Tätigkeit die Arbeit der Kriminalpolizei im Sinne des Regimes beeinflusst? Ebenso im Dunkeln liegt die Kriminologie im Dritten Reich und deren Verhältnis zum Regime. Waren hier Wissenschaftler am Werk, die sich auch als unpolitisch betrachteten und 'nur' die ihnen vom Nationalsozialismus gegebenen Möglichkeiten nutzten?

Und schließlich wäre es interessant, die Geschichte der Kriminalität im Dritten Reich eingehender und weniger aus der Perspektive der Kriminalpolizei zu betrachten. Vor allem eine Untersuchung der Jugendkriminalität könnte neue Erkenntnisse über abweichendes Verhalten und den Umgang damit im Nationalsozialismus liefern.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ArchKrim | Archiv für Kriminologie |
| BPP | Bayerische Politische Polizei |
| Diss. | Dissertation |
| Gestapa | Geheimes Staatspolizeiamt |
| Gestapo | Geheime Staatspolizei |
| IdS | Inspekteur der Sicherheitspolizei |
| KM | Kriminalistische Monatshefte |
| Krim | Kriminalistik |
| KTI | Kriminaltechnisches Institut der Sicherheitspolizei |
| LKPA | Landeskriminalpolizeiamt |
| MBliV | Ministerialblatt für die (preußische) innere Verwaltung |
| MschKrim | Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, ab 1937 Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, ab 1953 Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform |
| NSBAG | Nationalsozialistische Beamtenarbeitsgemeinschaft |
| Orpo | Ordnungspolizei |
| RdErl. | Runderlaß |
| RFSSuChdDtPol | Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei |
| RGBl. | Reichsgesetzblatt |
| RKPA | Reichskriminalpolizeiamt |
| RMdl | Reichsministerium des Innern |
| RMBliV | Ministerialblatt für die Reichs- und preußische innere Verwaltung |
| RSHA | Reichssicherheitshauptamt |
| RuPrMdl | Reichs- und preußisches Ministerium des Innern |
| SD | Sicherheitsdienst des Reichsführers SS |
| Sipo | Sicherheitspolizei |
| SS | Schutzstaffel |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPO | Strafprozeßordnung |
| VfZ | Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte |

Bibliographie

1. Quellen

a) Archivalien

Bundesarchiv Berlin:

RD 19/25-3, Mitteilungsblatt des RKPA, Reihen C u. D.

RD 19/28-15, Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung.

RD 19/29, Jahrbuch Amt V (Reichskriminalpolizei) des Reichssicherheitshauptamtes 1939/1940.

b) Gedruckte Quellen

Aufnahme von Angehörigen der Sicherheitspol. in die Schutzstaffel der NSDAP. RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdl. v. 23. 6. 1938 - S-V 3 Nr. 72/38, in: RMBliV 1938, Sp. 1089 - 1091.

Ausf.-Best. zum RdErl. über die Neuordnung der staatl. Kriminalpol. v. 29. 9. 1936 (RMBliV. S. 1339) und zum Ergänzungs-RdErl. v. 12. 1. 1937 (RMBliV. S. 98). RdErl. d. RuPrMdl. v. 16. 7. 1937 - Pol S-Kr 1Nr. 532/37, in: RMBliV 1937, Sp. 1152.

Durchführung der VO. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S.83) RdErl. d. Mdl (KdR) v. 3. 3. 1933 - II 1121, in: MBliV 1933 I, Sp. 233.

Einsetzung von Inspektoren der Sicherheitspolizei, RdErl. d. RuPrMdl. v. 20. 9. 1936 - Pol S-V1. 7/36, in: RMBliV 1936, Sp. 1343f.

Einstellung von Krim.-Kommissar-Anwärtern. RdErl. d. Mdl. v. 17. 11. 1933 - II B I 1236/33, in: MBliV 1933 I, Sp. 1370.

Einstellung von Krim.-Kommissar-Anwärtern. RdErl. d. RuPrMdl. v. 27. 8. 1935 - III B I 2635/35 a, in: MBliV 1935, Sp. 1083f.

Führerschule der Sicherheitspolizei. RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdl. v. 6. 4. 1937 - S-V Nr. 2987/37-422-1, in: RMBliV 1937, Sp. 567f.

Geschäftsverteilung und Geschäftsverkehr d. Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdl. v. 26. 6. 1936 - O/S Nr. 3/36, in: RMBliV 1936, Sp. 946 - 948.

Gesetz über die Errichtung eines Geheimes Staatspolizeiamtes vom 26. 4. 1933, abgedr. in: Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945, hrsg. v. Martin Hirsch, Diemut Majer u. Jürgen Meinck, Köln 1984, S. 326.

Jugendkriminalität und Jugendopposition im NS-Staat. Ein sozialgeschichtliches Dokument, hrsg. u. eingel. v. Arno Klönne, Münster 1981.

Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen von Rudolf Höß, hrsg. v. Martin Broszat, 13. Aufl., München 1992.

Kriminalstatistik für das Jahr 1929, Berlin 1932 (Statistik des Deutschen Reichs Bd. 398).

Kriminalstatistik für das Jahr 1931. Mit Hauptergebnissen für das Jahr 1932, Berlin 1934 (Statistik des Deutschen Reichs Bd. 433).

Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936. Mit Hauptergebnissen für die Jahre 1937, 1938 und 1939, Berlin 1942 (Statistik des Deutschen Reichs Bd. 577).

Neuordnung der staatlichen Kriminalpolizei, RdErl. d. RuPrMdl. v. 20. 9. 1936 - Pol S-V1. 272/36, in: RMBliV 1936, Sp. 1339 - 1343.

Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931, erl. v. Fritz Stier-Somlo, Berlin/Leipzig 1932.

Reichsgesetzblatt I 1933, S. 83.

Reichsgesetzblatt I 1933, S. 995 - 999.

Reichsgesetzblatt I 1936, S. 487.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Bde. 45 (1926), 46 (1927), 47 (1928), 48 (1929), 49 (1930), 50 (1931), 51 (1932), 52 (1933), 53 (1934), 54 (1935), 55 (1936), 56 (1937), 57 (1938).

Von der Rache zur Zweckstrafe. 100 Jahre "Marburger Programm" von Franz von Liszt (1882), neu hrsg. u. erl. von Heribert Ostendorf, Frankfurt a.M. 1982.

c) Zeitgenössische Publikationen

Best, Werner: Die deutsche Polizei, 2. Aufl., Darmstadt 1941 (1940).

Criegern, v.: Die "Zuhälterbewegung und ihre Bekämpfung". Eine Entgegnung, in: KM 8 (1934), S. 193 - 195.

Böhme, Albrecht: Neue Wege der Kriminalpolizei, Verschmelzung von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft?, in: ArchKrim 89 (1931), S. 129 - 138.

Daluege, Kurt: Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, München 1936.

Drews, Bill: Preußisches Polizeirecht, Bd. 1, 5. Aufl., Berlin 1936.

Fabich, Max: Die Straftaten der Gebrüder Sass, in: Krim 14 (1940), S. 85 - 89.

Fabich, Max: Die Straftaten der Gebrüder Sass, in: Krim 15 (1941), S. 14 - 17, 64 - 67, 123 - 126.

Fischer: Die Zuhälterbewegung und ihre Bekämpfung, in: KM 8 (1934), S. 75 - 79.

Frank, Hans: Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht, 1. Teil, 3. Aufl., Berlin 1935, S. 5ff, abgedr. in: Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945, hrsg. v. Martin Hirsch, Diemut Majer u. Jürgen Meinck, Köln 1984, S. 434 - 439.

- Greiner, [Philipp]: Verbrechensbekämpfung im nationalsozialistischen Staat, in: KM 8 (1934), S. 121 - 124, 151 - 154.
- Hagemann [Max]: Die Straftaten der Gebrüder Sass, in: Krim 14 (1940), S. 37.
- Hamel, Walter: Wesen und Rechtsgrundlagen der Polizei im nationalsozialistischen Staate, in: Frank, Hans (Hg.): Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 381 - 398.
- Heindl, Robert: Strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher, in: ArchKrim 72 (1920), S. 255 - 294.
- Heindl, Robert: Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, 5. Aufl., Berlin 1927.
- Heydrich, Reinhard: Aufgaben und Aufbau der Sicherheitspolizei im Dritten Reich, in: Pfundtner, Hans (Hg.): Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick am 12. März 1937, München 1937, S. 149 - 153.
- Himmler, Heinrich: Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches, in: Pfundtner, Hans (Hg.): Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick am 12. März 1937, München 1937, S. 125 - 130.
- Huber, Ernst Rudolf: Die Rechtsstellung des Volksgenossen. Erläutert am Beispiel der Eigentumsordnung, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 96 (1936), S. 438ff, abgedr. in: Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945, hrsg. v. Martin Hirsch, Diemut Majer u. Jürgen Meinck, Köln 1984, S. 243f.
- Kleyer, J.: Die vorbeugende Tätigkeit der Kriminalpolizei, in: KM 10 (1936), S. 273 - 278.
- Larenz, Karl: Rechtsperson und subjektives Recht. Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe, in: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, hrsg. v. Georg Dahm u.a., Berlin 1935, S. 241ff, abgedr. in: Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945, hrsg. v. Martin Hirsch, Diemut Majer u. Jürgen Meinck, Köln 1984, S. 245 - 247.
- Levetzow, [Magnus] v.: Geleitwort, in: KM 7 (1933), S. 73f.
- Liebermann, v.: Von Einbrechern und ihren Wegen, in: ArchKrim 77 (1925), S. 13 - 18.
- Liebermann v. Sonnenberg, [Erich]: Juwelieereinbrecher und Goldwarenhehler, in: ArchKrim 70 (1918), S. 200 - 214.
- Liebermann v. Sonnenberg, [Erich]: Bilanz der Kriminalpolizei, in: KM 10 (1936), S. 97 - 101.
- Nebe, [Arthur]: Aufbau der deutschen Kriminalpolizei, in: Krim 12 (1938), S. 4 - 8.
- Parey, [Conrad]: Über polizeiliche Maßnahmen gegen Berufsverbrecher, in: KM 10 (1936), S. 55 - 59, 73f.
- Parey, [Conrad]: Die Bekämpfung des Dirnentums in Bremen, in: KM 9 (1935), S. 174 - 177.

Ritter, R[obert]: Primitivität und Kriminalität, in: MschrKrim 31 (1940), S. 197 - 210.

Scheuner, Ulrich: Die Rechtstellung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, in: Frank, Hans (Hg.): Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 82 - 98.

Schneider: Durchführung der Ueberwachung des Berufsverbrechertums in Berlin, in: KM 9 (1935), S. 6 - 8.

Werner; [Paul]: Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, in: Krim 12 (1938), S. 58 - 61.

Werner, [Paul]: Neue Aufgaben der Kriminalpolizei, in: Krim 13 (1939), S. 234 - 236.

Wilke: Zuhälterei und ihre Bekämpfung, in: KM 8 (1934), S. 272 - 276.

2. Literatur

Aronson, Shlomo: Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte von Gestapo und SD, Stuttgart 1971.

Artikel "Kriminalität", in: Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, Bd. 3, 7. Aufl., Freiburg i. Br. 1985 - 1989, S. 726 - 731.

Artikel "Kriminologie" in: Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, Bd. 3, 7. Aufl., Freiburg i. Br. 1985 - 1989, S. 731 - 734.

Artikel "Polizei", in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 4, S. 875 - 897.

Ayaß, Wolfgang: "Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin". Die Aktion "Arbeitsscheu Reich" 1938, in: Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 6), Berlin 1988, S. 43 - 74.

Ayaß, Wolfgang: "Asoziale" im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.

Banach, Jens: Heydrichs Elite. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936 - 1945, Paderborn/München/Wien/Zürich 1998.

Becker, Peter: Randgruppen im Blickfeld der Polizei. Ein Versuch über die Perspektivität des "praktischen Blicks", in: Archiv für Sozialgeschichte 32 (1992), S. 283 - 304.

Broszat, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: VfZ 6 (1958), S. 390 - 443.

Broszat, Martin: Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933 - 1945, in: Buchheim, Hans et al. (Hg.): Anatomie des SS-Staates, Bd. 2, Olten/Freiburg i. Br. 1965, S. 7 - 160.

Browder, George C.: Hitler's Enforcers. The Gestapo and the SS Security Service in the Nazi Revolution, New York/Oxford 1996.

Buchheim, Hans: SS und Polizei im NS-Staat, Duisdorf b. Bonn 1964.

- Buchheim, Hans: Die Aktion "Arbeitscheu Reich", in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. II, Stuttgart 1966, S. 189 - 195.
- Dürkop, Marlis: Zur Funktion der Kriminologie im Nationalsozialismus, in: Reifner, Udo/Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hg.): Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt a.M./New York 1984, S. 97 - 120.
- Faatz, Martin: Vom Staatsschutz zum Gestapo-Terror. Politische Polizei in Bayern in der Endphase der Weimarer Republik und in der Anfangsphase der nationalsozialistischen Diktatur, Würzburg 1995.
- Fangmann, Helmut D.: Faschistische Polizeirechtslehren, in: Reifner, Udo/Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hg.): Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt a.M./New York 1984, S. 173 - 207.
- Fangmann, Helmut/Reifner, Udo/Steinborn, Norbert: "Parteisoldaten". Die Hamburger Polizei im "Dritten Reich", Hamburg 1987.
- Graf, Christoph: Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, Berlin 1983.
- Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903 - 1989, 2. durchges. Aufl., Bonn 1996.
- Herbst, Ludolf: Das nationalsozialistische Deutschland 1933 - 1945. Die Entfesselung der Gewalt: Rassismus und Krieg, Frankfurt a.M. 1996.
- Höhne, Heinz: Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS, Gütersloh 1967.
- Jellonek, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990.
- Just, Steffen: Polizeibegriff und Polizeirecht im Nationalsozialismus. Unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit des Ausschusses für Polizeirecht bei der Akademie für Deutsches Recht, Iur. Diss., Würzburg 1990.
- Kogon, Eugen: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, 16. Aufl., München 1986 (1974).
- Kreutzahler, Birgit: Das Bild des Verbrechers in Romanen der Weimarer Republik. Eine Untersuchung vor dem Hintergrund anderer gesellschaftlicher Verbrecherbilder und gesellschaftlicher Grundzüge der Weimarer Republik, Frankfurt a.M./Bern/New York /Paris 1987.
- Liang, Hsi-Huey: Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, Berlin/New York 1977.
- Müller, Christian: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933: Kriminalpolitik als Rassenpolitik, Baden-Baden 1997.
- Neliba, Günter: Wilhelm Frick: Der Legalist des Unrechtsstaates. Eine politische Biographie, Paderborn/München/Wien/Zürich 1992.
- Peukert, Detlev J.K.: Die Weimarer Republik. Krisenjahre der klassischen Moderne, Darmstadt 1997 (1987).

- Pingel, Falk: Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager, Hamburg 1978.
- Reinke, Herbert: Polizeigeschichte in Deutschland. Ein Überblick, in: Nitschke, Peter (Hg.): Die deutsche Polizei und ihre Geschichte. Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis, Hilden 1996, S. 13 - 26.
- Schütz, Reinhard: Kriminologie im Dritten Reich. Erscheinungsformen des Faschismus in der Wissenschaft vom Verbrechen, Iur. Diss., Mainz 1972.
- Stange, Jörg: Zur Legitimation der Gewalt innerhalb der nationalsozialistischen Ideologie. Ein Beitrag zur Erklärung der Verfolgung und Vernichtung der Anderen im Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 1987.
- Streng, Franz: Der Beitrag der Kriminologie zu Entstehung und Rechtfertigung staatlichen Unrechts im "Dritten Reich", in: MschrKrim 76 (1993), S. 141 - 168.
- Stümke, Hans-Georg: Vom 'unausgeglichenen Geschlechtshaushalt'. Zur Verfolgung Homosexueller, in: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V. (Hg): Verachtet - verfolgt - vernichtet: Zu den 'vergessenen' Opfern des NS-Regimes, Hamburg 1986, S. 46 - 63.
- Terhorst, Karl-Leo: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte vorbeugender Verbrechensbekämpfung, Heidelberg 1985.
- Wagner, Patrick: Feindbild "Berufsverbrecher". Die Kriminalpolizei im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus, in: Bajohr, Frank et al. (Hg.): Zivilisation und Barbarei. Die widersprüchlichen Potentiale der Moderne (Detlev Peukert zum Gedenken), Hamburg 1991, S. 226 - 252.
- Wagner, Patrick: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeption und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996.
- Wehner, Bernd: Dem Täter auf der Spur. Die Geschichte der deutschen Kriminalpolizei, Bergisch Gladbach 1983.
- Werle, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin/New York 1989.
- Wilhelm, Friedrich: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick, Paderborn/München/Wien/Zürich 1997.